

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

A. Problem und Ziel

Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern sind verschiedene Behörden von Bund, Ländern und Kommunen befasst. Diese erheben regelmäßig isoliert voneinander mitunter identische Daten, die nicht immer zentral gespeichert werden. Das führt dazu, dass die nächste Behörde in der Prozesskette eine erneute Datenerhebung vornehmen muss.

Die Ausländerbehörden speichern derzeit alle Daten zu Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrenssteuerung erforderlich sind, in eigenen Fachverfahren. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Speichersachverhalte, die Bestandteil der dezentralen Ausländerdateien sind (§§ 62 ff. der Aufenthaltungsverordnung). Die Ausländerbehörden dürfen jedoch nur einen Teil dieser Daten auch an das AZR übermitteln. Für betroffene Personen führt der unzureichende Abgleich dieser unterschiedlichen Dateisysteme zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen und dem Erfordernis, identische Daten mehrfach anzugeben. Auch Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden und in der Folge regelmäßig von anderen Behörden im Volltext kurzfristig benötigt werden, stehen nicht zentral und digital zur Verfügung und müssen aufwendig angefordert werden.

B. Lösung, Nutzen

Das AZR wird zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterentwickelt, mit der Folge, dass AZR-relevante Daten nur einmal erhoben, im AZR gespeichert und auch von dort in die Fachverfahren übernommen werden können. Änderungen am Datenbestand des AZR oder im Datenbestand des Fachverfahrens werden am jeweils anderen Bestand nach Prüfung und Freigabe durch die Fachbehörde automatisiert vollzogen (Synchronität der Datenbestände).

Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und zur Vermeidung von Doppelspeichungen nur noch dort gespeichert werden sowie die diesbezüglichen Dateisysteme der Ausländerbehörden bei Änderungen am Datenbestand des AZR automatisiert aktualisiert werden. Zur Herstellung der Synchronität der Datenbestände sollen im AZR-Gesetz zunächst die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend geschaf-

fen werden, dass Daten, die bisher in der dezentralen Ausländerdatei A gespeichert werden, zukünftig zentral im AZR gespeichert werden. Der Datenkranz des AZR wird hierzu im erforderlichen Umfang erweitert. Voraussetzung für die Umstellung des AZR auf ein zentrales Ausländerdateisystem ist, dass die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden eine einheitliche und zeitgemäße (Breitband-)Netzanbindung an das AZR über Netze des Bundes (NdB) vorweisen können.

Um das AZR als zentrales Ausländerdateisystem nutzen zu können, soll die Möglichkeit einer zentralen Dokumentenablage geschaffen werden, unter anderem für Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden und regelmäßig auch von anderen Behörden im Volltext kurzfristig benötigt werden, wie Ausweis- und Identifikationsdokumente. Bei ausländischen Ausweisdokumenten besteht die Möglichkeit, auch die Ergebnisse der Echtheitsprüfung zu speichern. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es somit anderen Behörden, dort vorgelegte Ausweisdokumente mit den gespeicherten abzugleichen und auf eigene Echtheitsüberprüfungen zu verzichten. Es besteht auch der Bedarf, den Asylbescheid zentral zu speichern, da dieser für aufenthaltsrechtliche Zwecke von den Ausländerbehörden benötigt wird. Zudem sollen ausländerrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen, zentral gespeichert werden, damit diese beispielsweise im Rahmen der Rückführung für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den zuständigen Stellen abgerufen werden können, sofern die Kenntnis des Dokuments für die ersuchende Stelle unerlässlich ist und weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind. Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidungen in ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren.

Durch die Weiterentwicklung des AZR soll auch eine bessere Datenqualität im AZR erreicht werden, da alle Behörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraut sind, auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen können, während gegenwärtig der Akten- oder Datenaustausch bei Zuständigkeitswechseln aber auch Auskünften an andere Behörden zu Systembrüchen und Kommunikationsproblemen führen kann. Positive Auswirkungen sind ebenfalls auf die Datenpflege bei den Ausländerbehörden aber auch bei den für die Registerpflege zuständigen Stellen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Bundesverwaltungsamt (BVA) zu erwarten, da nur noch der eigene Datenbestand gepflegt werden muss und dieser automatisch mit den Datenbeständen anderer Behörden synchronisiert wird. Auch werden Verwaltungsabläufe verbessert und medienbruchfrei ausgestaltet.

C. Alternativen

Es ist auf Dauer keine Alternative, die Datenspeicherung weiterhin dezentral und in verschiedenen Systemen zu betreiben, da sonst identische Daten mehrfach gespeichert werden müssten. Dies würde dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, die Bearbeitung der Anliegen von Ausländern zu beschleunigen, die Datenqualität zu verbessern, da alle Behörden auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen und Personalressourcen zu schonen, da nur noch ein Datenbestand gepflegt werden muss.

Auch die Beibehaltung der bisherigen Art der Ablage von Dokumenten, die dezentral und oftmals noch in Papierform erfolgt oder zentral in Form von Begründungstexten in Papierform beim AZR, stellt keine Alternative dar. Der Versand von Dokumenten per Post ist fehleranfällig (Falschadressierung, Verlust) sowie

zeit- und personalaufwändig. Auch wären Dokumente nicht sofort abrufbar und der Zugriff würde nicht protokolliert werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1 000 Euro:

Jahr	Persona- nalmehr- bedarf	Per- so- nal- aus- gaben	Sach- auf- wand	Investi- tionen Hard- und Soft- ware [Tit. 812 02]	War- tung und Pflege von Hard- und Soft- ware [Tit. 511 01]	Aufträge und IT- Dienst- leistun- gen [Tit. 532 01]	Gesamt- auf- wand
2021	0	0	0	151	30	144	325
2022	0	0	0	0	30	144	174
2023	1x A11	50	16	0	30	72	168
2024	1x A11	100	32	151	30	0	313
							[980]

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von jeweils rund 151 000 Euro in den Jahren 2021 und 2024, bei einem Gesamtaufwand in Höhe von 302 000 Euro. Für den dauerhaften Betrieb fällt im Jahr 2021 ein laufender Aufwand von 174 000 Euro, in 2022 in Höhe von 174 000 Euro, in 2023 in Höhe von 168 000 Euro und ab 2024 jährlich in Höhe von 162 000 Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 1 Planstelle A 11 für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Der Mehrbedarf des ITZBund an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1 000 Euro:

Jahr	Perso- nal- mehrbe- darf (Titel 422 01)	Pflege- kosten der Li- zenzen (Titel 511 01)	Konzep- tion und Software- entwick- lung (Titel 532 01)	Systemerweite- rungen (Hard- und Software- komponenten) (Tit. 812 01)	Gesamt- aufwand
2020	1 487	0	3 250	3 750	8 487
2021	1 487	0	3 000	4 000	8 487

Jahr	Persona- lmehrbe- darf (Titel 422 01)	Pflege- kosten der Li- zenzen (Titel 511 01)	Konzeption und Software- entwick- lung (Titel 532 01)	Systemerweite- rungen (Hard- und Software- komponenten) (Tit. 812 01)	Gesamt- aufwand
2022	1 487	600	2 000	2 000	6 087
2023	1 487	600	4 000		6 087
					(29 148)

Durch die Regelungen entstehen für das Bundesverwaltungsamt Konzeptions- und Softwareentwicklungskosten für 2020 in Höhe von 3 250 000 Euro, für 2021 in Höhe von 3 000 000 Euro, für 2022 in Höhe von 2 000 000 Euro und für 2023 in Höhe von 4 000 000 Euro, um das AZR zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren mit Verbesserungen hinsichtlich der Datenqualität weiter zu entwickeln. Hierzu erfolgt u.a. die Umsetzung neuer Speichersachverhalte, die Erweiterung der Systeme bzgl. der Anzahl an Mitteilungen sowie die Verbesserung von Verwaltungsabläufen durch Digitalisierung. Hinsichtlich der Systemerweiterungen ergeben sich die Kosten u.a. für die Umsetzung der Anforderungen durch die zu erwarteten höheren Zugriffszahlen. Der Personalmehrbedarf für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens und den dauerhaften Betrieb fällt für die Jahre 2020 – 2023 ein Personalmehraufwand in Höhe von 1 487 000 Euro an.

Die vorgenannten Aufwände sind in den bestehenden Haushaltsansätzen (einschließlich Planstellen/Stellen) und den Ansätzen der Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsamt hat 2020 die für die Aufgabenerledigung erforderlichen 20,5 Planstellen nebst Personalmittel vollumfänglich erhalten. Darüber hinaus wurden dem Bundesverwaltungsamt im Haushaltjahr 2020 Sachmittel in Höhe von 13 920 T Euro bei Titel 532 01 zugebilligt. Etwaiger weiterer Mehrbedarf des Bundesverwaltungsamtes an Sach- und Personalmitteln wird im Kapitel 0615 ausgeglichen.

Etwaige weitere Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln bei anderen Behörden des Bundes werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen. Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln der Bundesagentur für Arbeit werden finanziell und stellenmäßig im Haushalt der BA ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund +38,2 Mio. Davon entfallen 5,8 Mio. Euro auf den Bund und 31,9 Mio. Euro auf die Länder sowie 0,5 Mio. Euro auf die Bundesagentur für Arbeit. Für die Verwaltung steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7,5 Mio. Euro. An jährlichem Erfüllungsaufwand entfallen rund 2,8 Mio. Euro auf den Bund und 4,7 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Die hohen Belastungen sind auf den neu eingeführten Datenabgleich zwischen übermittelnden Behörden und Registerbehörde zur Steigerung der Datenqualität zurückzuführen. Einsparungen sind insbesondere auf Speicherung zusätzlicher Daten im AZR zurückzuführen.

Die Aufwände und Entlastungen, die in der Verwaltung entstehen, beruhen auf einer vorläufigen Schätzung, die auf Grundlage einer initialen Datenermittlung durch das Statistische Bundesamt erfolgte. Aufgrund der Komplexität der noch nicht abschließend bewerteten technischen Anpassungen und der vielen am Gesetz beteiligten Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen, die potentiell von Änderungen betroffen sein können, erfolgt die Konkretisierung der Angaben zum Erfüllungsaufwand im Zuge einer Nacherfassung bis zum 31. März 2021.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des AZR-Gesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Datenabgleich“.
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Automatisierte Datenübermittlung an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1806/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39), von der Visumpflicht befreit sind und denen auf Grund des Vorliegens einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die Einreise gestattet wird.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Geburtsort“ werden ein Komma und das Wort „-land“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Geschlecht“ wird das Wort „Doktorgrad“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 5a werden die folgenden Nummern 5b bis 5d eingefügt:
„5b. die ausländische Personenidentitätsnummer,
5c. die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum,
5d. die früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum,“.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. Angaben zum Bestehen eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes,“.
 - dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Hinweise auf vorhandene Begründungstexte“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- ee) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:
 - „9. zum Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung und zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen,
 - 10. das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes,“.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 7 bis 10a werden die Nummern 6 bis 10.
 - dd) In der neuen Nummer 8 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde,“ die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.“
- d) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 4 bis 5 werden die Nummern 3 bis 4.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Geschlecht,“ das Wort „Doktorgrad,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „Hinweise auf vorhandene Begründungstexte“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
- 4. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „11, 12 und 14“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,“ die Wörter „sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden am Ende die Wörter „sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,“.
 - dd) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 1a und 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c und 4

Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 11“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 10, 10a und 11,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11,“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8,“.
 - ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - „4a. die in Absatz 1 Nummer 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8,“.
 - ff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 3, 3b sowie § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.
 - gg) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:
 - „5a. die in Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b und zusätzlich das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummern 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a,“.
 - hh) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 - „6a. die in Absatz 1 Nummer 8a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8,“.
 - ii) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6 sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, übergangsweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5c und die frühere Anschrift im Bundesgebiet und das Auszugsdatum“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Zusätzlich übermitteln die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, und der Ausländer hat die Berechtigung zum Integrationskurs bereits von einer der Stellen nach Absatz 1 Nummer 3 oder 8a erhalten. In diesem Fall übermittelt die Stelle nach Absatz 1 Nummer 3 die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 mit Ausnahme der Daten zu gemeldeten Fehlzeiten und zu Hinweisen nach § 44a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, für die die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen zuständig bleiben. Die Übermittlungsverpflichtung nach Satz 2 endet erst mit Beendigung der Teilnahme am Integrationskurs und nicht bereits mit Abschluss des Asylverfahrens.“
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6, 7“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Betrifft die Speicherung
 - 1. eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz oder nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes,

2. aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung,
3. eine gerichtliche Entscheidung in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren,
4. die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung,
5. den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU,
6. Einreisebedenken oder
7. ausländische Ausweis- oder Identifikationsdokumente,

sind auch die der Speicherung zugrundeliegenden Dokumente durch die übermittelnde Stelle zu übermitteln. Die Speicherung von Dokumenten nach Nummer 1 und von gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren darf nur erfolgen, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Ausländers nicht entgegenstehen. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, dass im automatisierten Verfahren Dokumente nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 zuvor bestätigt. Die Dokumente sind zu löschen, wenn die dazugehörigen gespeicherten Daten gelöscht werden.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Datenabgleich

(1) Die Registerbehörde kann einen Abgleich in automatisierter Form zwischen ihrem Datenbestand und dem entsprechenden Datenbestand der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, veranlassen, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit und Aktualität des Datenbestandes vorliegen, welche die Veranlassung einer Überprüfung rechtfertigen.

(2) Zum Zweck des in Absatz 1 veranlassten Abgleichs dürfen Daten zwischen der Registerbehörde und der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, wechselseitig in einem von der Registerbehörde genannten abgleichfähigen Format übermittelt oder auf Anfrage der Registerbehörde bereitgestellt werden. Die wechselseitig bereit gestellten oder übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die sich daran anschließende Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen.

(3) Die aktenführende Behörde oder die öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die durch den Abgleich ermittelten Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Aktualität zu prüfen und in eigener Verantwortung Daten zu berichtigen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Registerbehörde auf einem von ihr zur Verfügung gestellten Weg zu übertragen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Stellen können sich zum Zweck der Datenpflege und des Datenabgleichs datenverarbeitender Systeme bedienen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Lichtbild oder mit den Fingerabdruckdaten“ durch die Wörter „mit Lichtbild, mit den Fingerabdruckdaten oder den zu den Fingerabdruckdaten gehörigen Referenznummern“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen im Register gespeicherte Dokumente (§ 6 Absatz 5), sofern die Kenntnis des Dokuments oder die Ansicht des Ausweis- oder Identifikationsdokuments für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Dokumente beziehen, übermittelt werden dürfen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Begründungstexte (§ 6 Abs. 5)“ durch die Wörter „Dokumente (§ 6 Absatz 5)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme gesperrter Daten“ durch die Wörter „mit Ausnahme von gesperrten Daten und von Dokumenten (§ 6 Absatz 5)“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „übermittelten Daten“ durch die Wörter „übermittelten Daten und Dokumente“ ersetzt.
10. § 14 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet.“
11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Automatisierte Datenübermittlung an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(1) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Fortzug der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zum Fortzug wurden von der zuständigen Ausländerbehörde selbst an das Register übermittelt. In den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden diese Angaben ebenfalls an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung unverzüglich die Angaben einer Ausweisung oder Zurückschiebung oder Abschiebung der betroffenen Person nach deren Speicherung.

(3) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Ausreisenachweis der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zum Ausreisenachweis wurden von der zuständigen Ausländerbehörde selbst an das Register übermittelt. In den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden diese Angaben ebenfalls an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Anschrift im Bundesgebiet“ durch die Wörter „die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 1 Nummer 10, § 18a Satz 1 Nummer 6, § 18c Nummer 3, § 18d Nummer 5, § 18e Absatz 1 Satz 1 und § 23a Satz 1 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „Anschrift im Bundesgebiet“ durch die Wörter „gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet“ ersetzt.
14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die ausländische Personenidentitätsnummer.“
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes.“

15. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. die ausländische Personenidentitätsnummer,“.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes,“.
16. In § 18 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,“ durch die Wörter „Aliaspersonalien, Angaben zum Ausweispapier und die ausländische Personenidentitätsnummer,“ ersetzt.
17. § 18a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Angaben zum Ausweispapier,“ die Wörter „die ausländische Personenidentitätsnummer,“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,“.
 - c) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde,“ die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ eingefügt.
 - d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen,“.
 - e) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
„12a. Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,“.
18. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Angaben zum Ausweispapier,“ die Wörter „die ausländische Personenidentitätsnummer,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 2 bis 11.
 - dd) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Anschrift im Bundesgebiet“ durch die Wörter „gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet“ ersetzt.
 - ee) Die neue Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen,“.
 - ff) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung

mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, übermittelt.“

19. § 18c Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ausländische Personenidentitätsnummer,“.

20. § 18d wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ausländische Personenidentitätsnummer,“.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,“.

21. In § 18e Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Anschrift im Bundesgebiet“ durch die Wörter „gegenwärtigen Anschrift im Bundesgebiet“ ersetzt.

22. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Staatsangehörigkeitsbehörden werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt. Soweit erforderlich werden den Staatsangehörigkeitsbehörden zur Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt.“

23. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a werden die Wörter „für die Daten nach § 16 Absatz 1“ gestrichen.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Ort“ ein Komma und das Wort „Land“ eingefügt.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 7a,

2b. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 9,“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,

4. in den Fällen des Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die Bezeichnung und das Geschäftszeichen der Stelle, die die Daten übermittelt hat.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hilfsmerkmale“ die Wörter „nach Nummer 1, 2 und 4“ eingefügt.

25. § 23a Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Geburtsort“ ein Komma und das Wort „-land“ und wird nach dem Wort „Geschlecht,“ das Wort „Doktorgrad,“ eingefügt.

26. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 6, 8 und 9, Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5, 5c, 5d, 6, 7a und 9, Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8, Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 6 und 8, Absatz 3 und 4 Nummer 2, 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5, 5c, 5d, 6, 7a und 9, Absatz 2 Nummer 7, Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 2, 4 bis 6“ ersetzt.

27. § 40 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e werden die Wörter „und der Begründungstexte nach § 6 Abs. 5;“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) bei Dokumenten nach § 6 Absatz 5;“.

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 7b des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Stellt die Registerbehörde im allgemeinen Datenbestand des Registers einen Datensatz fest, bei dem weder eine Ausländerbehörde noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktenführende Behörde ist, wird nach sechs Monaten automatisiert die Meldung „Fortzug nach unbekannt“ gespeichert.“

(4) Die Registerbehörde ersetzt die seit dem 5. Februar 2016 nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes rückwirkend durch Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes, welche ihr von der zuständigen Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in einem automatisierten Verfahren übermittelt werden. Für die Richtigkeit der übermittelten Daten ist die beteiligte Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verantwortlich.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 12“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 6 bis 12“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Dokumente

Aus Abschnitt III der Anlage zu dieser Verordnung ergeben sich

1. die Daten, bei deren Übermittlung auch Dokumente nach § 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes zu übermitteln sind,

2. die übermittelnden Stellen und
3. die Stellen, an die eine Übermittlung der Dokumente nach § 10 Absatz 1a und 6 des AZR-Gesetzes zu übermitteln sind.

Die Dokumente sind unverzüglich zu übermitteln.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ und die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nummer 11 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 34* wird angefügt:
„34. Abruf von Dokumenten.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 3 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 31 Absatz 1“ ersetzt.

6. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes,“.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 10, 10a und 11“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11“ ersetzt.

7. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
- bb) In Ziffer II werden die Wörter „- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (sofern Daten aus einem der in § 19 Absatz 1 des AZR-Gesetzes genannten Anlässe übermittelt worden sind)“ durch die Wörter „- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden“ und die Wörter „- wie vorstehend zu Personenkreis (1) in Spalte D -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aaa) In Ziffer I werden die Wörter „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
- bbb) In Ziffer II werden nach den Wörtern „- alle übrigen öffentlichen Stellen“ die Wörter „- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden“ eingefügt und die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.

* Es wird die durch das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) geschaffene Fassung zugrunde gelegt.

bb) Folgende Zeile wird angefügt:

„§ 3 Absatz 1 Nummer 10 Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes (BVA-Verfahrensnummer)	(1)	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden“.
---	-----	-----	---	--

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Geburtsort“ ein Komma und das Wort „-land“ eingefügt.
- bbb) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
„h) Doktorgrad“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe h die Angabe „(7)“ eingefügt.

cc) Spalte D wird wie folgt gefasst:

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes
I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes
– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis i
II) – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Meldebehörden – Bundeskriminalamt – sonstige öffentliche Stellen – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes

– nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u>
– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“.

d) Nummer 3a wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe c wird aufgehoben.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben c bis h.
- ccc) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
„i) die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“.
- ddd) Die bisherigen Buchstaben ka bis l werden die Buchstaben l bis m.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

- aaa) Zu Spalte A Buchstabe c wird die Angabe „(7)“ gestrichen.
- bbb) Zu Spalte A Buchstabe i wird die Angabe „(7)“ eingefügt.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „- die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis l“ werden durch die Wörter „- die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ ersetzt.
- ddd) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“ werden gestrichen.
- fff) Nach den Wörtern „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden die Wörter „- die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i“ eingefügt.

dd) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „§§ 14, 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23, 23a, 24 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a bis 18d, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

- bbb) Die Wörter „- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe c, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens“ werden gestrichen.
- ccc) Die Wörter „- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, e bis ka“ werden durch die Wörter „- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l“ ersetzt.
- ddd) Die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis j“ werden durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe c“ werden gestrichen.
- fff) Die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis j“ werden durch die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ ersetzt.
- ggg) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l“ werden durch die Wörter „- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m“ ersetzt.
- hhh) Die Wörter „- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l“ werden durch die Wörter „- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ ersetzt.
- iii) Die Wörter „- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“ werden gestrichen.
- jjj) Die Wörter „- für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, c, e, f, k, ka und l“ werden durch die Wörter „- für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m“ ersetzt.
- kkk) Die Wörter „- Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l“ werden durch die Wörter „- Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ ersetzt.
- lll) Die Wörter „- Gerichte zu Spalte A Buchstabe c“ werden gestrichen.
- mmm) Die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden gestrichen.
- nnn) Die folgenden Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j“ werden angefügt.
- e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5 und 5b“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Angaben zum Ausweisdokument
- Dokumentenart
 - Reisepass
 - Identitätskarte (ID Card) / Personalausweis
 - Passersatzpapier

- sonstiges Reisedokument
- Seriennummer
- gültig bis
- ausstellender Staat
- ausstellende Behörde
- aufbewahrende Stelle
- geprüft
- durch
- am
- Ergebnis der Prüfung
- Vordruck entspricht Vergleichsmaterial,
Manipulation nicht festgestellt
- ge-/verfälscht
- nicht abschließend bewertbar
- Zuordnung zu
- Grundpersonalien
- Aliaspersonalie Name“.

ccc) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) ausländische Personenidentitätsnummer“.

ddd) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g die Angabe „(7)“ eingefügt.

cc) Die Spalten C und D werden wie folgt gefasst:

„C	D
Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>
I) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ermittlungsführende Polizeibehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Gerichte zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b und d	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

II) – Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g – Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g – Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g	– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis d II) für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
– Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d – in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Bundesnachrichtendienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d	– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis g – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g – die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g und i – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i – alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</u>
	– die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i“.

- f) In Nummer 5 Spalte D werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
- g) Nummer 5a Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden gestrichen.
- h) Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
5b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6, 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 5c und 5d Anschrift im Bundesgebiet a) gegenwärtige Anschrift eingezogen am b) frühere Anschriften ausgezogen am	(1)	(5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Meldebehörden – Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe b – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe b – Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe b – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b – Registermodernisierungsbehörde	<u>§§ 14, 15, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 18d, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder – Staatsanwaltschaften – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung

				nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Gerichte zu Spalte A Buchstabe a – Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a – für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a – Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a – Meldebehörden – Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, bei
--	--	--	--	---

				Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens“.
--	--	--	--	---

i) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g“ werden die Wörter „- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d und e“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe h“ werden durch die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e und h“ ersetzt.

bb) In Spalte D werden die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.

j) Nummer 6a wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
6a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6 Zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration a) Art der Ausreiseförderung durch – Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – durch sonstige öffentliche Mittel (programmunabhängig; auch [Ko-]Finanzierung durch europäische Mittel) entschieden am entschieden durch Aktenzeichen Zielstaat der Fördermaßnahme Ausreise am b) Art der Reintegrationsförderung durch – Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	(1)	(5)	– Übermittlung durch Ausländerbehörden – die mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis b – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c	<u>§ 15 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c“.
		(5)		

– Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – durch sonstige öffentliche Mittel (programmunabhängig; auch [Ko-]Finanzierung durch europäische Mittel) entschieden am entschieden durch Aktenzeichen Zielstaat der Fördermaßnahme Ausreise am c) Ausreisennachweis – Art – Ausreise am – Ausreisestaat – Zielstaat der Ausreise		(5)		
--	--	-----	--	--

k) Nummer 7 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden gestrichen.

l) Nummer 8 (Teil I) wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) In den Buchstaben d und h werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:
- „aa) noch nicht unanfechtbar
bb) unanfechtbar seit“.
- bbb) In Buchstabe e werden nach den Wörtern „als Asylberechtigter anerkannt am“ die Wörter „bestandskräftig seit“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe j werden nach den Wörtern „Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG zuerkannt am“ die Wörter „bestandskräftig seit“ eingefügt.
- ddd) In Buchstabe m werden nach den Wörtern „subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt am“ die Wörter „bestandskräftig seit“ eingefügt.
- eee) In Buchstabe o werden nach den Wörtern „für den Zielstaat/die Zielstaaten“ die Wörter „bestandskräftig seit“ eingefügt.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

- aaa) Zu Spalte A Buchstabe d und h wird jeweils die Angabe „(3)“ gestrichen.
- bbb) Zu Spalte A Buchstabe d und h Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.
- ccc) Zu Spalte A Buchstabe d und h Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „(6)“ eingefügt.

- cc) In Spalte C werden die Wörter „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis y“ durch die Wörter „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis x“ ersetzt.
- dd) In Spalte D Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen und die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.
- m) Nummer 8a wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
- bb) In Spalte C wird das Wort „- Meldebehörden“ gestrichen.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 17a 18a bis 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a“, die Wörter „- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a“, die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a“, die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a“, die Wörter „- für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörden“ und das Wort „- Jugendämter“ werden gestrichen.
- ccc) Die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis c“ werden durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ ersetzt.
- n) Nummer 9 wird durch folgende Nummer 9 (Teil I) ersetzt:

„A	A1*)	B**)	C	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsstatus				<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>
a) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am	(1)			
aa) noch nicht unanfechtbar		(2)	- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben d und e	- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
bb) unanfechtbar seit		(6)		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am		(3)		- Bundespolizei
widerrufen am				- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
erloschen am				
d) Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt am		(2)		

befristet bis				- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
ausstellende Behörde				
e) Anlaufbescheinigung		(2)		- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
befristet bis				
ausstellende Behörde				
f) heimatloser Ausländer		(6)		- deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
g) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am		(1)*		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis i
h) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am		(1)*		
i) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung)		(7)		II)
ausgestellt am				-Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
befristet bis				- Bundeskriminalamt
eingezogen am				- Landeskriminalämter
erloschen am				- Sonstige Polizeivollzugsbehörden
j) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		- Staatsanwaltschaften
				- Gerichte
				- Behörden der Zollverwaltung
				- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis i
				- Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
				- Jugendämter
				- Träger der Deutschen Rentenversicherung
				- Staatsangehörigkeitsbehörden
				- Zollkriminalamt
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4		- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -
Aufenthaltsstatus	(2)			

– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, g bis j –				
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, g bis j –	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> - nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

o) Nach Nummer 9 (Teil I) wird folgende Nummer 9 (Teil II) eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an fol- gende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR- Gesetzes</u>
a) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung		(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durch- führung ausländer- rechtlicher Vorschrif- ten betraute öffentli- che Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis e, f bis j jeweils die Zif- fern aa und Buchsta- ben k bis p	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am		(5)*		- Aufnahmeeinrichtungen oder Stel- len nach § 88 Absatz 3 des Asylge- setzes
befristet bis	(1)			- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
räumlich beschränkt auf				- Bundespolizei
Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung				- andere mit der polizeilichen Kon- trolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
Weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Ne- benbestimmungen				- oberste Bundes- und Landesbehör- den, die mit der Durchführung aus- länder-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe be- traut sind
bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ver- sagt am		(5)*	- Bundesamt für Mig- ration und Flücht- linge zu Spalte A Buchstaben f bis j je- weils die Ziffern bb	- Bundesagentur für Arbeit zur Auf- gabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
b) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit				- deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angele- genheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
aa) Selbständige Tätigkeit		(2)*		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d
erlaubt am				- Zentralstelle für Finanztransakti- onsuntersuchungen zur Erfüllung ih- rer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschege- setzes zu Spalte A Buchstaben e bis q
befristet bis				-Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden
weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Neben- bestimmungen				
bb) Beschäftigung		(2)*		
erlaubt am				
befristet bis				
räumlich beschränkt auf				
Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung				
weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Neben- bestimmungen				
c) zustimmungsfreie Beschäftigung bis		(2)*		
festgestellt am				
d) zustimmungsfreie Beschäftigung aufgrund Vorbe- schäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts		(2)		
festgestellt am				

e) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit		(5)*		und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
aa) Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG am		(5)*		- Bundeskriminalamt
bb) Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG am		(5)*		- Landeskriminalämter
cc) Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG am		(5)*		- Sonstige Polizeivollzugsbehörden
dd) Visum nach § 20 Absatz 2 AufenthG am		(5)*		- Staatsanwaltschaften
ee) einem im Verfahren nach § 81a AufenthG erteilten Visum am		(5)*		- Gerichte
f) Einreise und Aufenthalt nach § 16c AufenthG				- Behörden der Zollverwaltung
aa) Ablehnung am		(2)		- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
bb) Bescheinigung ausgestellt am		(2)		- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
gültig bis				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe e bis j
g) Einreise und Aufenthalt nach § 19a Absatz 1 AufenthG				- Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
aa) Ablehnung am		(2)*		- Jugendämter
bb) Bescheinigung ausgestellt am		(2)*		- Träger der Deutschen Rentenversicherung
gültig bis				- Staatsangehörigkeitsbehörden
h) Einreise und Aufenthalt nach § 18e Absatz 1 AufenthG				- Zollkriminalamt
aa) Ablehnung am		(2)*		
bb) Bescheinigung ausgestellt am		(2)*		
gültig bis				
i) Einreise und Aufenthalt nach § 30 Absatz 5 AufenthG (Ehegattennachzug zu kurzfristig mobilen Forschern)				
aa) Ablehnung am		(2)*		
bb) Bescheinigung ausgestellt am		(2)*		
gültig bis				
j) Einreise und Aufenthalt nach § 32 Absatz 5 AufenthG (Kindesnachzug zu kurzfristig mobilen Forschern)				
aa) Ablehnung am		(2)*		
bb) Bescheinigung ausgestellt am		(2)		
gültig bis				
k) Räumliche Beschränkung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG		(7)		
Land				

Ort				
erteilt am				
befristet bis				
geändert am				
l) Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG		(7)		
Land				
Ort				
erteilt am				
befristet bis				
geändert am				
m) Wohnsitzregelung nach				
aa) § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG		(7)		
Land				
kraft Gesetzes entstanden am				
erlischt am				
bb) § 12a Absatz 2 Satz 1 AufenthG		(7)		
Ort oder Landkreis				
erteilt am				
befristet bis				
geändert am				
cc) § 12a Absatz 3 AufenthG		(7)		
Ort oder Landkreis				
erteilt am				
befristet bis				
geändert am				
dd) § 12a Absatz 4 Satz 1 AufenthG		(7)		
Ort, an dem der Wohnsitz nicht genommen werden darf				
erteilt am				
befristet bis				
geändert am				
n) Wohnsitzverpflichtung nach		(7)		
§ 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG (auch in Verbindung mit § 23 Absatz 3 und § 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)				
Ort				
kraft Gesetzes entstanden am				
erlischt				
o) Wohnsitzverpflichtung nach		(7)		
§ 46 Absatz 1 AufenthG				
Ort				
erteilt am				
befristet bis				
geändert am				

p) Räumliche Beschränkung nach aa) § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Land kraft Gesetzes entstanden am erlischt am bb) § 61 Absatz 1a Satz 1 AufenthG Bezirk kraft Gesetzes entstanden am erlischt am cc) § 61 Absatz 1c Satz 1 AufenthG Land oder Bezirk erteilt am befristet bis geändert am dd) § 61 Absatz 1c Satz 2 AufenthG Bezirk erteilt am befristet bis geändert am g) Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d Satz 1 AufenthG Ort kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		
		(7)		
		(7)		
		(7)		
		(7)		

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

p) Nummer 9a wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 9 sowie § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 3“ und die Wörter „Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung“ durch die Wörter „Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen, zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes und zum Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung“ ersetzt.

bbb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Berechtigung und Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach den §§ 43 bis 44a AufenthG

aa) Berechtigung oder Verpflichtung

bb) Erteilungszeitpunkt

cc) Erteilende Stelle“.

ccc) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g bis i eingefügt:

„g) Teilnahme an einem Integrationskurs nach den §§ 43 bis 44a AufenthG

aa) Kursart

- bb) Kursbeginn
- cc) Kursabschluss
 - nicht erfolgreich
 - erfolgreich
- h) gemeldete Fehlzeiten
- i) Hinweis nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe g wird zu Buchstabe j.
- eee) In dem neuen Buchstaben j werden die Wörter „nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „nach § 45a AufenthG“ ersetzt.
- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g bis i jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ werden durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis h“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe f bis g und j“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit“ und die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ werden durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis e und j“ ersetzt.
- dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „- Aufnahmeeinrichtungen“ wird durch die Wörter „- Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis f Doppelbuchstabe aa Buchstabe g und j“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „- Behörden der Zollverwaltung“ und das Wort „- Staatsanwaltschaften“ werden gestrichen.
 - ddd) Die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ werden durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g und j“ ersetzt.
 - eee) Die Wörter „- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ und die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden gestrichen.
- q) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „besondere Aufenthaltsrechte nach“ wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:
 - „aa) § 6 Absatz 3 AufenthG (Nationales Visum)
erteilt am
befristet bis“.

- bbb) Nach Doppelbuchstabe nn werden die folgenden Doppelbuchstaben pp und qq eingefügt:
 - „pp) Artikel 20 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes)
erteilt am
befristet bis
 - qq) Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)
erteilt am
befristet bis“.
- ccc) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis nn werden die Doppelbuchstaben bb bis oo und die bisherigen Doppelbuchstaben oo bis qq werden die Doppelbuchstaben rr bis tt.
- bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
 - aaa) Zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(5)*“ eingefügt.
 - bbb) Zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe pp wird die Angabe „(2)“ eingefügt.
 - ccc) Zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe qq wird die Angabe „(2)“ eingefügt.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
 - bbb) In Ziffer II werden nach dem Wort „- Gerichte“ die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt und die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.
- r) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A werden die bisherigen Buchstaben w und x die Buchstaben u und v.
 - bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
 - bbb) In Ziffer II werden nach dem Wort „- Gerichte“ die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt und die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.
- s) Nummer 12 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
 - bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:
„- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“.

t) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“, „und Hinweis auf Begründungstext“ und die Wörter „und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ werden jeweils gestrichen.
- bbb) Buchstabe t wird aufgehoben.
- ccc) Die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe g, i, j, l bis n und q bis s –“ werden durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe h, j, k, m bis r und s –“ ersetzt.
- ddd) Die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe g bis s –“ werden durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe h bis s –“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe h, k, o, p und s –“ werden durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe i, l, p und q –“ ersetzt.

bb) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis r“ werden durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe s“ werden gestrichen.

cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Ziffer I werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis r“ durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ ersetzt und die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
- ccc) In Ziffer II werden nach dem Wort „- Gerichte“ die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt und die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ gestrichen.

u) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“, die Wörter „und Hinweis auf Begründungstext“ und die Wörter „und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ werden jeweils gestrichen.
- bbb) In den Buchstaben c bis f werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:
 - „aa) noch nicht vollziehbar
 - bb) vollziehbar seit“.
- ccc) Buchstabe j wird aufgehoben.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

- aaa) Zu Spalte A Buchstabe c bis f wird jeweils die Angabe „(3)“ gestrichen.
- bbb) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

- ccc) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „(3)“ eingefügt.
- cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „- Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe j“ werden gestrichen.
- dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ werden gestrichen.
- v) Nummer 14a wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ und „und Hinweis auf Begründungstext“ werden gestrichen.
 - bbb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) nach § 11 Absatz 8 AufenthG Erteilung einer Betretenserlaubnis für die Dauer von...bis...“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe a und den neuen Buchstaben e und f jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.
 - cc) In Spalte C werden die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f“ und die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c bis e“ durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c bis f“ ersetzt und werden die Wörter „- Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe f“ gestrichen.
 - dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ werden gestrichen.
 - ccc) Die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis e“ werden durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
- w) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ und „und Hinweis auf Begründungstext“ werden gestrichen.
 - bbb) Buchstabe e wird aufgehoben.

- bb) In Spalte C werden die Wörter „- Zuspfeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e“ gestrichen.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ werden gestrichen.
- x) Nummer 16 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ werden gestrichen.
 - bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe f die Angabe „(2)“ gestrichen.
 - cc) In Spalte C werden die Wörter „- Zuspfeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e“ gestrichen.
 - dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ werden gestrichen.
- y) Nummer 17 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ werden gestrichen.
 - cc) In Zeile 2 werden die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -“ ersetzt.
- z) Nummer 18 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
 - cc) In Ziffer II werden die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ gestrichen und die folgenden Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ angefügt.
- za) Nummer 19 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ werden gestrichen.
- zb) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“, die Wörter „und Hinweis auf Begründungstext“ und die Wörter „und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ werden gestrichen.

- bbb) Die Wörter „§ 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG“ werden jeweils durch die Wörter „§ 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b werden die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:
 - „aa) noch nicht unanfechtbar
 - bb) unanfechtbar seit“.
- ddd) In Buchstabe c werden die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:
 - „aa) noch nicht vollziehbar
 - bb) vollziehbar seit“.
- eee) Buchstabe h wird aufgehoben.
- bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
 - aaa) Zu Spalte A Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe „(3)“ gestrichen.
 - bbb) Zu Spalte A Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.
 - ccc) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „(6)“ eingefügt.
 - ddd) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „(3)“ eingefügt.
- cc) In Spalte C werden die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe d und e“ durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe d bis g“ ersetzt und die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe h“ gestrichen.
- dd) In Spalte D werden die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt und die Wörter „- Träger der Deutschen Rentenversicherung“ gestrichen.
- zc) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ und „und Hinweis auf Begründungstext“ werden gestrichen.
 - bbb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) In Spalte C werden die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe c“ gestrichen.
- zd) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A werden die Wörter „Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung“ durch die Wörter „Ausschreibung zur Festnahme, Aufenthaltsermittlung, Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“, die Wörter „- wie vorstehend -“ durch die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, b und d -“ und die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe b und c -“ durch die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe b und d -“ ersetzt.
 - bb) In Spalte D werden die Wörter „§§ 15 bis 18, 21 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt und die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.

ze) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am“.

bbb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b die Angabe „(5)*“ eingefügt.

cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ und „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ werden angefügt.

8. In der Anlage Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wird nach dem Wort „Geburtsort“ ein Komma und die Wörter „-land und“ eingefügt.

9. In der Anlage wird Abschnitt III Begründungstexte wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Begründungstexte“ durch das Wort „Dokumentenablage“ ersetzt.

b) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„A	B**)	C	D
37 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Dokumente zu übermitteln sind (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittelnde Stellen	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)
a) Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus zu Tabelle 8 (Teil I) im Abschnitt I b) aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen zu den Tabellen 13, 14, 16, 20 im Abschnitt I c) Gerichtliche Entscheidungen in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu den Tabellen 8 (Teil I), 13, 14 im Abschnitt I	Siehe § 6 der AZRG-DV	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe

d) Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung zu Tabelle 15 im Abschnitt I			– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
e) Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem FreizügG/EU zu Tabellen 13 und 16 im Abschnitt I			– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
f) Einreisebedenken zu Tabelle 21 im Abschnitt I			– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
g) Ausweis- oder Identifikationsdokumente zu Tabelle 4 im Abschnitt I			– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe b, d, e und g
			– die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Spalte A Buchstaben a bis e und g
			hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger:
			– mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden nur zur Durchführung solcher Aufgaben“.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 86a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten, soweit diese Daten zur Erfüllung der Zwecke nach Satz 2 erforderlich sind. Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck

1. der Durchführung der rückkehr- und reintegrationsfördernden Maßnahmen,
2. der Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie
3. der Sicherstellung einer zweckgemäßen Verwendung der Förderung und erforderlichenfalls zu deren Rückforderung.

Dabei handelt es sich um die folgenden Daten:

- Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, -land und -bezirk, Geschlecht, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten,
- Angaben zum Zielstaat der Fördermaßnahme,
- Angaben zur Art der Förderung und
- Angaben, ob die Person freiwillig ausgereist ist, abgeschoben oder zurückgeschoben wurde, sowie Angaben, ob die Person ausgewiesen wurde.

Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung müssen ebenfalls erhoben werden. Die Daten sind spätestens nach zehn Jahren zu löschen.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zielstaat“ die Wörter „der Ausreise“ eingefügt.
2. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt entsprechend bei Strafverfahren wegen Verbrechen für die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls.“
- b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „private Träger, die“ das Wort „über“ eingefügt und die Wörter „selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den hierfür erforderlichen Antrag entgegennehmen“ durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.
3. Dem § 88a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf teilnehmerbezogene Daten über die Anmeldung, die Dauer der Teilnahme und die Art des Abschlusses der Maßnahme nach Absatz 3 Satz 1, die Art des Kurses nach § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 sowie die nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9 und 10 der Deutschsprachförderverordnung übermittelten Daten an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Übermittlung zustimmt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn dies zur Einholung der Einwilligung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich zu begründen. Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine frühere Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald der Forschungszweck dies erlaubt. Die Forschungseinrichtung, an die die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll zudem Forschungseinrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen erforderlich sind, übermitteln.“

4. Dem § 90b werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Ausländerbehörden übermitteln die im Rahmen des Datenabgleichs erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Andere gesetzliche Vorschriften zum Datenabgleich bleiben unberührt.“

5. In § 98 Absatz 3 Nummer 5b werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 105a werden die Wörter „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 5“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 und Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

In § 14 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4,“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 3 und 5,“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45a wird aufgehoben.
2. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ermäßigt sich“ durch das Wort „entspricht“ und die Wörter „auf 28,80 Euro“ durch die Wörter „der Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhobenen Gebühr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ermäßigt sich die Gebühr auf 22,80 Euro“ durch die Wörter „beträgt die Gebühr jeweils die Höhe, die für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche dieses Alters erhoben wird“ ersetzt.
3. § 52a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Assoziationsberechtigte sind die §§ 44 bis 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Aufenthaltstitel nach den §§ 44 bis 45, 45c Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 jeweils eine Gebühr in Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhobenen Gebühr zu erheben ist. Wird der Aufenthaltstitel für eine Person ausgestellt, die noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils die Höhe, die für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche dieses Alters erhoben wird. In den Fällen des § 45b Absatz 2 und des § 47 Absatz 1 Nummer 11 jeweils in Verbindung mit § 44 oder mit § 44a beträgt die Gebühr 8 Euro.“
4. Dem § 62 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Pflicht zur Führung der Ausländerdatei A entfällt, sofern die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister erfolgt. Die Daten sollen ausschließlich im Ausländerzentralregister gespeichert werden, soweit die Speicherung des Datums im Ausländerzentralregister vorgesehen ist; eine jederzeitige, wechselseitige und wirksame Übertragung in die beteiligten Register und IT-Fachverfahren, sowie die Kommunikation mit den Datenübermittlungsstandards nach § 76 a ist sicherzustellen.“
5. In § 68 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Nummer 8“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Geburtsdatum und Geburtsort“ werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „0601, 0602“ wird durch die Angabe „0601 bis 0603“ ersetzt.
2. In Nummer 8 werden das Komma und die Wörter „übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Die folgenden Nummern 9 bis 11 werden angefügt:

„9. Doktorgrad	0401,
10. Einzugsdatum	1301,
11. Auszugsdatum	1306.“

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Nummer 4, 7 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstabe b, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 22, 23 und 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe f, g, i, k, l Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe m Doppelbuchstabe bb, Buchstabe q Doppelbuchstabe cc, Buchstabe r, s, u Doppelbuchstabe dd, Buchstabe w Doppelbuchstabe cc, Buchstabe x Doppelbuchstabe dd, Buchstabe y bis za, Buchstabe zb Doppelbuchstabe dd, Buchstabe zd und ze, Nummer 8, Artikel 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3 und 5 und Artikel 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 6 und 11 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausländerbehörden speichern derzeit alle Daten zu Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrenssteuerung erforderlich sind, in eigenen Fachverfahren. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Speichersachverhalte, die Bestandteil der dezentralen Ausländerdateien sind (§§ 62 ff. der Aufenthaltsverordnung). Die Ausländerbehörden können jedoch nur einen Teil dieser Daten auch an das AZR übermitteln. Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und zur Vermeidung von Doppelspeicherungen nur noch dort gespeichert werden sowie die diesbezüglichen Dateisysteme der Ausländerbehörden bei Änderungen am Datenbestand des AZR automatisiert aktualisiert werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Schaffung einer zentralen Dokumentenablage, unter anderem für Dokumente, die vom Ausländer bereits im Original bei einer Behörde vorgelegt wurden oder von anderen Behörden im Volltext benötigt werden, aber nicht rechtzeitig zu erlangen sind.

Mit dem Gesetz werden auch Maßnahmen zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und Reintegration ergriffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Weitere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern

Die Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern sollen weiter digitalisiert werden. Das AZR soll daher in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem (ZADS) ausgebaut und seine Kommunikationsfähigkeiten den fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten angepasst werden, um Daten und Dokumente mit den zuständigen Behörden in Echtzeit und medienbruchfrei austauschen zu können.

Das AZR wird zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterentwickelt, mit der Folge, dass AZR-relevante Daten nur einmal erhoben, im AZR gespeichert und auch von dort in die Fachverfahren übernommen werden können. Änderungen am Datenbestand des AZR oder im Datenbestand des Fachverfahrens werden am jeweils anderen Bestand nach Prüfung und Freigabe durch die Fachbehörde automatisiert vollzogen (Synchronität der Datenbestände). Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und die diesbezüglichen Dateisysteme der Ausländerbehörden bei Änderungen am Datenbestand des AZR automatisiert aktualisiert werden. Zur Herstellung der Synchronität der Datenbestände sollen im AZR-Gesetz zunächst die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass bestimmte Daten, die bisher in der dezentralen Ausländerdatei A gespeichert werden, zukünftig nur noch zentral im AZR gespeichert werden. Der Datenkranz des AZR wird hierzu im erforderlichen Umfang erweitert.

Zentrale Dokumentenablage

Um das AZR als zentrales Ausländerdateisystem nutzen zu können, muss die Möglichkeit einer zentralen Dokumentenablage geschaffen werden, z. B. für Dokumente, die vom Ausländer bereits im Original vorgelegt wurden und in der Folge regelmäßig auch von anderen Behörden benötigt werden, wie Ausweis- und Identifikationsdokumente. Bei ausländischen Ausweisdokumenten besteht die Möglichkeit, auch die Ergebnisse der Echtheitsprüfung zu speichern. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es somit anderen Behörden, dort vorgelegte Ausweisdokumente mit den gespeicherten abzugleichen und auf eigene Echtheitsüberprüfungen zu

verzichten. Es besteht insbesondere der Bedarf, auch den Asylbescheid zentral zu speichern, da dieser für aufenthaltsrechtliche Zwecke von den Ausländerbehörden benötigt wird. Zudem sollen ausländerrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen, zentral gespeichert werden, damit diese beispielsweise im Rahmen der Rückführung für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den zuständigen Stellen abgerufen werden können, sofern die Kenntnis des Dokuments für die ersuchende Stelle unerlässlich ist und weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind. Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidung in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Maßnahmen zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und Reintegration

Die im Rahmen des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) eingeführten Speichersachverhalte zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration müssen ergänzt werden, um den Anforderungen der Praxis besser zu genügen. Die Änderungen tragen dem bereits jetzt erkennbaren, notwendigen Nachbesserungsbedarf - u.a. keine eindeutige Zuordnung einer Förderung zu einer bestimmten Ausreise bei mehreren gespeicherten Ausreisen und Förderungen - Rechnung. Neben redaktionellen Klarstellungen sollen u.a. eine präzisere Unterscheidung der Förderarten sowie die eindeutige Zuordnung einer Förderung zu einer konkreten Ausreise ermöglicht werden.

III. Alternativen

Es ist auf Dauer keine Alternative, die Datenspeicherung weiterhin dezentral und in verschiedenen Systemen zu betreiben, da sonst identische Daten mehrfach gespeichert werden müssten. Dies würde dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, die Bearbeitung der Anliegen von Ausländern zu beschleunigen, die Datenqualität zu verbessern, da alle Behörden auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen und Personalressourcen zu schonen, da nur noch ein Datenbestand gepflegt werden muss.

Auch die Beibehaltung der bisherigen Art der Ablage von Dokumenten, die dezentral und oftmals noch in Papierform erfolgt oder zentral in Form von Begründungstexten, stellt keine Alternative dar. Der Versand von Dokumenten per Post ist fehleranfällig (Falschadressierung, Verlust) sowie zeit- und personalaufwändig. Auch wären Dokumente nicht sofort abrufbar und der Zugriff würde nicht protokolliert werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG - Melde- und Ausweiswesen), aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 und 7 jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor. Dies führt zu verringerten Aufwänden bei der Datenpflege bei den Ausländerbehörden, aber auch bei den für die Registerpflege zuständigen Stellen im BAMF und BVA, da nur noch der eigene Datenbestand gepflegt werden muss und dieser automatisch mit den Datenbeständen anderer Behörden synchronisiert wird. Hierdurch könnte auch eine bessere Datenqualität im AZR erreicht werden, da alle Behörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraut sind, auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen können, während gegenwärtig der Akten- oder Datenaustausch bei Zuständigkeitswechseln aber auch Auskünften an andere Behörden zu Systembrüchen und Kommunikationsproblemen führen kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 wurden geprüft und beachtet.

Die beabsichtigten Rechtsänderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern und helfen, Papiervorgänge zu reduzieren. Sie führen damit zu einer Senkung der Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) sowie einer Reduzierung von Treibhausgasen (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1 000 Euro:

Jahr	Personal- mehrbedarf	Perso- nalaus- gaben	Sachauf- wand	Investitio- nen Hard- und Soft- ware [Tit. 812 02]	War- tung und Pflege von Hard- und Soft- ware [Tit. 511 01]	Aufträge und IT-Dienst- leistungen [Tit. 532 01]	Gesamtauf- wand
2021	0		0	151	30	144	325
2022	0		0	0	30	144	174
2023	1xA11	50	16	0	30	72	168
2024	1xA11	100	32	151	30	0	313
							[980]

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von jeweils rund 151 000 Euro in den Jahren 2021 und 2024, bei einem Gesamtaufwand in Höhe von 302 000 Euro. Für den dauerhaften Betrieb fällt im Jahr 2021 ein laufender Aufwand von 174 000 Euro, in 2022 in Höhe von 174 000 Euro, in 2023 in Höhe von 168 000 Euro und ab 2024 jährlich in Höhe von 162 000 Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 1 Planstelle A 11 für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Der Mehrbedarf des ITZBund an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1 000 Euro:

Jahr	Persona- l-mehr- bedarf (Titel 422 01)	Pflegekos- ten der Li- zenzen (Titel 511 01)	Konzeption und Software- entwicklung (Titel 532 01)	Systemerweiterungen (Hard- und Softwarekom- ponenten) (Titel 812 01)	Gesamtaufwand
2020	1 487		3 250	3 750	8 487
2021	1 487		3 000	4 000	8 487
2022	1 487	600	2 000	2 000	6 087
2023	1 487	600	4 000		6 087
					(29 148)

Durch die Regelungen entstehen für das Bundesverwaltungsamt Konzeptions- und Softwareentwicklungskosten für 2020 in Höhe von 3 250 000 Euro, für 2021 in Höhe von 3 000 000 Euro, für 2022 in Höhe von 2 000 000 Euro und für 2023 in Höhe von 4 000 000 Euro, um das AZR zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren mit Verbesserungen hinsichtlich der Datenqualität weiter zu entwickeln. Hierzu erfolgt u.a. die Umsetzung neuer Speichersachverhalte, die Erweiterung der Systeme bzgl. der Anzahl an Mitteilungen sowie die Verbesserung von Verwaltungsabläufen durch Digitalisierung. Hinsichtlich der Systemerweiterungen ergeben sich die Kosten u.a. für die Umsetzung der Anforderungen durch die zu erwarteten höheren Zugriffszahlen. Der Personalmehrbedarf für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens und den dauerhaften Betrieb fällt für die Jahre 2020 – 2023 ein Personalmehraufwand in Höhe von 1 487 000 Euro an.

Die vorgenannten Aufwände sind in den bestehenden Haushaltsansätzen (einschließlich Planstellen/Stellen) und den Ansätzen der Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsamt hat 2020 die für die Aufgabenerledigung erforderlichen 20,5 Planstellen nebst Personalmittel vollumfänglich erhalten. Darüber hinaus wurden dem Bundesverwaltungsamt im Haushaltjahr 2020 Sachmittel in Höhe von 13 920 T Euro bei Titel 532 01 zugewilligt. Etwaiger weiterer Mehrbedarf des Bundesverwaltungsamtes an Sach- und Personalmitteln wird im Kapitel 0615 ausgeglichen.

Etwaige weitere Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln bei anderen Behörden des Bundes werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen. Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln der Bundesagentur für Arbeit werden finanziell und stellenmäßig im Haushalt der BA ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Die Aufwände und Entlastungen, die in der Verwaltung entstehen, beruhen auf einer vorläufigen Schätzung, die auf Grundlage einer initialen Datenermittlung durch das Statistische Bundesamt erfolgte. Aufgrund der Komplexität der noch nicht abschließend bewerteten technischen Anpassungen und der vielen am Gesetz beteiligten Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen, die potentiell von Änderungen betroffen sein können, erfolgt die Konkretisierung der Angaben zum Erfüllungsaufwand im Zuge einer Nacherfassung bis zum 31. März 2021

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund +38,2 Mio. Euro. Davon entfallen 5,8 Mio. EUR auf den Bund und 31,9 Mio. Euro auf die Länder sowie 0,5 Mio. Euro auf die Bundesagentur für Arbeit. Für die Verwaltung steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7,5 Mio. Euro. An jährlichem Erfüllungsaufwand entfallen rund 2,8 Mio. Euro auf den Bund und 4,7 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Die hohen Belastungen sind auf den neu eingeführten Datenabgleich zwischen übermittelnden Behörden und Registerbehörde zur Steigerung der Datenqualität zurückzuführen. Die Einsparungen sind insbesondere auf neue Speichermerkmale im Ausländerzentralregister (AZR) zurückzuführen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Die gewählte Reihenfolge der Vorgaben orientiert sich an der Struktur des Gesetzentwurfs. Die Vorgaben werden teilweise sehr feingliedrig/detailliert dargestellt, da teilweise unterschiedlichen Behörden beteiligt sind und/oder verschiedene Fallzahlen als Berechnungsgrundlage genutzt wurden. Eine Zusammenfassung der Vorgaben würde zukünftige Fortschreibungen, beispielsweise für die Berechnung des Bürokratiekostenindex, erschweren.

Vorgabe 1.1: Zusätzliche Datenspeicherung von Geburtsland; § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2			68 000		136
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				136	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
183 912	2,5	31,70	-	243	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				243	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			17 500		17,5
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				17,5	

Zukünftig soll das Geburtsland der jeweiligen Person im AZR gespeichert werden. Das Geburtsland ist bereits als Merkmal im Fachverfahren enthalten. Im Bereich der dezentralen Speicherung ist das Geburtsland ebenso schon erfasst. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) muss in diesem Bereich zwei Schnittstellen (jeweils im AZR und in der Visadatei) anpassen. Hierfür fallen nur Sachkosten an.

Das BVA schätzt die Sachkosten im Bereich der IT beim einmaligen Erfüllungsaufwand auf 68 000 Euro pro Fall.

In Deutschland gibt es rund 550 Ausländerbehörden, bzw. 639 Ausländerbehörden bei Mitberücksichtigung der Erstaufnahmestellen. Nach Rücksprache mit einem Softwareanbieter in diesem Bereich, nutzen nahezu alle kommunalen Ausländerbehörden externe Software-Produkte. Die Anpassungen aufgrund der neuen Speichermerkmale werden im Rahmen von Wartungs- und Serviceverträgen vom Anbieter im Fachverfahren vorgenommen. Somit entstehen durch die Schnittstellenanpassung bei den Ausländerbehörden keine zusätzlichen Kosten.

Bei einer Fallzahl von 2 und Kosten von 68 000 Euro pro Einzelfall liegt der einmalige Erfüllungsaufwand bei 136 000 Euro.

Wird das Wort „Geburtsland“, abweichend zur jetzigen Darstellung, getrennt durch ein Komma hinter das Wort „Geburtsort“ eingefügt, erfordert diese Neuerung Arbeitsaufwand durch das BAMF in all den Fällen, wo es zu einer Abweichung zwischen Registrierung und Antragsannahme kommt. Zudem sind Änderungen im gesamten Verlauf des Asylverfahrens möglich.

Insgesamt sind 1 839 115 Schutzsuchende im AZR registriert. Es wird für die Fallzahl angenommen, dass bei 10 Prozent der zukünftigen Schutzsuchenden es zu einer Abweichung kommt. Die Fallzahl liegt somit bei 183 912.

Das BAMF muss dieses Merkmal manuell erfassen. Die Dauer eines Einzelfalles wird vom BAMF mit 2,5 Minuten beziffert.

Die Vorgabe wird vom mittleren Dienst auf Bundesebene ausgeführt. Der Lohnsatz beträgt 31,70 Euro. Auch bei den folgenden Vorgaben wird die Lohnkostentabelle Verwaltung aus dem Leitfaden als Quelle für die Lohnkosten verwendet.

Bei einer Fallzahl von 183 912, einem Zeitaufwand von 2,5 Minuten und einem Lohnsatz von 31,70 Euro ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 242 916 Euro.

Der Aufwand der Bundesagentur für Arbeit entsteht dadurch, dass sie ein neues Datenfeld einrichten muss. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit nicht.

Vorgabe 1.2: Zusätzliche Datenspeicherung von Doktorgrad (auch bei Unionsbürgern); § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 4 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2	-	-	34 000	-	68
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				68	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			17 500		17,5
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				17,5	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
600	2,5	31,70	-	0,8	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				0,8	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4 810	1,5	31,50	-	3,8	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3,8	

Der Doktorgrad ausländischer Personen soll zukünftig im AZR gespeichert werden. Das BVA muss hierzu Schnittstellenanpassungen vollziehen. Die Doktorgrade selbst werden vom BAMF im Kontext von Asylanträgen erfasst. Darüber hinaus werden diese Merkmale bei anderen Ausländern von den Ausländerbehörden erfasst.

Das BVA geht von 2 Schnittstellenanpassungen als einmaligem Erfüllungsaufwand aus, da die Schnittstelle zum allgemeinen Datenbestand und der Visadatei angepasst werden muss.

Das BVA gibt die Kosten von einer Schnittstellenanpassung mit 34 000 Euro an. Daraus resultiert insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 68 000 Euro für zwei Schnittstellenanpassungen.

Insgesamt gibt es hochgerechnet für 2020 nach Angaben des BAMF jährlich rund 120 000 Asylantragssteller in Deutschland. Für das BAMF wird angenommen, dass bei 0,5 Prozent der Antragsteller ein Doktorgrad erfasst wird. Die Fallzahl liegt somit bei 600. Für die Fallzahl der Ausländerbehörden wird davon ausgegangen, dass sie 0,5 Prozent der Zuzüge in einem Jahr von Ausländern im AZR (für 2019 ca. 1 122 800) abzüglich der Erstasylanträgen und abzüglich der Folgeanträgen entspricht. Die Fallzahl liegt somit bei 4 810.

Das BAMF gibt als Zeitwert für die Erfassung 2,5 Minuten an. Die Ausländerbehörden gehen von einem Zeitwert von 1,5 Minuten aus.

Der Lohnsatz beim BAMF entspricht dem mittleren Dienst des Bundes und liegt bei 31,70 Euro. Der Lohnsatz bei den Ausländerbehörden liegt bei 31,55 Euro (mittlerer Dienst Kommunen).

Für den Bund entsteht beim BAMF bei einer Fallzahl von 600, einem Lohnsatz von 31,70 Euro und einem Zeitaufwand von 2,5 Minuten ein jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von 793 Euro.

Bei den Ausländerbehörden entsteht für 4.810 Fälle bei einem Lohnsatz von 31,5 Euro und einem Zeitwert von 1,5 Minuten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3 788 Euro.

Dies ergibt insgesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in der Höhe von 4 581 Euro.

Der Aufwand der Bundesagentur für Arbeit entsteht dadurch, dass sie ein neues Datenfeld einrichten muss. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit nicht.

Vorgabe 1.3: Zusätzliche Datenspeicherung der ausländischen Personenidentitätsnummer, jetzige und frühere Anschriften im Bundesgebiet sowie Einzugs- und Auszugsdatum; § 3 Absatz 1 Nummer 5b, c, d AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
96 000	2,5	31,70	-	127	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				127	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
126 315	-10	32,20		-678	
					-17
-Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-695	

Bei dieser Datenspeicherung entsteht für das BAMF durch die manuelle Erfassung zusätzlicher Aufwand. Dagegen profitieren andere Behörden von der zukünftigen direkten Abrufbarkeit im AZR.

Nach Angaben des BAMF beläuft sich die jährliche Fallzahl von Asylersantragsstellern auf rund 120 000 (siehe Vorgabe 1.2). Wird davon ausgegangen, dass nur bei 80 Prozent diese Informationen erfasst wird, ergibt sich eine Fallzahl von 96 000.

Der Lohnsatz beim BAMF liegt bei 31,70 Euro (mittlerer Dienst). Das BAMF gibt einen Zeitaufwand für den Einzelfall von 2,5 Minuten an.

Bei einer Fallzahl von 96 000, einem Zeitaufwand von 2,5 Minuten und einem Lohnsatz von 31,70 Euro entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 126 800 Euro beim BAMF.

Nach Aussage von Ansprechpartnern bei den Ausländerbehörden und Hochrechnung dieser Angaben auf die Grundgesamtheit, können Behörden in 126 315 Fällen Zeit einsparen. Hier ist eine Trennung nach Behörden nicht möglich.

Bei verschiedenen Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörde etc.) entfallen Arbeitsschritte durch künftige Abrufbarkeit im AZR. In diesen Fällen wird behördenübergreifend von einer Ersparnis von 10 Minuten ausgegangen.

Bei den weiteren Behörden wird der Lohnsatz des mittleren Dienstes der Hierarchieebene Durchschnitt Öffentliche Verwaltung angenommen. Dieser liegt bei 32,20 Euro.

In Bezug auf die Kommunikation wurde von den Ansprechpartnern geschätzt, dass manchen Fällen auch die postalische Kommunikation betroffen ist, welche zukünftig entfallen wird. Dies entspricht bei dieser Vorgabe Kosten in Höhe von 16 842 Euro.

Die jährliche Einsparung errechnet sich aus der Fallzahl von 126 315, dem Zeitwert von -10 Minuten und dem Lohnsatz von 32,20 Euro. Daraus ergeben sich -677 891 Euro. Zusammen mit den eingesparten Portokosten ergibt dies eine Einsparung von 694 733 Euro.

Für die gesamte Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von -567 933 Euro.

Vorgabe 1.4: Speicherung der Angaben zu gerichtlichen Entscheidungen in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren; AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
112 798	2,5	31,70	-	149	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				149	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
137 262	-2,5	32,20	-	-184	-
					-17
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-201	

Bei dieser Datenspeicherung entsteht für das BAMF Erfassungsaufwand, da dies manuell erfasst werden muss. Dagegen profitieren andere Behörden von der zukünftigen direkten Abrufbarkeit im AZR.

Für die Fallzahl beim BAMF wird angenommen, dass 10 Prozent der jährlichen Zuwachse im AZR hiervon betroffen sind. Dies ergibt eine Fallzahl von 112 798 (siehe Vorgabe 1.2).

Das BAMF gibt einen Zeitaufwand für den Einzelfall von 2,5 Minuten an. Der Lohnsatz beim BAMF liegt bei 31,70 Euro (mittlerer Dienst).

Bei einer Fallzahl von 112 798, einem Zeitaufwand von 2,5 Minuten und einem Lohnsatz von 31,70 Euro entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 148 988 Euro beim BAMF.

Nach Aussage von Ansprechpartnern bei den Ausländerbehörden und Hochrechnung dieser Angaben auf die Grundgesamtheit, können Behörden in 137 262 Fällen Zeit einsparen. Hier ist eine Trennung von den Behörden nicht möglich.

Bei verschiedenen Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörden etc.) entfallen Arbeitsschritte durch künftige Abrufbarkeit im AZR. In diesen Fällen wird behördenübergreifend von einer Ersparnis von 2,5 Minuten ausgegangen.

Bei den weiteren Behörden wird der Lohnsatz des mittleren Dienstes der Hierarchieebene Durchschnitt Öffentliche Verwaltung angenommen. Dieser liegt bei 32,20 Euro.

In Bezug auf die Kommunikation wurde von den Ansprechpartnern geschätzt, dass bei manchen Fällen auch die postalische Kommunikation betroffen ist, welche zukünftig entfallen wird. Dies entspricht bei dieser Vorgabe Kosten in Höhe von 16 842.

Die jährliche Einsparung errechnet sich aus der Fallzahl von 137 262, dem Zeitwert von -2,5 Minuten und dem Lohnsatz von 32,20 Euro. Daraus ergeben sich -184 160 Euro. Zusammen mit den eingesparten Portokosten ergibt dies -201 002 Euro.

Für die gesamte Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von -52 014 Euro.

Vorgabe 1.5: Datenspeicherung: Angabe zum Bestehen eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 AufenthG; § 3 Absatz 1 Nummer 7a AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I Abschnitt I Nummer 10 aaa)

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
577 932	-3	31,50	-	-910	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-910	

Insgesamt wird in Deutschland rund 4,4 Millionen Mal im Jahr über Landkreise hinweg umgezogen. Unter der Annahme, dass das Umzugsverhalten der Betroffenen gegenüber der Grundgesamtheit aufgrund der Wohnsitzauflagen um etwa 10 Prozent geringer ist, ergibt sich auf Basis der Anzahl im AZR gespeicherten Personen eine Fallzahl von 536 248 Umzügen. Zusätzlich wird dies noch in Fällen bei einem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis relevant. Nach Angabe der Ausländerbehörden betrifft dies im Jahr 41 684 Fälle. Die summierte Gesamtfallzahl ist 577 932.

Durch die direkte Abrufbarkeit im AZR werden nach Einschätzung der Ansprechpartner bei den Ausländerbehörden pro Fall 3 Minuten eingespart.

Der Lohnsatz liegt bei 31,50 Euro (mittlerer Dienst bei Kommunen).

Bei einer Fallzahl von 577 932, einer Zeitersparnis von -3 Minuten und einem Lohnsatz von 31,50 Euro ergibt dies eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands von 910 243 Euro.

Vorgabe 1.6: Datenspeicherung: Berechtigung oder Verpflichtung an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a AufenthG; § 3 Absatz 1 Nummer 9 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I Abschnitt I Nummer 9a f)

Jährlicher Erfüllungsaufwand Kommunen:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4 211	-2,5	31,50	-	-5,5	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-5,5	

Ausländische Staatsangehörige, die nach dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhielten, haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG haben. Ausnahmen bestehen u.a. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf. Grundsätzlich sind Neuzuwanderer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht auf ausreichende Art auf Deutsch verständigen können. Diese Verpflichtung zur Teilnahme wird von der Ausländerbehörde festgestellt. Beziehen Neuzuwanderer Arbeitslosengeld II und ist die Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung enthalten, können sie ebenfalls zur Teilnahme verpflichtet werden. In diesem Fall wird die Verpflichtung vom Träger der Grundsicherung ausgesprochen. Auch länger in Deutschland lebende Ausländer können aufgrund der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme verpflichtet werden. Vom grundsätzlichen Kostenbeitrag kann das BAMF Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger befreien.

Die Berechtigung oder Verpflichtung an Integrationskursen stellt einen neuen Speichersachverhalt im AZR dar. Dies ist bisher noch nicht im jeweiligen Fachverfahren der Ausländerbehörden integriert.

Auf Grundlage der geschätzten Fallzahl von Ansprechpartnern einzelner Ausländerbehörden ergibt sich, dass 0,0375 Prozent der gespeicherten Ausländerdatensätze hiervon jährlich betroffen sind. Dies ergibt eine Fallzahl von 4 211.

Bisher mussten die Ausländerbehörden des neuen Wohnortes fehlende Daten bei der zuvor zuständigen Ausländerbehörde erfragen. Dieser Arbeitsaufwand entfällt zukünftig, da dies direkt im AZR abrufbar sein wird. Die Ansprechpartner beziffern die Zeitersparnis im Einzelfall auf 2,5 Minuten.

Laut Ansprechpartnern wird diese Vorgabe vom mittleren Dienst vollzogen. Der Lohnsatz pro Stunde bei der kommunalen Verwaltung liegt bei 31,50 Euro.

Bei einer Fallzahl von 4 211, einer Zeitersparnis von 2,5 Minuten und einem Stundenlohn von 31,50 Euro ergibt dies eine jährliche Einsparung von 5 526 Euro.

Vorgabe 1.7: Datenspeicherung: BVA-Verfahrensnummer; § 3 Absatz 1 Nummer 12 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
67 368	-5	31,50	-	-177	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-177	

Rechnet man Angaben über die Häufigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden, welche für diese Ex-ante zur Verfügung standen, auf alle im AZR gespeicherten Personen hoch, ergibt sich eine Fallzahl von 67 368.

Wenn die BVA-Verfahrensnummer im AZR gespeichert ist, kann sie dort direkt von den Ausländerbehörden abgerufen werden. Aufwendigere Suchwege entfallen zukünftig. Die Zeitersparnis wird hier von den Ausländerbehörde-Ansprechpartnern mit -5 Minuten angegeben.

Der Lohnsatz liegt bei 31,50 Euro (mittlerer Dienst bei Kommunen).

Bei einer Fallzahl von 67 368, einer Zeitersparnis von -5 Minuten und einem Lohnsatz von 31,50 Euro ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 176 841 Euro.

Vorgabe 1.8: Zusätzliche Datenspeicherung von der zuständigen Stelle für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 2 AZRG); § 3 Absatz 2 Nummer 9 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
8 224	-2	32,20	-	9	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				9	

Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 wird zusätzlich die zuständige Stelle für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes gespeichert. Somit ist die Speicherung von Daten von Ausländern zulässig, wenn diese einen Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist sind, sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, einen Asylantrag gestellt haben, über deren Übernahme nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens entschieden ist.

Von dieser Änderung profitieren die Sozialleistungsträger nach Einschätzung der Ansprechpartner bei 2 Prozent aller Empfänger von Asylbewerberleistungen (411 211). Somit ist die Fallzahl 8 224.

Durch die zusätzliche Speicherung der zuständigen Stelle des Asylbewerberleistungsgesetzes im AZR kommt es zu einer Entlastung auf Seiten der Verwaltung, da die Meldungen zwischen den Behörden entfallen. Diese Information muss nicht mehr erfragt werden. Dadurch verringert sich der Zeitaufwand bei den Leistungsbehörden. Die Zeitersparnis wird auf -2 Minuten pro Fall geschätzt.

Der Durchschnittlohnsatz für den mittleren Dienst liegt bei 32,20 Euro.

Bei einer Fallzahl von 8 224, einem Zeitaufwand von -2 Minuten und einem Lohnsatz von 32,20 Euro ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von – 8 827 Euro.

Vorgabe 2: Datenübermittlung der ausländischen Personenidentitätsnummer durch die Polizeibehörden (nach § 6 Absatz 1 Nummer 4); § 6 Absatz 2 Nummer 5a AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
6 000	-3	37,30	-	-11	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-11	

Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann das Ersuchen auch mit der ausländischen Personenidentitätsnummer gestellt werden. In manchen Ländern können Personen ihren Namen unbürokratisch und legal ändern. Die ausländische Personenidentitätsnummer ändert sich hingegen nicht. Hierüber kann bei unklarer Sachlage weiterhin eine Zuordnung erfolgen.

Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass der Aufwand mit dem der Vorgabe Möglichkeit des Ersuchens auch durch Referenznummer von Fingerabdruckdaten (§ 10 Absatz 2 Satz 2 AZRG) vergleichbar ist. Hier geht es ebenfalls um die Identifizierung von Personen bei schwieriger Zuordnung.

Von dieser verbesserten Suchmöglichkeit profitieren Polizeibehörden in 6 000 Fällen.

Die Zeit der Suche reduziert sich in diesen Fällen um 3 Minuten.

Dies betrifft den mittleren und gehobenen Dienst der Polizeibehörden. Der ebenenübergreifende Durchschnittslohnsatz der Verwaltung beträgt in diesem Fall 37,30 Euro. Die Vorgabe wird dem Bund zugeordnet, da das BKA nach Aussage des Ressorts von dieser Vorgabe in erster Linie betroffen ist.

Bei einer Fallzahl von 6 000 Euro, einem Zeitaufwand von -3 Minuten und einem Lohnsatz von 37,30 Euro, ergibt dies einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von -11 190 Euro

Vorgabe 3: zusätzliche Datenübermittlung der Teilnahme an Integrationskursen; § 6 Absatz 2a AZRG) i. V. m. § 3 Absatz 5 AZRG-DV

Die Ansprechpartner gehen davon aus, dass es zu keiner Änderung beim Erfüllungsaufwand kommt.

Vorgabe 4: Speicherung und Löschung grundlegender Dokumente durch die übermittelnde Stelle; § 6 Absatz 5 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage Abschnitt III

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	510 000	-	510
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				510	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
183 912	5	31,70	-	486	-
1	-		20		20
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				506	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
151 478	-10	37,30	-	-942	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-942	

Um diese Speichermöglichkeit zu schaffen, entstehen beim BVA einmaliger Erfüllungsaufwand. Konkret müssen hier Sachverhalte erweitert, ein Upload-Service (für die PDF) und technische Anbindungen erstellt werden. Das BVA schätzt die Kosten auf 510 000 Euro.

Die jährlichen Aufwände resultieren im Bereich der Sachkosten durch den jährlichen Support der BVA, welcher auf 20 000 Euro beziffert wird.

Die Fallzahl für den jährlichen Aufwand beim BAMF für die manuelle Erfassung liegt bei 183 912. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass dies für 10 Prozent der Schutzsuchenden Personen aus dem AZR (1 839 115) zutrifft.

Auf der anderen Seite kommt es aber auf Seiten der Ausländerbehörden und Polizeibehörden zu Zeitersparnissen. Überträgt man die Häufigkeit der Fallzahlen der einzelnen Ansprechpartner bei den Ausländerbehörden auf alle im AZR gespeicherten Ausländer ergibt sich eine Fallzahl von 151 478.

Das BAMF gab einen Aufwand von 2,5 Minuten für die Erfassung an. Da 2 Speicherinformationen vom BAMF erfasst werden müssen, beträgt der Zeitwert insgesamt 5 Minuten.

Polizei- und Ausländerbehörden schätzen die Veränderung ihres Zeitaufwandes in den Fällen, in denen die Ab-rufvoraussetzungen nach § 10 Abs. 6 AZRG erfüllt sind, auf -10 Minuten ein. Dies resultiert daraus, dass die Polizei beispielsweise in diesen Fällen keine Anfragen an die Ausländerbehörden mehr stellen muss. Bei einer solchen muss immer gegenüber den Ausländerbehörden kurz erläutert werden, aus welchen Gründen Daten benötigt werden. Im nächsten Schritt übermittelt die Ausländerbehörde dann die angefragten Daten. Für beide Seiten wird eine Zeitersparnis von 5 Minuten geschätzt, dass diese Arbeitsschritte zukünftig entfallen und die Polizeibehörden die Daten direkt im AZR einsehen können.

Beim BAMF beträgt der Lohnsatz für den mittleren Dienst 31,70 Euro. Bei Polizei und Ausländerbehörden sind verschiedene Hierarchieebenen und der mittlere sowie der gehobene Dienst beteiligt. Die Hierarchieebene ist somit „Durchschnitt öffentliche Verwaltung“. Der Durchschnitt der Lohnsätze des mittleren und gehobenen Dienstes beträgt 37,30 Euro.

Der jährliche Aufwand beim BAMF beträgt, bei einer Fallzahl von 183 912, einem Zeitaufwand von 5 Minuten und einem Lohnsatz 31,70 Euro, folglich 485 833 Euro. Der eingesparte jährliche Aufwand resultiert aus der Fallzahl 151 478, einem Zeitwert von -10 Minuten und einem Lohnsatz von 37,30 Euro. Dies ergibt -942 310 Euro. Rechnet man diese beiden Personalkosten und die Sachkosten auf, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von -436 477 Euro

Vorgabe 5: Datenabgleich zur Herstellung der Synchronität; § 8a AZRG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	221 000	-	221
1	-		153 000	-	153
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				374	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
639	-	-	50 000	-	31 950
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				31 950	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			515 000		515
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				515	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4	96 000	31,70		203	
2	96 000	43,40		139	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				342	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
639	-	-	10 000	-	6 390
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				6 390	

Der Datenabgleich zur Herstellung der Synchronität wird nach derzeitiger Konzeption durch das BAMF erfolgen. Um einen Datenabgleich zu ermöglichen, werden laut BAMF Sachkosten in Höhe von 221 000 Euro anfallen. Hier müssen beispielsweise vorhandene Inkonsistenzen ermittelt werden. Weiterhin müssen fehlerhafte Referenz-IDs erfasst und ausgewertet werden sowie die Ergebnisse in der Statistik als „Indiz“ für Bestandsabweichungen

erstellt werden. Darüber hinaus müssen für die Datenübermittlung die notwendigen Daten technisch zur Verfügung stehen. Für diesen Punkt entstehen 153 000 Euro. Insgesamt resultiert daraus ein einmaliger Umstellungsaufwand beim Bund in Höhe von 374 000 Euro.

Das BAMF schätzt, dass für den Datenabgleich ein jährlicher Aufwand für 4 Mitarbeiter entsteht. 2 Stellen fallen auf den gehobenen Dienst und 4 Stellen auf den mittleren Dienst. Zusammen ergibt dies einen jährlichen Erfüllungsaufwand auf Seiten des Bunds in Höhe von 341 760 Euro.

Da eine Synchronität nicht einseitig erreicht werden kann, entstehen auch auf Länderebene Aufwände. Diese werden in erster Linie auf Seiten der Ausländerbehörden und der Erstaufnahmestellen entstehen, da der vom Bund ermöglichte Datenabgleich hier stattfindet. Die Fallzahl liegt somit bei 639. Es ist nicht auszuschließen, dass die Fallzahl bei Ausdehnung des Datenabgleichs auf weitere Behörden steigt. Primär sind jedoch die Ausländerbehörden betroffen. Nach Auskunft von Seiten der Ausländerbehörden wird der Umstellungsaufwand auf mindestens 50 000 Euro je Behörde geschätzt. Dies entspricht auch den Erfahrungen vergleichbarer Regelungsvorhaben. Bei einer Fallzahl von 639 und Sachkosten in Höhe von 50 000 Euro ergibt dies einen einmaligen Erfüllungsaufwand auf Länderebene von 31 950 000 Euro.

Aufgrund von Erfahrungen bei vergleichbaren Regelungsvorhaben wird angenommen, dass die laufenden Kosten auf Länderebene 20 Prozent der einmaligen Kosten betragen. Somit entsteht auf Länderebene ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 390 000 Euro.

Der Aufwand der Bundesagentur für Arbeit fällt für die Einrichtung des Datenabgleichs an und entsteht dadurch, dass bei der Bundesagentur für Arbeit das Stammdatenerfassungstool STEP, das Vermittlungssystem VerBIS, das Kerndatensystem AKDS und die Schnittstelle X-Ausländer betroffen sind. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Vorgabe 6: Möglichkeit des Ersuchens auch durch Referenznummer von Fingerabdruckdaten; § 10 Absatz 2 Satz 2 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	17 000	-	17
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				17	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
6000	-3	37,30	-	-11	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-11	

Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann, außer bei Unionsbürgern das Ersuchen auch mit den zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern gestellt werden. Vorher war die Suche nur mit dem Lichtbild oder den Fingerabdruckdaten möglich.

Nach Einschätzung des BVA entstehen einmalige Kosten in Höhe von 17 Tsd. Euro für die Einrichtung dieser Suchfunktion.

Von dieser verbesserten Suchmöglichkeit profitieren Polizeibehörden nach Angabe des BKA in 6 000 Fällen.

Die Zeit der Suche reduziert sich in diesen Fällen laut BKA um 3 Minuten.

Dies betrifft den mittleren und gehobenen Dienst der Polizeibehörden. Der ebenenübergreifende Durchschnittslohnsatz der Verwaltung beträgt in diesem Fall 37,30 Euro.

Bei einer Fallzahl von 6 000 Euro, einem Zeitaufwand von -3 Minuten und einem Lohnsatz von 37,30Euro ergibt dies einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von -11 190 Euro

Vorgabe 7.1: Automatisierte Datenübermittlung bei Fortzug an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; § 15a Absatz 1 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	85 000	-	85
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				85	

Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer die Angaben zum Fortzug der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, außer die Ausländerbehörde hat diese Eintragung selbst vorgenommen. In den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG werden diese Angaben ebenfalls an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.

Auf Seiten des BVA entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, da die Schnittstelle angepasst werden muss. Nach Angaben des BVA werden bestehende Systeme für den elektronischen Austausch erweitert, teilweise/hilfsweise werden die Daten noch per Post übermittelt. Der Umstellungsaufwand beläuft sich auf 85 000 Euro.

Nach Angabe der Ausländerbehörden ändert sich durch diese Vorgabe der Erfüllungsaufwand für diese nicht, da diese schon bereits vorher Zugang zu diesen Informationen hatten.

Vorgabe 7.2: Automatisierte Datenübermittlung bei Ausweisung oder Zurückschiebung oder Abschiebung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; § 15a Absatz 2 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	85 000	-	85
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				85	

Die Registerbehörde übermittelt dem BAMF in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer unverzüglich die Angaben einer Ausweisung oder Zurückschiebung oder Abschiebung der betroffenen Person nach deren Speicherung.

Auf Seiten des BVA entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, da die Schnittstelle angepasst werden muss. Nach Angaben des BVA werden bestehende Systeme für den elektronischen Austausch erweitert, teilweise/hilfsweise werden die Daten noch per Post übermittelt. Der Umstellungsaufwand beläuft sich auf 85 000 Euro.

Vorgabe 7.3: Automatisierte Datenübermittlung bei Ausreise an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; § 15a Absatz 3 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	85 000	-	85
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				85	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
255 090	-5	31,50	-	-670	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-670	

Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer die Angaben zum Ausreisenachweis der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung. In den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden diese Angaben ebenfalls an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt. Die Übermittlung der Daten erfolgt per Push-Nachricht.

Auf Seiten des BVA entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, um diese Vorgabe in die Praxis umzusetzen. Nach Einschätzung des BVA ist mit einem Umstellungsaufwand von 85 000 Euro zu rechnen.

Auf Seiten der Ausländerbehörden kommt es zu einer Einsparung des jährlichen Erfüllungsaufwands. Dies betrifft Fälle von abgelehnten Schutzsuchenden (212 575). Es wird angenommen, dass diese Gruppe häufiger als einmal ausreist (1,2 mal), daher wird eine Fallzahl von 255 090 geschätzt.

Diese manuelle Datenerfassung sowie die Aktendokumentation entfällt durch direkte Übermittlung der Daten des AZR an die Ausländerbehörde. Nach Angaben der Ausländerbehörden werden pro Fall rund 5 Minuten eingespart.

Der Durchschnittlohnsatz für den mittleren Dienst bei den Ausländerbehörden liegt bei 31,50 Euro.

Bei einer Fallzahl von 255 090, einem Zeitaufwand von -5 Minuten und einem Lohnsatz von 31,50 Euro reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um -669 611 Euro.

Vorgabe 8: Datenübermittlung der Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen; § 18a Nummer 12 AZRG i.V.m. AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
13 661	-2,5	32,20	-	-18	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-18	

Die Datenübermittlung der Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen soll an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen erfolgen. Damit erhalten die Behörden einen direkten Überblick über die Integrationskursteilnehmenden.

Betroffen sind die Daten von Personen, welche Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen beziehen. Der Anteil der Personen mit Sozialhilfe unter den Ausländern, welche einen Migrationshintergrund im weiteren Sinne und eigene Migrationserfahrung haben, beträgt 3,51 Prozent. Im Kontext der Integrationskurse verbleibt nach Abzug der Arbeitslosengeld-Empfänger die Grundgesamt in Höhe von 196 563 Personen. Das Statistische Bundesamt nimmt an, dass auch hiervon 3,51 Prozent Sozialhilfe beziehen. Dies entspricht 6 899 Personen. Asylbewerberleistungen werden von 385 307 Personen bezogen. Dies entspricht 3,44 Prozent aller im AZR gespeicherten Personen. 3,44 Prozent von 196 563 (siehe oben) entspricht 6 762 Personen. Insgesamt ergibt sich daraus eine Fallzahl von 13 661.

Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass die zeitliche Einsparung mit der der Datenspeicherung von Integrationskursdaten von §§ 43 bis 44a AufenthG; § 3 Absatz 1 Nummer 9 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I Abschnitt I Nummer 9a f vergleichbar ist. Dies sind -2,5 Minuten pro Fall.

Bei einem Lohnsatz von 32,50 Euro (mittlerer Dienst, Durchschnitt öffentliche Verwaltung) ergibt sich somit eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 18 329 Euro.

Vorgabe 9: Übermittlung des Datums der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG und zuständige Stelle an Träger der Sozialhilfe; § 18a Absatz 1 Nummer 15 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
42 105	-7,5	31,50	-	-166	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-166	

An die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden auf Ersuchen Daten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, vom AZR übermittelt. Die zuständigen Stellen prüfen, ob die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob die erforderlichen Gesundheitsimpfungen durchgeführt wurden. Durch die gesetzliche Änderung wird in bestimmten Konstellationen, in denen die Angaben zur Verpflichtungserklärung noch nicht in der Visadatei des AZR gespeichert werden, jetzt auch das Datum der Verpflichtungserklärung für die Haftung des Lebensunterhaltes eines Ausländers (nach § 68 Absatz 1 AufenthG) und die Stelle, bei der sie vorliegt, aus dem allgemeinen Datenbestand des AZR übermittelt.

Durch die Übermittlung der weiteren Daten des Ausländers können bisherige Zeitaufwände beispielsweise bei den Behörden reduziert werden. Bei fragwürdigen Fällen entfällt die umfangreiche Suche nach der Stelle, bei der die Verpflichtungserklärung für die Haftung des Lebensunterhaltes vorliegt. Auch kann durch die Speicherung des Datums dieser Verpflichtungserklärung sichergestellt werden, dass diese noch nicht erloschen ist.

Generell ist die Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG für den Erfüllungsaufwand nur bei Daueraufenthalt relevant und nicht bei Besuchen von Ausländern. Bei rund 42 Tsd. pro Jahr visumfrei eingereisten Ausländern, bei denen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben wurde, können, durch die Speicherung dieser Information, nach Angaben der Ausländerbehörden 7,5 Minuten beispielsweise bei den Sozialleistungsträgern eingespart werden.

Bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro (mittlerer Dienst in einer kommunalen Verwaltung) ergibt sich somit eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 165 788 Euro.

Vorgabe 10: Datenübermittlung der Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen; § 18b Nummer 12 AZRG i.V.m. AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
38.520	-2,5	32,20	-	-52	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-52	

Die Datenübermittlung der Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen soll an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen erfolgen. Damit erhalten die Behörden ebenso einen direkten Überblick über die Integrationskursteilnehmer (siehe § 18a Nummer 12 AZRG i.V.m. AZRG-DV).

Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass 38 520 Integrationskursdaten hiervon betroffen sind.

Das Statistische Bundesamt geht wieder davon aus, dass die zeitliche Einsparung mit der der Datenspeicherung von Integrationskursdaten von §§ 43 bis 44a AufenthG; § 3 Absatz 1 Nummer 9 AZRG i. V. m. AZRG-DV Anlage I Abschnitt I Nummer 9a f vergleichbar ist. Dies sind -2,5 Minuten pro Fall.

Bei einem Lohnsatz von 32,50 Euro (mittlerer Dienst, Durchschnitt öffentliche Verwaltung) ergibt sich somit eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 51 681 Euro.

Vorgabe 11: Übermittlung des Datums der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG und zuständige Stelle an Arbeitsagenturen und Jobcenter; § 18b Absatz 2 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
42 105	-7,5	32,20	-	-169	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-169	

An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen das Datum der Verpflichtungserklärung der Haftung des Lebensunterhaltes für Ausländer (nach § 68 Absatz 1 AufenthG) und die Stelle, bei der sie vorliegt, übermittelt.

Auch hier können durch die Übermittlung der zusätzlichen Daten Zeitaufwände beispielsweise bei den Jobcentern und Arbeitsagenturen reduziert werden. Bei komplizierten Fällen entfällt die umfangreiche Suche nach der Stelle, bei der die Verpflichtungserklärung für die Haftung des Lebensunterhaltes vorliegt. Auch kann durch die Speicherung des Datums dieser Verpflichtungserklärung sichergestellt werden, dass diese noch nicht erloschen ist.

Generell ist die Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG für den Erfüllungsaufwand nur bei Daueraufenthalt relevant und nicht bei Besuchen von Ausländern. Bei rund 42 Tsd. aller Ausländer können, durch die Speicherung dieser Information, nach Angaben der Ausländerbehörden 7,5 Minuten beispielsweise bei den Jobcentern oder Arbeitsagenturen eingespart werden.

Bei dieser Vorgabe wird der durchschnittliche Lohnsatz für den mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung angesetzt, da die Jobcenter kommunal und die Arbeitsagenturen auf Bundesebene geführt werden. Bei einem Lohnsatz von 32,20 Euro, ergibt sich somit eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 169 473 Euro.

Vorgabe 12: Übermittlung gespeicherter Ausweis- und Identitätsdokumente nach § 6 Absatz 5 Nummer 7 an Staatsangehörigkeitsbehörden; § 19 Absatz 3 AZRG i. V. m. AZRG-DV

Den Staatsangehörigkeitsbehörden werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt. Soweit erforderlich werden den Staatsangehörigkeitsbehörden zur Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt.

Nach Angaben mehrerer Ausländerbehörden ist diese Information bereits in den jeweiligen Fachverfahren gespeichert. Somit kommt es zu keiner Zeitersparnis bei den Ausländerbehörden, wenn diese Information zusätzlich im AZR abrufbar ist.

Im Rahmen dieser Schätzung konnten keine Staatsangehörigkeitsbehörden befragt werden, daher können keine Aussagen bzw. Annahmen über die resultierenden Erfüllungsaufwände dieser Behörden getroffen werden. Nach Angaben des BMI sind diese Behörden vom Gesetzentwurf nicht bzw. gering betroffen.

Vorgabe 13: Statistische Aufbereitung der Daten; § 23 AZRG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-	-	-		10	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				10	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				2	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				2	

Der § 23 AZRG ermöglicht das jährliche Erstellen einer Bundesstatistik über die Ausländer. Hierfür übermittelt die Registerbehörde Erhebungsmerkmale, die für die Erstellung der Statistik von Bedeutung sind. Durch die Änderungen des § 23 AZRG werden die zu übermittelnden Merkmale ersetzt (siehe Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) und neue Merkmale und Hilfsmerkmale mitangefordert (Bestehen eines nationalen Visums, siehe Absatz 3 Satz 1 Nummer 2a und Anschrift des Bundesgebiets, siehe Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4).

Für das Statistische Bundesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 9 770 Euro für die Anpassungen der Erhebungen. Die einmalige Anpassung umfasst Programmierarbeiten, da nun, durch die Aufnahme der neuen Merkmale, die Zuordnung von Personen nicht mehr nur auf regionaler Kreisebene, sondern anschriftengenau möglich ist. Zuständig für die Programmierarbeiten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe E13 (Jahreskostenlohnsatz: rund 78 Tausend Euro) für insgesamt 25 Arbeitstage (10 Tausend Euro=25 Arbeitstage/200 Arbeitstage pro Jahr * 78 Tausend Euro).

Darüber hinaus entsteht auch bei der Registerbehörde (BAMF) ein einmaliger Erfüllungsaufwand, da Anpassungen bei der Datenlieferung umgesetzt werden müssen. Die Behörde schätzt, dass hierfür 2 Arbeitstage für den gehobenen Dienst (Lohnsatz: 43,40 Euro) anfallen, was 694,40 Euro entspricht. Für den Bund entsteht hier insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 464,40 Euro.

Die jährliche Plausibilisierung und Verarbeitung der zusätzlichen Merkmale beim Statistischen Bundesamt wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Entgeltgruppe E10 (Jahreskostenlohnsatz: rund 71 Tausend Euro) an 5 Arbeitstagen durchgeführt. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 769 Euro (5 Arbeitstage/200 Arbeitstage pro Jahr * 71 Tausend Euro). Die Registerbehörde sieht für sich keinen jährlichen Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 14: Betreiben der IT-Infrastruktur (ITZBund); Anlage zur AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	48 000	43,40		35	
1	-		302 000		302
1			360 000		360
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				667	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	96 000	43,40	30 000	69	30
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				99	

Durch die Erweiterung des Datenbestands und die Anpassungen des Registers entsteht auf Seiten des ITZBund einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand. Nach Angaben des ITZBund muss die IT-Infrastruktur für den AZR weiter betrieben sowie eine funktionierende Hard- und Software zur Verfügung gestellt werden. Durch die neuen Speichermerkmale wird das Betreiben der Hard- und Software für den AZR umfangreicher und langfristig wird eine neue interne Stelle im gehobenen Dienst beim ITZBund geschaffen.

Bis zum Jahr 2024 entstehen Umstellungsaufwände, da die interne Stelle im gehobenen Dienst vorrausichtlich erst zu Mitte 2023 besetzt werden wird. Nach Angaben des ITZBund wird bis Mitte 2023 das Betreiben der umfangreicheren IT-Infrastruktur von einem externen Dienstleister übernommen. Dementsprechend entstehen für die Jahre 2021 und 2022 jeweils 144 000 Euro und für das Jahr 2023 72 000 Euro an Sachkosten. Zusätzlich fallen für die Jahre 2021 und 2024 einmalige Investitionsaufwände für Hard- und Software in Höhe von jeweils 151 000 Euro an. Diese ergeben sich aus den Kosten für Serverkapazitäten, für Datenbanken und für Software von Serversystemen. Insgesamt entstehen somit einmalige Sachkosten in Höhe von 696 720 Euro.

Ab Mitte 2023 bis Anfang 2024 entstehen beim ITZBund 34 720 Euro einmalige Personalkosten, da die Aufgaben des externen Dienstleisters vom internen Personal übernommen werden. Für die Berechnung der Personalkosten wird ein Lohnsatz von 43,40 Euro für den gehobenen Dienst in einer Bundesbehörde und ein halbes Arbeitsjahr (100 Arbeitstage) angesetzt.

Ab dem Jahr 2024 können die beschriebenen Aufgaben beim ITZBund vollständig intern von einer Stelle im gehobenen Dienst bearbeitet werden. Hieraus ergeben sich jährliche Personalkosten für eine Vollzeitstelle von 69 440 Euro, wenn ein Lohnsatz von 43,40 Euro und ein ganzes Arbeitsjahr angesetzt wird. Zusätzlich fallen jährlich Sachkosten für die Pflege und Wartung im IT-Bereich in Höhe von 30 000 Euro an. Insgesamt entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 99 440 Euro.

Vorgabe 15: Erweiterung des Datenbestands (BVA); Anlage zur AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			584 182	69	584
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				584	

Grundsätzlich entstehen Umstellungsaufwände auf Bundesebene und Landesebene durch die Erweiterung des Datenbestands des AZR. Durch das Hinzufügen neuer Speicherinhalte muss die Schnittstelle zwischen AZR und Ausländerbehörden angepasst werden. Somit entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand auf Seiten der Registerbehörde und der Ausländerbehörden.

Das AZR wird vom BAMF geführt. Das BVA verarbeitet die gespeicherten Daten im Auftrag des BAMF und ist für die technische Betreuung des AZR zuständig. Das AZR besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei. Aufgrund der gesetzlichen Änderung muss das BVA die Schnittstelle zwischen dem allgemeinen Datenbestand und dem Fachverfahren der Ausländerbehörden anpassen.

Laut Angaben des BVA wird die Integration der neuen Speicherinhalte einmalig für alle vorgenommen werden, darunter fallen beispielsweise die Speichermerkmale: ID-Card, BVA-Verfahrensnummer oder Sperrsumme und Sperrkennwort. Insgesamt fallen nach bisheriger Schätzung des BVA einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung der AZR-Software in Höhe von 584 182 Euro an.

Der Jährlicher Erfüllungsaufwand, welcher beim BVA durch die Pflege des AZR entsteht, bleibt nach eigener Angabe des BVAs weiterhin bestehen. Die gesetzlichen Änderungen verursachen nur bei der Vorgabe 3.1 zusätzliche jährliche Kosten.

Vorgabe 16: Erweiterung des Datenbestands um neue Speichersachverhalte (BAMF); Anlage zur AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	1 200 000	150		3 000	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3 000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				600	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				600	

Durch die Erweiterung des Datenbestands entsteht nicht nur beim BVA, sondern auch beim BAMF Erfüllungsaufwand. Nach Angaben des BAMF müssen verschiedene IT-Systeme sowie Schnittstellen angepasst werden. Dadurch entsteht einmaliger sowie auch jährlicher Erfüllungsaufwand durch die Pflege dieser IT-Systeme.

Aufgrund des Einpflegens neuer Speicherinhalte müssen die IT-Systeme MARIS sowie Middleware und die Schnittstellen zum AZR angepasst werden. Hierfür werden externe Dienstleistungen in Anspruch genommen. Für die Umsetzung werden 2 500 Personentage des externen Dienstleisters benötigt und ein Personentag kostet das BAMF nach eigenen Angaben rund 1 200 Euro. Somit beläuft sich der Umstellungsaufwand auf insgesamt 3 000 000 Euro.

Generell müssen die IT-Systeme auch gepflegt werden, wonach man laut Angabe des BAMF 20 Prozent der einmaligen Umstellungskosten ansetzen kann. Folglich entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 600 000 Euro.

Vorgabe 17.1: Erweiterung des Datenbestands um Identitätskarte (ID-Card)/ Personalausweis; Abschnitt I Nummer 4 der Anlage zur AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
96 000	2,5	37,55		150	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				150	

Weiterhin wird der Datenbestand des AZR um die ID-Card von Ausländern erweitert. Für das BAMF entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand, da dieses neue Merkmal für neue Asylantragsteller manuell erfasst werden muss. Das BAMF ist in erster Linie für Schutzsuchende die zuständige Behörde und die Ausländerbehörden für Ausländer, welche nicht zu den Schutzsuchenden gehören.

Nach Angaben des BAMF werden rund 120 000 neue Asylantragsstellungen jährlich entgegengenommen, dies entspricht einem hochgerechneten Jahresdurchschnitt für 2020. Nach Angaben des BAMF werden nicht bei allen Asylantragsstellern die Personalausweise erfasst. Daher wird angenommen, dass bei 80 Prozent der Asylersanträge die ID-Card erfasst wird und somit bei 96 000 Asylersantragstellenden.

Pro manueller Erfassung können laut BAMF 2,5 Minuten Zeitaufwand angesetzt werden. Wird davon ausgegangen, dass sowohl Personen im mittleren sowie im gehobenen Dienst bei der Bundesbehörde diese Tätigkeit ausüben, kann ein Lohnsatz von durchschnittlich 37,55 Euro angesetzt werden. Folglich entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand beim BAMF durch Befolgung dieser Vorgabe von rund 150 200 Euro.

Für die Ausländerbehörden entsteht kein zusätzlicher einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand, da das Merkmal schon im Fachverfahren integriert ist. Der Personalausweis wird somit schon erfasst und es muss nur die Schnittstelle zum AZR angepasst werden. Die Erweiterung der Schnittstelle erfolgt über die Fachverfahrenshersteller und es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten durch Wartungs- und Serviceverträge gedeckt sind (siehe Vorgabe 1.1).

Vorgabe 17.2: Ermächtigung der Bundespolizei bzw. der Grenzpolizeibehörden zur Übermittlung (Ersteinreise, Fortzug nach unbekannt, Fortzug ins Ausland); Abschnitt I Nummer 6 der Anlage zur AZRG-DV

Nach dieser Vorgabe können nun auch die Bundespolizei sowie Grenzpolizeibehörden Daten zur Ersteinreise, Fortzug nach unbekannt und Fortzug ins Ausland ans AZR übermitteln. Durch diesen neuen Übermittlungsweg entstehen weniger Fehlerquellen, da ein Übermittlungsweg entfällt. Nach Angaben der Ausländerbehörden kommt es jedoch zu keiner nennenswerten Zeiteinsparung.

Vorgabe 17.3: Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung; Abschnitt I Nummer 9 (Teil I) der Anlage zur AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
42 105	-5	37,50		-131	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-131	

Weiterhin soll nun auch die Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung im AZR gespeichert werden. Neben der Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung sollen auch noch die Informationen „befristet bis“ und die ausstellende Behörde gespeichert werden.

Da keine Befragung der Polizeibehörden im Rahmen dieser Schätzung möglich war, konnte nur die Ausländerbehörden Informationen zur Fallzahl geben. Bei rund 0,375 Prozent aller Ausländer, folglich bei 42 105 Ausländern in Deutschland, kann durch die schnellere Abrufung der Daten Zeit eingespart werden.

Generell kann angenommen werden, dass durch diese zusätzlichen Informationen bei den Polizeibehörden ca. 5 Minuten je Fall eingespart werden, weil diese die Informationen direkt im AZR abrufen können.

Es wird angenommen, dass die Mitarbeiter des mittleren und des gehobenen Dienstes Zeit einsparen, daher wird daraus der Mittelwert gebildet. Laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der durchschnittliche Lohnsatz verschiedener Verwaltungsebenen 37,3 Euro pro Stunde.

Insgesamt reduziert sich somit der jährliche Erfüllungsaufwand um 130.876 Euro.

Vorgabe 17.4: Übermittlung von Daten zur Anlaufbescheinigung; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 9 (Teil I)

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	59 500	-	59,5
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				59,5	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
42 105	-5	31,50		-111	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-111	

Weiterhin sollen nun auch Informationen zur Anlaufbescheinigung im AZR gespeichert werden. Es soll die ausstellende Behörde sowie das Befristungsdatum der Anlaufbescheinigung gespeichert werden.

Nach Angaben des BVA entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, da IT-Systeme angepasst werden müssen. Der Umstellungsaufwand beläuft sich auf 59 500 Euro.

Basierend auf den Angaben der Ausländerbehörden und hochgerechnet auf die Grundgesamtheit der im AZR registrierten Ausländerinnen und Ausländer mit aktuellem Aufenthalt in Deutschland, kann davon ausgegangen werden, dass durch die schnellere Datenabrufung bei rund 0,375 Prozent aller Ausländer, folglich bei 42 105 Ausländern in Deutschland, Zeit eingespart werden kann.

Generell kann angenommen werden, dass bei den Ausländerbehörden durch diese zusätzlichen Informationen ca. 5 Minuten je Fall eingespart werden kann, weil diese die Informationen direkt im AZR abrufen können. Bisher gab es kein standardisiertes Übermittlungsverfahren dieser Daten.

Es wird angenommen, dass die Mitarbeiter des mittleren Dienstes Zeit einsparen. Laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Lohnsatz der kommunalen Verwaltungsebene 31,50 Euro pro Stunde.

Insgesamt reduziert sich somit der jährliche Erfüllungsaufwand um 110 526 Euro.

Vorgabe 17.5: Erweiterung des Datenbestands um Informationen zum Asylantrag (noch nicht unanfechtbar, unanfechtbar, vollziehbar seit); Abschnitt I Nummer 8 (Teil I) der Anlage zur AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
204 385	-2	31,50		-161	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-161	

Der Datenbestand des AZR wird um die Informationen „noch nicht unanfechtbar“, „unanfechtbar“ und „vollziehbar seit“ zum Asylantrag erweitert. Nach Angaben der Ausländerbehörden sind diese Informationen bereits in den jeweiligen Fachverfahren integriert. Jedoch werden bisher diese Informationen vom BAMF an die Ausländerbehörden übermittelt. Durch die Speicherung im AZR können diese Informationen jetzt direkt abgerufen werden. Diese neue Möglichkeit des direkten Abrufens erspart Zeit und Fehlerquellen, welche sonst durch die umfangreiche Erfassung entstehen, werden minimiert.

Nach Angaben der Ausländerbehörden kann bei rund 2 Prozent aller Ausländer, für die sie zuständig sind, durch die direkte Abrufung im AZR Zeit eingespart werden. Folglich entsteht die Einsparung insgesamt bei 204 385 Ausländern in ganz Deutschland, wenn die 2 Prozent auf die gesamte Anzahl aller Ausländer in Deutschland von rund 11,2 Mill. hochgerechnet wird.

Nach Angaben der Ausländerbehörden beläuft sich die Zeiteinsparung auf ca. 1,5 Minuten pro Fall. Wird ein Lohnsatz von 31,50 Euro für den mittleren Dienst, bei einer kommunalen Ausländerbehörde angesetzt, reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 160 953 Euro.

Vorgabe 17.6: Übermittlung von Daten zu Antrags-/Klageverfahren; Abschnitt I Nummer 14 und Nummer 20 der Anlage zur AZRG-DV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	-	-	85 000	-	85
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				85	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
460 831	2,5	31,7	-	609	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				609	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
729 820	-5	31,5	-0,2	-1 916	-146
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-2 062	

Es werden zukünftig auch nähere Daten zum Antrags- und Klageverfahren im AZR gespeichert: wann dieses eingeleitet, entschieden und rechtskräftig wurde. Übermittelnde Stelle kann beispielsweise die Registerbehörde sein. Übermittelt wird dies beispielsweise an die Ausländerbehörden.

Durch die zusätzliche Speicherung dieser Daten muss die Schnittstelle zwischen AZR und den IT-Systemen der anderen Behörden angepasst werden. Damit entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für das BVA. Es wird angenommen, dass bei den anderen Behörden kein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht, da die Kosten für die Anpassung durch die Wartungs- und Serviceverträge mit den jeweiligen Fachverfahrensherstellern abgedeckt sind. Nach Angaben des BVA belaufen sich die einmaligen Umstellungskosten auf 85 000 Euro.

Nach Rücksprache mit den Ausländerbehörden kann davon ausgegangen werden, dass bei den Gerichten kein zusätzlicher Erfassungsaufwand entsteht, da diese Daten schon vorher erfasst wurden. Jedoch entsteht beim BAMF jährlicher Erfüllungsaufwand durch die Erfassungen.

2019 gab es 40 870 Antragsverfahren. Werden die Angaben des BAMF hochgerechnet auf ein Jahr ergeben sich schätzungsweise 63 036 Klageeinträge, 130 308 gerichtliche Entscheidungen sowie 226 617 anhängige Klageverfahren jährlich. Insgesamt sind das geschätzte 460 831 Antrags- und Klageverfahren pro Jahr.

Es fallen pro Antrags- und Klageverfahren 2,5 Minuten Erfassungsaufwand an. Die Erfassung wird von einer Person im mittleren Dienst auf Bundesebene durchgeführt und somit kann ein Lohnsatz von 31,70 Euro angesetzt werden.

Zusammenfassend fällt für das BAMF ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 608 681 Euro an.

Basierend auf den Angaben der Ausländerbehörden und hochgerechnet auf die Grundgesamtheit der im AZR registrierten Ausländerinnen und Ausländer mit aktuellem Aufenthalt in Deutschland, kann schätzungsweise bei 6,5 Prozent der Ausländer Zeit eingespart werden, also bei insgesamt 729 820 Fällen.

Die Zeitersparnis basiert hauptsächlich auf den folgenden zwei Punkten: da die Informationen jetzt im AZR gespeichert werden können, entfallen in den Fällen, in denen ein Abruf nach § 10 Absatz 6 AZRG zulässig ist, die Übermittlungswege zwischen den Behörden. Einerseits werden derzeit in manchen Fällen die Datenpakete an die

falsche Behörde verschickt, weswegen die Daten weiter an die richtige Behörde verschickt werden müssen. Andererseits haben auch die Behörden bisher einen Mehraufwand, bei denen die Daten nicht direkt, sondern erst über eine andere Ausländerbehörde übermittelt werden, da die Daten nicht in dem Format übermittelt werden, wie sie diese sonst auf gewöhnlichen Wege bekommen würden. Insgesamt kann durch die zentrale Speicherung 5 Minuten pro Fall eingespart werden und die Fehlmeldungen können minimiert werden.

Die Fallbearbeitung wird von einer Person im mittleren Dienst durchgeführt und somit kann ein Lohnsatz von 31,50 Euro angesetzt werden. Insgesamt reduzieren sich die Personalkosten somit um 1 915 778 Euro.

Die Ausländerbehörden gaben an, dass 10 Prozent dieser Informationen per Post und 90 Prozent per Mail übermittelt werden. Wird davon ausgegangen, dass das Porto einmal eingespart wird und Portokosten von 2 Euro pro Postversendung angesetzt werden, werden pro Fall 0,2 Euro eingespart. Folglich können 145 964 Euro an Sachkosten eingespart werden.

Durch die Speicherung der Daten von Antrags- und Klageverfahren und dem damit verbundenen Wegfall von Datenübermittlungen zwischen den Behörden können auf Landesebene insgesamt 2 061 742 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand eingespart werden.

Vorgabe 18: Erhebung, Übermittlung und Speicherung sowie Löschung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration; §§ 86a, 87 Absatz 6 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG i.V.m. Abschnitt I Nummer 6a der Anlage zur AZRG-DV

Jährlicher Erfüllungsaufwand mehrerer Verwaltungsebenen:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
576 471	0,5	42,40		204	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				204	

Bisher dürfen Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie private Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, gemäß § 86a AufenthG personenbezogene Daten erheben, soweit diese Daten zur Zweckerfüllung erforderlich sind. Angaben, ob eine Person zurückgeschoben wurde, sowie Angaben, ob eine Person ausgewiesen wurde, wurden zur Präzisierung in das Gesetz aufgenommen. Auch wurde in § 86a AufenthG in Bezug auf die Datenerhebung eine Frist zur Löschung der Daten nach 10 Jahren neu festgelegt. Dadurch verschiebt sich der Erfüllungsaufwand des Löschens lediglich vom Zeitpunkt her.

Die Erweiterung des Speicherinhalts wird schätzungsweise zu keinem einmaligen Erfüllungsaufwand bei den Ausländerbehörden führen, da solche gesetzlichen Aktualisierungen von den Fachverfahrensherstellern eingepflegt werden und durch Wartungs- und Serviceverträge abgedeckt sind.

Weiterhin muss durch die gesetzliche Änderung ein Datum der Ausreise nicht nur in Bezug auf den Ausreisepflichtnachweis in das AZR eingetragen werden, sondern nun auch bei der Art der Ausreiseförderung und der Reintegrationsförderung. Dadurch kann jeder Förderung eindeutig eine tatsächliche Ausreise zugeordnet werden und umgekehrt. Das Datum „Ausreise am“ entspricht der Eintragung des Datums des Fortzugs (vgl. Abschnitt I Nummer 6 der Anlage zur AZRG-DV).

In der Ausführung ist zunächst der Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ im AZR zu betrachten. Beim Vorliegen eines Fortzugs ins Ausland ist nun zu prüfen, ob eine Förderung eingetragen ist. Im Falle eines Fördereintrags muss im nächsten Schritt das Ausreisedatum bei „Ausreise am“ ergänzt werden. Für Reintegrationsförderungen, die erst nach der Ausreise beantragt und bewilligt werden, muss entsprechend verfahren und das Datum aus dem Meldestatus auch bei der Förderung ergänzt werden. Neben den Fortzügen ins Ausland müssen auch die Ausreisen im AZR mit dem Meldestatus „nicht mehr aufhältig seit“ betrachtet werden. Der Grund ist zum einen, dass bereits vor einer Ausreise Förderungen in Form von rückkehr- und reintegrationsvorbereitenden Maßnahmen gewährt werden können, zu diesem Zeitpunkt aber der Meldestatus noch nicht feststeht. Zum anderen, weil auch rückgeführte Personen Reintegrationsförderungen bekommen können.

Im Jahr 2019 gab es laut AZR insgesamt 554 459 Eintragungen zum Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ und 22 012 Eintragungen zum Meldestatus „nicht mehr aufhältig seit“. Insgesamt sind dies 576 471 Meldestatuseintragungen.

Einerseits kommt es bei vielen Fällen zu keiner zusätzlichen Eintragung des Ausreisedatums, sondern lediglich zu einer Prüfung und somit zu einem geringen Zeitaufwand. Andererseits können aber auch mehrere Förderungen und damit mehrere Eintragungen des Ausreisedatums für eine Person vorliegen und dementsprechend würde sich der Zeitaufwand erhöhen. Nach Angaben des BMI und des BAMF wird über alle betroffenen Personen ein zusätzlicher durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 30 Sekunden je Fall angenommen. Wird davon ausgegangen, dass eine Person im gehobenen Dienst die Daten ergänzt oder prüft, kann ein durchschnittlicher Lohnsatz der öffentlichen Verwaltung von 42,40 Euro angesetzt werden.

Bei einer Fallzahl von 576 471 Meldestatuseintragungen ergibt sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 203 686 Euro.

Vorgabe 19: Zuständige Stelle für Straf- oder Bußgeldverfahren muss Ausländerbehörden noch zusätzliche Daten bei Strafverfahren wegen Verbrechen zur Erhebung der öffentlichen Klage und den Erlass des Haftbefehls liefern; § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1 403 500	2,5	31,5	1,9	1 842	2 667
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4 509	

Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich nicht nur über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten, sondern auch über die Erhebung der öffentlichen Klage, den Erlass eines Haftbefehls sowie die Erledigung des Haftbefehls. Somit erhöht sich Fallzahl der zu bearbeitenden Mitteilungen bei den Ausländerbehörden sowie die Portokosten bei den zuständigen Stellen für Straf- oder Bußgeldverfahren. Infolgedessen kommt es zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands auf Landesebene. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch diese gesetzliche Änderung nicht, da die Prozesse, dieselben wie bei den bisher übermittelten Dokumenten sind.

Basierend auf Angaben der Ausländerbehörden kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fallzahl der zu bearbeitenden Dokumente bei den Ausländerbehörden um 12,5 Prozent erhöht. Hochgerechnet sind das 1 403 500 zusätzlich zu bearbeitende Dokumente.

Die übermittelten Dokumente müssen abgelegt werden. Nach Angabe der Ausländerbehörden entsteht für die Dokumentation ein Zeitaufwand von ca. 2,5 Minuten pro Fall.

Die Dokumentation übernimmt in den meisten Fällen eine Person im mittleren Dienst. Daher kann hier ein Lohnsatz von 31,50 Euro angesetzt werden. Insgesamt entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 1 842 094 Euro.

Nach Angabe der Ausländerbehörden erfolgt die Übermittlung der Informationen zu Straf- und Bußgeldverfahren zu 95 Prozent der Fälle postalisch. Werden je Fall Portokosten von 2 Euro angesetzt, ergeben sich somit durchschnittliche Sachkosten von 1,9 Euro pro Fall. Folglich ergeben sich für die Ausländerbehörden Sachkosten in Höhe von 2 666 650 Euro.

Werden die Sachkosten und die Personalkosten addiert, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 4 508 744 für die Verwaltung auf Landesebene.

Vorgabe 20: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt Maßnahmeninformationen und weitere Daten an wissenschaftliche Einrichtungen; § 88a Absatz 4 Satz 1 AufenthG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	6 000 (100 Stunden)	43,40		4,3	
1	600 (10 Stunden)	65,40		0,7	
20	1 980 (33 Stunden)	43,40		29	
20	180 (3 Stunden)	65,40		3,9	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				38	

Daten für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG dürfen der Forschung zugänglich gemacht werden. Das heißt, dass das BAMF teilnehmerbezogene Daten über die Anmeldung, die Dauer der Teilnahme und die Art des Abschlusses der Maßnahme, sowie weitere Daten der Deutschsprachförderung an wissenschaftliche Einrichtungen übermitteln darf. Weiterhin soll das BAMF zudem Forschungseinrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen erforderlich sind, übermitteln.

Für das BAMF entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand sowie Erfüllungsaufwand pro Forschungsanfrage.

Beim jährlichen Erfüllungsaufwand fallen folgende Arbeitsschritte an: Erstellen eines potenziellen Forschungsdatensatzes aus den Prozessdaten sowie einer anonymisierten/pseudonymisierten Version, Aktualisierung der Datensätze und Qualitätssicherung. Für die Erstellung der Datensätze fallen nach Angabe des BAMF rund 3 600 Minuten an Zeitaufwand an. Für die Aktualisierung der Datensätze werden 2 400 Minuten und für die Qualitätssicherung werden 600 Minuten benötigt.

Die Erstellung sowie der Aktualisierung der Datensätze führt eine Person im gehobenen Dienst aus, somit kann ein Lohnsatz von 43,40 Euro angesetzt werden. Die Qualitätssicherung übernimmt eine Person im höheren Dienst, bei der ein Lohnsatz von 65,40 Euro zu Grunde gelegt werden kann. Insgesamt beläuft sich somit der fixe jährliche Erfüllungsaufwand auf 4 994 Euro.

Das BAMF und das BMAS gehen davon aus, dass 20 Forschungsanfragen pro Jahr gestellt werden. Je Forschungsanfrage fallen folgende Bearbeitungsschritte an: Aufbereitung der Daten für die Übermittlung zu einem konkreten Forschungsprojekt, Qualitätssicherung, genereller Prüfaufwand, Kontrolle der Einhaltung und Prüfung der schriftlichen Begründung zur Erforderlichkeit zur Übersendung von personenbezogenen Daten.

Pro Anfrage fallen für die Aufbereitung der Daten und die Qualitätssicherung je 180 Minuten Zeitaufwand beim BAMF an. Der Prüfaufwand beläuft sich auf insgesamt 1 800 Minuten.

Für die Aufbereitung der Daten sowie die Prüfungen ist hauptsächlich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im gehobenen Dienst verantwortlich, dementsprechend wird ein Lohnsatz von 43,40 Euro angesetzt. Die Qualitätssicherung übernimmt eine Person im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 65,40 Euro. Somit beläuft sich der Erfüllungsaufwand pro Anfrage auf 1 628 Euro und bei einer Fallzahl von 20 Anfragen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 32 568 Euro.

Insgesamt entsteht für das BAMF durch die Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 37 562 Euro.

Vorgabe 21: Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss Übermittlung der Daten nach § 88a Absatz 4 zustimmen; § 88a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 AufenthG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
20	240 (4 Stunden)	43,40		3,5	
20	120 (2 Stunden)	65,40	-	2,6	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				6	

Die Daten für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG dürfen der Forschung zugänglich gemacht werden, wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Übermittlung zustimmt. Das BMAS und das BAMF gehen davon aus, dass 20 Anfragen pro Jahr für die Daten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gestellt werden.

Der Prüfaufwand pro Anfrage beläuft sich laut BMAS für den gehobenen Dienst auf 4 Stunden und für den höheren Dienst auf 2 Stunden. Für den gehobenen Dienst auf Bundesebene wird ein Lohnsatz von 43,40 Euro und für den höheren Dienst auf Bundesebene ein Lohnsatz von 65,40 Euro angesetzt.

Folglich entsteht beim BMAS ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6 088 Euro. Laut Angabe des BMAS entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand durch diese Vorgabe.

Vorgabe 22: Übermittlung der Änderungen im Rahmen des Datenabgleiches an die Registerbehörde; § 90b AufenthG

Bisher übermitteln die Ausländer- und Meldebehörden einander jährlich die in § 90a Absatz 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Erfolgen Änderungen des Datenbestands im Rahmen dieses Datenabgleiches zwischen den Behörden, sollen die Ausländerbehörden diese der Registerbehörde unverzüglich mitteilen.

Da diese Daten bereits im Fachverfahren der jeweiligen Behörden gespeichert sind, müsste nur eine geeignete Schnittstelle für die automatische Übermittlung ans AZR eingerichtet werden. Die entstehenden Umstellungskosten auf Seiten der Ausländerbehörde und der BVA aufgrund einer Schnittstellenanpassung wurden bereits bei vorherigen Vorgaben beschrieben und in diesen Vorgaben berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-preisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Maßnahmen dieses Gesetzes sollen drei Jahre nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 Absatz 1 überprüft werden. Dabei wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Verbesserungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern im Zusammenspiel verschiedener Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Datenqualität, Löschfristen sowie die Steigerung der Effizienz, Geschwindigkeit und Qualität von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach der Praktikabilität der zentralen Speicherungen und der Regelungen einschließen. Im Rahmen der Evaluierung

werden die relevanten Datenquellen, wie das Ausländerzentralregister, die technischen Schnittstellen und Fachverfahren ausgewertet. Hierzu werden in Abstimmung mit Praktikern aus Bund und Ländern bis zum Termin des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 geeignete Indikatoren für die Untersuchungsdimensionen Datenqualität, Praktikabilität und Verfahrenseffizienz entwickelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügungen der §§ 8a und 15a.

Zu Nummer 2

Der Speicheranlass muss aufgenommen werden, damit bei visumfreien Einreisen zukünftig neben den Daten zu einer etwaigen Verpflichtungserklärung für die Ausreisekosten nach § 66 Absatz 2 auch Daten zu einer etwaigen Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG (Verpflichtung, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen) bei einem Inlandsaufenthalt im AZR gespeichert werden können. Der Verpflichtungsgeber hat für einen Zeitraum von fünf Jahren grundsätzlich sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat (vgl. § 68 Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Ein Rückgriff auf den Verpflichtungsgeber und dessen Inanspruchnahme ist in diesen Fällen jedoch nur dann möglich, wenn die abgegebene Verpflichtungserklärung sowie die Stelle, bei der sie vorliegt, bekannt sind. Ein Drittstaatsangehöriger wird gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen - Schengener Grenzkodex – (ABl. L 77/1 vom 23.03.2016) bei einem Grenzübertritt dahingehend kontrolliert, ob er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer und den beabsichtigten Zweck des Aufenthalts, für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Nach Artikel 6 Absatz 4 des Schengener Grenzkodex können u. a. auch Verpflichtungserklärungen Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen. So kann beispielsweise einem Drittstaatsangehörigen, der visumfrei in das Bundesgebiet einreisen darf, und der im Rahmen einer Grenzkontrolle am Flughafen keine ausreichenden Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts nachweisen kann, erst bei Vorliegen einer gegenüber der Ausländerbehörde abgegebenen Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG die Einreise in das Bundesgebiet gestattet werden. Eine Speicherung im AZR ist in einem solchen Fall erforderlich, da es ansonsten für die zuständige öffentliche Stelle kaum möglich ist zu ermitteln, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, aus der sich gegenüber dem Verpflichtungsgeber ein Erstattungsanspruch nach § 68 AufenthG ergeben könnte.

Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt. Außerdem wurde der Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 aktualisiert.

Zu Nummer 3

Die Ausländerbehörden speichern derzeit alle Daten zu Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrenssteuerung erforderlich sind, in eigenen Fachverfahren. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Speichersachverhalte, die Bestandteil der dezentralen Ausländerdateien sind (§§ 62 ff. der Aufenthaltsverordnung). Die Ausländerbehörden können jedoch nur einen Teil dieser Daten auch an das AZR übermitteln. Das führt dazu, dass die nächste Behörde in der Prozesskette eine erneute Datenerhebung vornehmen muss. An den Übergabepunkten kommt es im Zusammenspiel verschiedener Behörden zu Reibungsverlusten und Medienbrüchen, da es kein führendes IT-System gibt.

Für betroffene Personen führt der unzureichende Abgleich dieser unterschiedlichen Dateisysteme zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen und dem Erfordernis, identische Daten mehrfach anzugeben. Auch das Konzept einer digitalen und modernen Verwaltung ist unter diesen Umständen kaum umzusetzen.

Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den dezentralen Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und die diesbezüglichen Dateisysteme der Ausländerbehörden bei Änderungen am Datenbestand des AZR automatisiert aktualisiert werden. Zur Herstellung der Synchronität der Datenbestände sollen im AZR-Gesetz zunächst die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass Daten, die bisher in der dezentralen Ausländerdatei A gespeichert werden, zukünftig zentral im AZR gespeichert werden können. Der Datenkranz des AZR wird hierzu im erforderlichen Umfang erweitert. Dies betrifft die Änderungen zu § 3 Absatz 1 AZRG und damit einhergehende Folgeänderungen. Neu implementiert werden der Doktorgrad, die Anschrift im Bundesgebiet und das Einzugsdatum, frühere Anschriften im Bundesgebiet und das Auszugsdatum und die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a AufenthG und das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer).

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Erweiterung der Grundpersonalien um die Angabe „Geburtsland“ dient der Aufklärung von Zweifeln an der Identität bei Abweichungen zur Staatsangehörigkeit. Auf diese Weise können auch Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung effektiver durchgeführt werden. Insbesondere sind Angaben zum Geburtsland notwendig für eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung von Geburtsorten, z.B. Berlin (Deutschland) und Berlin (Venezuela) oder Hamburg (Deutschland) und Hamburg (Südafrika).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einführung des Doktorgrades in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu 5b: Die ausländische Personenidentitätsnummer bzw. CNP-Nummer (Code Numeric Personal) ist bei Vorhandensein ebenfalls im AZR zu speichern. Die ausländische Personenidentitätsnummer wird in vielen Staaten bei Geburt an ihre Bürger vergeben und in nationale Ausweis- bzw. Passdokumente eingetragen. Sie bleibt lebenslang grundsätzlich unveränderbar, insbesondere auch bei Namensänderungen, die sich sowohl auf Vor- als auch Nachnamen beziehen können und mehrfach möglich sind. In verschiedenen Ländern sind Änderungen des Vor- und Nachnamens auf Antrag und ohne großen Aufwand legal möglich ist. Mit der Namensänderung werden neue Identitätsdokumente (Reisepass, Personalausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis) ausgestellt. Bei einer Abfrage in Fahndungssystemen auf Basis der neuen Personalien können in der Folge keine Treffer erzielt werden, da die bestehenden Fahndungsnotierungen vormals noch mit den ursprünglichen Personalien eingeleitet wurden. Lediglich die auf dem Pass aufgebrachte Personenidentitätsnummer bleibt unverändert und kann als wichtiges Individualmerkmal eine Zuordnung zu den Personalien vor der Namensänderung ermöglichen. Die Personenidentitätsnummer wird deshalb auch bei Ausschreibungen in polizeilichen Fahndungssystemen dieser Staaten verwendet. Mit der Aufnahme dieser Nummer wird ein zusätzliches Merkmal im AZR zur Ermöglichung der eindeutigen Identifizierung einer Person eingeführt. Dies dient auch den Leistungsbehörden, wenn Anlass für eine zusätzliche Prüfung der Identität besteht (zum Beispiel zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, vgl. u. a. § 52a Absatz 1 SGB II).

Zu 5c und 5d: Diese Änderungen resultieren aus der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A nach den § 63 ff. der Aufenthaltsverordnung in das AZR.

Zu Doppelbuchstabe cc

Personen mit einem nationalen Visum (§ 6 Absatz 3 AufenthG) halten sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland auf, so dass sie nach der Einreise mit dem nationalen Visum im allgemeinen Datenbestand des AZR nach § 2 Absatz 1 zu erfassen sind. Bisher kann aber die Tatsache, dass sie aufgrund des nationalen Visums legal im Bundesgebiet aufhältig sind, nicht im AZR abgebildet werden, weil der entsprechende Speichersachverhalt im AZR fehlt. Da sich die betroffenen Personen durch ihr Visum im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthG befinden, beantragen sie eine Aufenthaltserlaubnis zumeist erst kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums. Visa für den längerfristigen Aufenthalt haben eine Gültigkeitsdauer

von höchstens einem Jahr (Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens) und werden i. d. R. für drei Monate (zum Zweck des Familiennachzugs) oder für 6 Monate (zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit) erteilt. Nationale Visa im Beschleunigten Fachkräfteverfahren werden mit einer Gültigkeit von grundsätzlich 12 Monaten (mindestens aber 6 Monaten) ausgestellt. In Fällen, in denen von vornherein feststeht, dass der Grund für den längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger als ein Jahr andauern wird (z. B. bei Gastwissenschaftlern, Freiwilligendiensten, Working Holiday), wird das nationale Visum entsprechend auf diese Zeit begrenzt. Dies dient der Entlastung der Ausländerbehörden, da es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt handelt und insofern kein weiterer Aufenthaltstitel ausgestellt werden muss. Ohne einen entsprechenden Speichersachverhalt verbleiben Inhaber eines nationalen Visums dennoch als „aufhältig ohne Aufenthaltserlaubnis“ in der Statistik des AZR zu den ausreisepflichtigen Ausländern nach § 50 AufenthG. Dies gilt auch in dem Fall, in welchem der Ausländerbehörde vor Ort bekannt ist, dass sich die Person im Besitz eines solchen Visums befindet und keine Ausreisepflicht nach § 50 AufenthG besteht.

Die Speicherung der Angaben zum nationalen Visum im allgemeinen Datenbestand des AZR soll diese Lücke schließen. Die Auslandsvertretungen, die das nationale Visum (§ 6 Absatz 3 AufenthG) erteilt haben, übermitteln das Erteilungsdatum und die Gültigkeitsdauer des nationalen Visums an die Registerbehörde. Die dazugehörigen Angaben und Entscheidungen zum nationalen Visum werden gemäß § 29 Absatz 1 weiterhin in der nach § 1 Absatz 1 Satz 3 getrennt geführten Visodatei mit der Möglichkeit des automatisierten Abrufs für zahlreiche öffentliche Stellen gespeichert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Einführung der genannten Angaben in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Da die Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) zum Zweck des Identitätsabgleichs nicht mehr benötigt wird, wird sie hier gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einfügung der Nummern 5c und 5d in § 3 Absatz 1 'Anschrift im Bundesgebiet' und 'Einzugsdatum sowie frühere Anschriften und Auszugsdatum', speicherbar für alle Ausländer, die keine Unionsbürger sind).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 3 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe dd

In der Praxis können verschiedene ausländer-, asyl- oder leistungsrechtliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden, weil den zuständigen Behörden nicht zeitnah bekannt wird, dass bestimmte Tatbestände erfüllt sind. So ist etwa bei der Verletzung von bestimmten asyl- und ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten eine Einschränkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen. Die Leistungsbehörden müssen in die Lage versetzt werden, die Sanktion unverzüglich auszusprechen, damit das erwünschte Verhalten auch eintreten kann.

Nach § 8 Absatz 2a AsylG teilen die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden Umstände und Maßnahmen nach dem Asylgesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass BAMF die Leistungsbehörden unmittelbar unterrichtet, um seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Damit die Information an die für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde übermittelt werden kann, muss ein neuer Speichersachverhalt geschaffen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Einfügung der Nummer 9). Aufgrund der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR ist es erforderlich, die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG nicht mehr in § 3 Absatz 3 Nummer 3 (Beschränkung auf den Personenkreis des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1), sondern in § 3 Absatz 1 zu regeln, und damit den Personenkreis auf alle Ausländer, die keine Unionsbürger sind, zu erweitern.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einfügung der Nummern 5c und 5d in § 3 Absatz 1 'Anschrift im Bundesgebiet' und 'Einzugsdatum sowie frühere Anschriften und Auszugsdatum', speicherbar für alle Ausländer, die keine Unionsbürger sind).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 3 Absatz 3a Nummer 3.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einführung des Doktorgrades in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Nummer 4

Vorrangiger Zweck des Suchvermerks ist es, den öffentlichen Stellen die Möglichkeit zu geben, den Aufenthalt eines Ausländers mit unbekanntem Aufenthaltsort festzustellen. Suchvermerke können sowohl Ausländer betreffen, deren Daten bereits im Register gespeichert sind, als auch Ausländer, deren Daten erstmals mit dem Suchvermerk im Register gespeichert werden. In Anlehnung an § 29 BZRG erfolgt daher eine Anhebung der Frist auf drei Jahre. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, Suchvermerke zu löschen, sofern sich diese vorher erledigen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich zum einen um eine Korrektur. Die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen sollen auch in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 14 übermittelnde Stelle sein.

Außerdem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (Neuregelung der Speicherung von Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs im AZR in § 6 Absatz 2a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (Neuregelung der Speicherung von Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs im AZR in § 6 Absatz 2a).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Einführung des Speichersachverhalts 'die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle').

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu § 3 Absatz 1 Nummer 5c und 5d (Übermittlung dieser Daten durch Meldebehörden für alle Ausländer, die nicht Unionsbürger sind).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Übermittlungsverpflichtung der Ausländerbehörden an die Registerbehörde zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (ausländische Personenidentitätsnummer, Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie frühere Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum), zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (nationales Visum), zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 und 10) sowie zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (Neuregelung der Speicherung von Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs in § 6 Absatz 2a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung der ausländischen Personenidentitätsnummer, der Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum durch die Aufnahmeeinrichtungen).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 3 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sind diejenigen Stellen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als erste Stelle Kenntnis von der Ersteinreise in das Bundesgebiet sowie im Rahmen der Ausreisekontrolle vom Fortzug ins Ausland oder nach unbekannt erhalten. Daher sollen sie die Möglichkeit erhalten, die Speichersachverhalte „Einreise in das Bundesgebiet am“, „Fortzug ins Ausland“, „Fortzug nach unbekannt“ und „nicht mehr aufhältig seit“ im AZR zu speichern, um so eine schnellere und effizientere Dokumentation des Zuzugs und des Fortzugs zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die bisher in § 6 Absatz 2 Nummer 4 gemeinsam erfassten übermittelnden Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 4a werden künftig getrennt in Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 4a erfasst, da die zu übermittelnden Daten nicht mehr identisch sind.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung der ausländischen Personenidentitätsnummer, der Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum, der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum durch das BAMF).

Zudem soll das BAMF nur noch Daten nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 übermitteln. Daten zu § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 liegen dort nicht vor.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung der ausländischen Personenidentitätsnummer)

Zu Doppelbuchstabe hh

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Einführung des Speichersachverhalts „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“.

Zu Doppelbuchstabe ii

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Da die Meldebehörden lediglich die letzte Adresse speichern, ergab sich die dahingehende Anpassung im Singular.

Nachdem die Meldebehörden in allen in § 18e genannten Fällen auch über die AZR-Nummer verfügen, ist die Übermittlung der AKN-Nummer zum Zweck der korrekten Zuordnung der Datensätze in der Kommunikation mit dem AZR nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c

Das BAMF soll für Ausländer nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 künftig die allein zuständige Behörde für die Übermittlung von Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG sein und zwar ohne die Informationen zu den Fehlzeiten sowie zum Hinweis nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

Für alle anderen Ausländer sollen die Integrationskursdaten mit den dazugehörigen Kursinformationen nach § 43 AufenthG aufgrund der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR durch die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens in einem vorherigen Gesetzgebungsverfahren. Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 sollen die ersuchenden öffentlichen Stellen auch die ausländische Personenidentitätsnummer, die Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie die früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum an die Registerbehörde übermitteln dürfen.

Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 3 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Buchstabe f

In der Praxis besteht in bestimmten Fällen die Erforderlichkeit, Dokumente zentral im AZR abzulegen, damit es keine zeitliche Verzögerung gibt, wenn die Dokumente angefordert werden, weil sie beispielsweise bei der aktenführenden Ausländerbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen sind. Auch ist so der Verlust von Dokumenten auf dem Postweg ausgeschlossen. Zudem besteht die Erforderlichkeit, über die bisher beim AZR zu bestimmten Entscheidungen bereits hinterlegten Begründungstexte hinaus auch die Entscheidungen des BAMF, Urteile mit ausländerrechtlichem Bezug, Dokumente mit einer Ausweisung/Abschiebungsandrohung oder -anordnung sowie Ausweis- und Identifikationsdokumente zu speichern. Es erfolgt keine Ausweitung der Befugnisse Urteile und Bescheide einzusehen. Insbesondere soll der Kreis derer, die zugriffsberechtigt sind, nicht erweitert werden, sondern kontrollierbarer und nachvollziehbarer werden. Es geht lediglich um eine Möglichkeit, den Zugang für denselben Adressatenkreis, der bereits nach geltender Rechtslage Zugang zum jeweiligen Dokument hat, sicherer zu machen und durch die zentrale Speicherung im AZR zugänglich zu machen, wenn das Dokument nicht rechtzeitig von der aktenführenden Ausländerbehörde erlangt werden kann. Zudem kann das Dokument bei einem Versand in Papierform verloren gehen. Es besteht in einem solchen Fall die Gefahr der Fälschung und des nicht registrierten Lesens durch Dritte, die keinen Zugriff haben dürften. Zugriffe im AZR sind zudem nachvollziehbar.

Entscheidungen des BAMF über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz oder nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes

Ein zentral abgelegter Asylbescheid kann in den Fällen, in denen ein abgelehnter Asylbewerber nach einer unerlaubten Wiedereinreise durch die Polizei aufgegriffen wird, die Akten von der aktenführenden Behörde nicht rechtzeitig erlangt werden können und die Kenntnis der Begründungselemente des Bescheides erforderlich ist, als Grundlage für polizei- und ordnungsrechtliche Entscheidungen dienen. Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Interessen des Ausländers sollen entsprechende Zugriffsregelungen im Sinne eines Rechte / Rollen-Konzeptes

konzipiert werden. Dieses ist in § 22 Absatz 3 Satz 3 normiert und bestimmt, dass die abrufende Stelle ein Berechtigungskonzept vorzusehen hat, das mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Dokument Gesundheitsdaten zu der jeweiligen Person enthält. Dies steht im Einklang mit den Regelungen zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ausnahmsweise können Gesundheitsdaten, deren Übermittlung nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO grundsätzlich untersagt ist, nach der Ausnahmeregelung Artikel 9 Absatz 2 DSGVO übermittelt werden: Für die Verarbeitung der im Asylbescheid enthaltenen Gesundheitsdaten kann der Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO herangezogen werden. Dieser bestimmt, dass die Verarbeitung von Daten gerechtfertigt ist, wenn sie auf Grundlage einer Vorschrift erfolgt, die angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person enthält und die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ist mit den gefährdeten Gemeinwohlbelangen abzuwägen.

Es ist verhältnismäßig, dass Gesundheitsdaten in der Begründung des Asylbescheides aufgeführt werden und dieser an die gesetzlich bestimmten Stellen übermittelt wird. Diese Angaben dokumentieren, dass keine Fehler bei der asylrechtlichen Prüfung gemacht wurden. Gesundheitsdaten können beispielsweise dokumentieren, warum einer Person subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Die digitale Speicherung eines solchen Gesundheitsdaten enthaltenden Asylbescheids im AZR ist ebenfalls verhältnismäßig und erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO. Die Speicherung eines Dokuments im AZR ist die schnellere und sicherere Alternative zur bestehenden Übermittlung in Papierform, da die Dokumente sofort abrufbar sind und nur befugte Personen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 hierauf Zugriff haben und jeder Zugriff protokolliert werden kann. Hierdurch werden die Interessen der Betroffenen angemessen geschützt. Gerade wenn gesundheitliche Aspekte vorhanden sind, die die Grundlage für die Gewährung subsidiären Schutzes sind, kann Eilbedürftigkeit bestehen und es ist wichtig, dass die zuständige Stelle sehr schnell den jeweiligen Bescheid mit den Informationen im Volltext erhält. Außerdem wird den Individualinteressen des Betroffenen nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz gedient, da sich die zuständige Behörde trotz einer wahrscheinlich bestehenden Sprachbarriere seinem Gesundheitszustand entsprechend um die schutzbedürftige Person kümmern kann.

Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person werden Entscheidungen des BAMF über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz nur gespeichert, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

Gerichtliche Entscheidung in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Gerichtliche Entscheidungen sind für viele ausländerrechtliche Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung. Die sehr schnelle Einsehbarkeit in die Begründungen der Gerichtsentscheidungen, kann für die Bearbeitung verschiedener asyl- und aufenthaltsrechtlicher Vorgänge relevant sein.

Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung und Zurückschiebung

Auch bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die eine Ausreisepflicht begründen, ist eine zentrale Speicherung der Verfügung im AZR erforderlich. Diese werden regelmäßig bei der Beantragung von Abschiebungshaft zur Vorlage bei Gericht benötigt und können somit auch von nicht aktenführenden Ausländerbehörden oder Polizeidienststellen abgerufen werden. Der Speichertatbestand umfasst auch die von den Ausländerbehörden festgestellten Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG.

Ausländische Ausweis- und Identifikationsdokumente

Ausweis- bzw. Identifikationsdokumente, die vom Ausländer bereits im Original vorgelegt wurden und in der Folge regelmäßig im Volltext und kurzfristig auch von anderen Behörden benötigt werden, sollen künftig zentral im AZR gespeichert werden. Es besteht bereits jetzt die Möglichkeit, zu den entsprechenden Speichersachverhal-

ten auch die Ergebnisse der Echtheitsprüfungen bestimmter Personaldokumente zu speichern. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es somit anderen Behörden, bei denen der Ausländer vorspricht, dort vorgelegte Dokumente mit den gespeicherten Dokumenten abzugleichen und auf eigene Echtheitsüberprüfungen zu verzichten. Für den betroffenen Ausländer kann eine digitale Speicherung der Dokumente ebenfalls hilfreich sein. Er muss Dokumente nur einmal vorlegen und ein Vorgang wird wesentlich schneller und effizienter bearbeitet.

Zu Nummer 6

Es gibt zahlreiche Abweichungen zwischen dem Datenbestand des AZR und den lokalen Datenbeständen (z.B. Ausländerdatei A). Grund dafür können fehlende Datensätze in den entsprechenden Datensystemen, aber auch einzelne, fehlerhafte oder voneinander abweichende Speichersachverhalte sein. Um die notwendige Synchronität und Richtigkeit der Datensätze in den jeweiligen Datenbeständen zu erreichen, bedarf es neuer Rechtsgrundlagen, welche die Herstellung der Synchronität und Richtigkeit durch Abgleich und Bereinigung aller Datensätze in den jeweiligen Systemen regeln.

Bislang sind lediglich die Asyl- sowie die Ausländerbehörden ermächtigt, einen Datenabgleich zwischen ihrem Bestand und dem des AZR zu veranlassen (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2). Die Registerbehörde, der diese Möglichkeit bisher per Gesetz nicht zur Verfügung steht, muss ebenfalls dazu ermächtigt sein, Datenabgleiche zwischen den entsprechenden Systemen anzustoßen. Dieser Datenabgleich auf Anfordern der Registerbehörde soll dabei behördenbezogen sein und nur bei berechtigten Zweifeln an der Korrektheit, Vollständigkeit, Synchronität oder Aktualität der Daten veranlasst werden dürfen. Derartige Zweifel können sich z.B. aus Gesetzesänderungen, dem Ergebnis von Datenschutzkontrollen, durch Betroffenenbeschwerden festgestellten Auffälligkeiten oder kritischen Bestandsauswertungen sowie aus einer Prüfung mittels technischer Maßnahmen an der Schnittstelle ergeben.

Zum Zweck des Abgleichs in automatisierter Form dürfen Datenbestände zwischen der Registerbehörde und der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, wechselseitig – in einem abgleichfähigen Format – übermittelt oder auf Anfrage der Registerbehörde bereitgestellt werden.

Die Daten sind im Anschluss an die Bereinigung, und eine ggf. durchzuführende Qualitätssicherung, unverzüglich zu löschen. Hinsichtlich der Protokollierung gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die aktenführende Behörde oder die öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, trägt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihr übermittelten Daten. Diese Verantwortlichkeit soll auch im Rahmen des von der Registerbehörde angeforderten Datenabgleichs bzw. der sich daran anschließenden Datenbereinigung durch die jeweilige Stelle bestehen. Die genannte Behörde bzw. Stelle überträgt der Registerbehörde die Ergebnisse der Überprüfung durch Aktualisierung der im AZR gespeicherten Daten zurück. Diese Übertragung soll im Wege der Direkteingabe oder in Ausnahmefällen auf sonstigem – von der Registerbehörde bereitgestellten – Weg erfolgen.

Die in § 8a Absatz 4 genannten datenverarbeitenden Systeme können sich des Austauschformates XML in der Öffentlichen Verwaltung (XÖV) bedienen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung im § 10 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass ein Ersuchen an das AZR künftig auch unter Verwendung der zu den Fingerabdruckdaten dazugehörigen Referenznummer (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) ermöglicht wird. Die vom BKA vergebenen Referenznummern zu Fingerabdruckdaten werden in INPOL gespeichert und neben anderen personenbezogenen Daten gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 5a an das AZR übermittelt und dort gespeichert. Für eine Person, für die ein Datensatz in INPOL besteht, zu der jedoch in diesem Datensatz keine AZR-Nummer gespeichert ist, besteht gegenwärtig lediglich die Möglichkeit, Daten zu dieser Person im AZR mittels der Personalien der Person als Auswahl Daten abzufragen. Daraus resultieren häufig Mehrfachtreffer im AZR was einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die korrekte Zuordnung des richtigen Datensatzes nach sich zieht. Ferner werden dann mit der Trefferliste unnötige Daten übermitteln, auf die im Sinne der Datensparsamkeit zu verzichten ist. Auch zum Zweck der Datenpflege nach § 8 Absatz 3 sind an das AZR übermittelte Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen. Eine Bereinigung von Inkonsistenzen zwischen INPOL und AZR ist in diesen Fällen nur über die Referenznummern möglich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR). Der Abruf von Dokumenten ist nur zulässig, wenn die Kenntnis des Inhalts des Dokuments erforderlich ist.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum).

Die Angabe der “gegenwärtigen” Anschrift dient der Klarstellung, dass den öffentlichen Stellen nur die gegenwärtige Anschrift und nicht zusätzlich die früheren Anschriften übermittelt werden.

Zu Nummer 11

Mit § 15a AZRG wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei Eintragung des Fortzugs, einer Ausweisung oder Zurück- oder Abschiebung sowie des Ausreisenachweises der betroffenen Person im Ausländerzentralregister gleichzeitig eine automatisierte Mitteilung („Push-Nachricht“) an die zuständige Ausländerbehörde und in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge generiert wird.

Durch die Verwendung von Push-Nachrichten bei Änderungen im Meldestatus könnte das BAMF z. B. bei „Fortzug nach unbekannt“ bzw. „Fortzug ins Ausland“ ein noch laufendes Verfahren schneller einstellen. Dies führt zu Ressourceneinsparung beim BAMF sowie bei Ausländer- und Leistungsbehörden.

Im Klageverfahren kann in bestimmten Fallkonstellationen das Rechtsschutzbedürfnis des Ausländers entfallen sein, wenn er nachweislich das Land verlassen hat. Eine frühzeitige Information der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann dort (und im BAMF) zu einem optimaleren Ressourceneinsatz führen (z. B. Einsparung der mündlichen Verhandlung, Erstellung von Einstellungsbeschlüssen bzw. Abweisung als unzulässig).

Das Bundesamt ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 AsylZBV für die Speicherung der Daten von Asylantragstellenden in der EURODAC-Datenbank zuständig. Nach Artikel 10 EURODAC II-VO sind zu Personen, die internationalen Schutz beantragen, Informationen an die EURODAC-Datenbank zu übermitteln.

Sobald der zuständige Mitgliedstaat nachweist, dass die betreffende asylsuchende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, aktualisiert der zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 10 Buchstabe c EURODAC II-VO seinen gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügen des Zeitpunkts, zu dem die Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, um die Anwendung des Artikel 19 Absatz 2 und des Artikel 20 Absatz 5 der Dublin III-VO zu erleichtern.

Sobald der Mitgliedstaat gewährleistet, dass die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er nach Artikel 10 Buchstabe d EURODAC II-VO seinen gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügen des Zeitpunkts, zu dem diese abgeschoben wurde oder das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Die Bundesländer sind gemäß § 71 AufenthG für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig, nicht aber das BAMF.

Daher sollen die Push-Nachrichten zusätzlich auch an das Bundesamt übermittelt werden, damit das Bundesamt über den tatsächlichen Zeitpunkt des Verlassens des Hoheitsgebietes bzw. die Abschiebung informiert wird, um

den gesetzlichen Auftrag des Art. 10 EUODAC-II-VO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 AsylZBV zu erfüllen.

Im Rahmen der Dublin-Fallbearbeitung wird die Information für die Zuständigkeitsbestimmung benötigt. Der betroffene Personenkreis ist der in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 AZRG. Das Dublin-Verfahren findet auch auf den Personenkreis der nach Deutschland unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen Anwendung und nicht nur auf Asylantragsteller, sofern ein Asylantrag im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wurde.

Dies zeigen insbesondere die Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, c und d sowie Artikel 24 Abs. 1 Dublin-III-VO. Hier ist normiert, dass ein Wiederaufnahmeersuchen bei einer drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Person, die sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, gestellt werden kann. Artikel 24 Absatz 1 Dublin-III-VO verdeutlicht diese Systematik, indem klargestellt wird, dass ein Wiederaufnahmeersuchen auch in Betracht kommt, wenn sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d Dublin-III-VO ohne Aufenthaltstitel aufhält und die keinen erneuten Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Auch aus Artikel 1 und 17 EUODAC-II-VO ergibt sich, dass der o.g. Personenkreis einem Dublin-Verfahren unterfallen kann. Das EUODAC-System dient dazu, die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu unterstützen und allgemein die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu erleichtern. Nach Artikel 17 EUODAC-VO kann ein Mitgliedstaat überprüfen, ob ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, zu einem früheren Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Insofern muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Anbetracht der unmittelbaren Anwendung der Verordnungen auch Dublin-Verfahren in Bezug auf diesen Personenkreis durchführen.

Sofern Drittstaatsangehörige oder Staatenlose bei der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet oder im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel angetroffen werden, handelt es sich um Aufgriffe. Im Jahr 2020 wurden 6 954 und im Jahr 2019 6 104 Aufgriffsfälle erfasst. Für die Bearbeitung dieser Aufgriffsverfahren sind die Dublinzentren im BAMF zuständig; dies betrifft insbesondere die Prüfung der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates. Erhält das BAMF die Meldung, dass diese Person „unbekannt verzogen“ ist, ist ein Dublin-Verfahren zur Fristwahrung einzuleiten. Anderenfalls könnte die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland übergehen. Das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren ist gemäß Artikel 20 Absatz 1 Dublin-III-VO einzuleiten, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Infolgedessen ist das BAMF dazu verpflichtet ein Dublin-Verfahren durchzuführen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde und die betreffende Person in Deutschland unerlaubt einreist oder unerlaubt aufhältig ist und kein Asylgesuch äußert.

Darüber hinaus ist der Meldestatus im Rahmen der Überstellungsfrist relevant. Die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen hat grundsätzlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen (Artikel 29 Absatz 1 Dublin-III-VO). Ist die betreffende Person flüchtig, kann die Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden (Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 Dublin-III-VO). Voraussetzung hierfür ist, dass dem zuständigen Mitgliedstaat die Fristverlängerung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten mitgeteilt wird (vgl. Artikel 9 Abs. 2 DVO (EU) Nr. 1560/2003 – Stand 30.01.2014). Daher ist es erforderlich, dass das BAMF die Push-Nachricht „unbekannt verzogen“ unverzüglich erhält, um die Überstellungsfrist durch Mitteilung gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat rechtzeitig verlängern zu können.

Die Verwendung von Push-Nachrichten stellt des Weiteren sicher, dass die zuständige Ausländerbehörde zeitnah erfährt, dass eine Person ausgereist ist, die trotz der rechtzeitigen freiwilligen Ausreise die Voraussetzungen für eine Einreise- und Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 erfüllt. Damit wird es der zuständigen Ausländerbehörde ermöglicht, in diesen Fällen Artikel 24 Absatz 3 Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 zeitnah umzusetzen, ohne den Vorgang ständig auf Wiedervorlage legen zu müssen. Nach Artikel 24 Absatz 3 stellt der ausschreibende Mitgliedstaat sicher, dass die Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) wirksam wird, sobald die Person ausgereist ist.

Darüber hinaus wird auch der Zweckerfüllung nach § 86a AufenthG Rechnung getragen. Sobald die Ausländerbehörde von der tatsächlichen Ausreise erfährt, trägt sie das Datum der Ausreise – soweit noch nicht geschehen – an den entsprechenden Stellen im Ausländerzentralregister ein. Damit wird eine eindeutige Zuordnung einer

Förderung der freiwilligen Ausreise und/oder Reintegration zu einer tatsächlichen Ausreise ermöglicht. Die derzeitige Darstellung im Ausländerzentralregister bildet diesen Sachverhalt nur unzureichend ab.

Mit dem Nachweis der Ausreise ist primär die Grenzübergtrittsbescheinigung, die an die Ausländerbehörde zurückgesandt werden muss, gemeint. Allerdings sollen die Ausländerbehörden und auch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden befähigt werden, auch andere Umstände, die die Ausreise belegen, erfassen zu können. Beispiele für Ausreisennachweise können ein Foto vom (Reise-)Pass mit Einreisestempel, die Bestätigung durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) oder einen Serviceprovider von ERRIN (European Return and Reintegration Network) oder die Bestätigung durch die Fluggesellschaft oder das Busunternehmen sein, wobei dies lediglich eine beispielhafte und keine abschließende Aufzählung ist.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum).

Die Angabe der “gegenwärtigen” Anschrift dient der Klarstellung, dass den Gerichten nur die gegenwärtige Anschrift und nicht zusätzlich die früheren Anschriften übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; das Wort „Abs.“ wird in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum).

Die Angabe der “gegenwärtigen” Anschrift dient der Klarstellung, dass den genannten Behörden nur die gegenwärtige Anschrift und nicht zusätzlich die früheren Anschriften übermittelt werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Der gesetzliche Auftrag des Zollkriminalamts beinhaltet auch Eingriffsmaßnahmen gegen Einzelpersonen. Um diese Maßnahmen sowie weitere Arbeitsschritte rechtskonform umsetzen zu können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der von der Maßnahme betroffenen Person unerlässlich. Daher ist, auch und insbesondere zum Schutz der Rechte unbeteiligter Dritter, der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen des Zollkriminalamts notwendig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung da die AKN-Nummer nicht mehr gespeichert wird.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Der gesetzliche Auftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beinhaltet auch Eingriffsmaßnahmen gegen Einzelpersonen. Um diese Maßnahmen sowie weitere Arbeitsschritte rechtskonform umsetzen zu können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der von der Maßnahme betroffenen Person unerlässlich. Daher ist, auch und insbesondere zum Schutz der Rechte unbeteiligter Dritter, der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen notwendig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da die AKN-Nummer nicht mehr gespeichert wird.

Zu Nummer 16

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Der gesetzliche Auftrag der Behörden der Zollverwaltung beinhaltet auch Eingriffsmaßnahmen gegen Einzelpersonen. Um diese Maßnahmen sowie weitere Arbeitsschritte rechtskonform umsetzen zu können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der von der Maßnahme betroffenen Person unerlässlich. Daher ist, auch und insbesondere zum Schutz der Rechte unbeteiligter Dritter, der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen der Behörden der Zollverwaltung notwendig.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Der gesetzliche Auftrag der Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen beinhaltet die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden. Um diese Prüfung rechtskonform durchführen zu können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der betroffenen Person unerlässlich. Daher ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch aber auch zum Schutz der Rechte unbeteiligter Dritter, der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen der Behörden der Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen notwendig.

Zu Buchstabe b

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder einer Ausländerin zu tragen, hat nach Maßgabe der §§ 68, 68a AufenthG grundsätzlich sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt der entsprechenden Person aufgewendet werden. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat (vgl. § 68 Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Die Ausländerbehörde hat, wenn sie Kenntnis vom Einsatz öffentlicher Mittel für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder einer Ausländerin erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtungserklärung zu unterrichten (vgl. § 68 Absatz 4 AufenthG). Es ist nicht sichergestellt, dass die zuständige Ausländerbehörde in den Fällen, in denen bei einem visumfreien ausländischen Staatsangehörigen zur Ermöglichung der Einreise wegen des fehlenden Nachweises ausreichender existenzsichernder Mittel gegenüber einer anderen Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, über die Information verfügen, ob und bei welcher Ausländerbehörde die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde. Um diese Informationslücke zu schließen, wird eine Ergänzung des § 18a AZRG vorgenommen und dadurch den Trägern der Sozialhilfe und den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden ermöglicht, die Angaben zu einer Verpflichtungserklärung aus dem AZR abzurufen.

Zu Buchstabe c

Den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen soll ermöglicht werden, die jeweils für die Gewährung der Leistungen zuständige Stelle einsehen zu können. Dies dient insbesondere der Umsetzung des § 11 Absatz 2 AsylbLG. Nach § 11 Absatz 2 AsylbLG darf Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik, in denen sie sich einer aufenthaltsrechtlichen Beschränkung bzw. einer Wohnsitzauflage zuwider aufhalten, von der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Behörde regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zum restmäßigen Aufenthaltsort bzw. dem Ort der Wohnsitzauflage gewährt werden. Insofern dient die Einsichtnahme der Ermittlung der für die Leistungsgewährung zuständigen Stelle. Ferner dient die Einsichtnahme auch der ggf. notwendigen Änderung der zuständigen Leistungsbehörde bei Zuständigkeitsübergang oder Fehleintragungen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d. Die Daten zur Durchführung einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG werden aus Gründen der Übersichtlichkeit künftig in Nummer 12a aufgeführt.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Damit die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch rechtskonform durchführen können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der betroffenen Personen unerlässlich. Daher ist der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen dieser Behörden notwendig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da die AKN-Nummer nicht mehr gespeichert wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum).

Die Angabe der “gegenwärtigen” Anschrift dient der Klarstellung, dass den genannten Behörden nur die gegenwärtige Anschrift und nicht zusätzlich die früheren Anschriften übermittelt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Implementierung von Speichersachverhalten der Ausländerdatei A)

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee. Die Daten zur Durchführung einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG werden aus Gründen der Übersichtlichkeit künftig in Nummer 13 aufgeführt.

Zu Buchstabe b

Zu den von Verpflichtungsgebern zu erstattenden öffentlichen Mitteln (vgl. §§ 68, 68a AufenthG) gehören u.a. Lebensunterhaltsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Jobcenter im Sinne des § 6d SGB II haben zwar bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, Angaben über das Datum einer Verpflichtungserklärung und die Stelle, bei der sie vorliegt, auf Ersuchen beim Ausländerzentralregister abzurufen (vgl. §§ 32 Absatz 1 Nummer 7, 33 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 10). Dabei handelt es sich aber nur um Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit visumpflichtigen Einreisen abgegeben wurden. Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit visumfreien Einreisen abgegeben werden, wurden demgegenüber bisher noch nicht im Ausländerzentralregister erfasst und konnten dementsprechend von den

Jobcentern nicht in den Fällen ermittelt werden, in denen die Ausländerbehörde, bei der die Verpflichtungserklärung vorliegt, ihrer Unterrichtsverpflichtung nach § 68 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz gegenüber der leistungserbringenden öffentlichen Stelle nicht nachkommen kann. Die nunmehr neu im allgemeinen Datenbestand des AZR für diese Konstellationen zu speichernden Angaben über Verpflichtungserklärungen bei visumfreien Einreisen (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 14 AZR-Gesetz-E) können durch die Ergänzung des § 18b AZRG um Absatz 2 dann von den Jobcentern abgerufen werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b entsprechend.

Zu Nummer 19

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Der gesetzliche Auftrag der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden beinhaltet auch Eingriffsmaßnahmen gegen Einzelpersonen. Um diese Maßnahmen sowie weitere Arbeitsschritte rechtskonform umsetzen zu können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der von der Maßnahme betroffenen Person unerlässlich. Daher ist, auch und insbesondere zum Schutz der Rechte unbeteiligter Dritter, der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden notwendig.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Ausländische Personenidentifikationsnummern werden in bestimmten Ländern mit Geburt vergeben, um so auch bei dort rechtlich möglichen Namensänderungen die Identität zweifelsfrei zuordnen zu können. Damit die Jugendämter die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch rechtskonform durchführen können, ist die zweifelsfreie Identifizierung der betroffenen Personen unerlässlich. Daher ist der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer im Einzelfall auf Ersuchen der Jugendämter notwendig.

Zu Buchstabe b

Eine Erweiterung des Zugriffs der Jugendämter auch auf die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle ist notwendig um der Schnittstelle zwischen SGB VIII und AsylbLG hinreichend Rechnung zu tragen. Dadurch wird gewährleistet, dass den Jugendämtern die Informationen zur Verfügung stehen, die für eine ggf. erforderliche Kooperation mit der für das AsylbLG zuständigen Behörde oder für eine ggf. erforderliche Unterstützung des Leistungsberechtigten notwendig sind.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Übermittlung Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie der früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum).

Die zusätzliche Angabe der “gegenwärtigen“ Anschrift dient der Klarstellung, dass den Meldebehörden nur bei Änderung der gegenwärtigen Anschrift im Bundesgebiet auch die frühere Anschrift übermittelt wird.

Zu Nummer 22

Der ursprüngliche Absatz 3 ist rechtstechnisch nicht hinreichend genau formuliert. Nur für die Beratung über den Einbürgerungsantrag, also bevor überhaupt ein Antrag gestellt wurde, ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Wurde bereits ein Einbürgerungsantrag gestellt und sind zur Prüfung des Antrags Informationen erforderlich, die der Ausländerbehörde vorliegen und muss diese die Informationen ohnehin nach §§ 32, 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln, ist eine Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers nicht erforderlich. Die Vorschrift wurde nun deutlicher gefasst.

Zu Nummer 23

Nach der derzeitigen Fassung des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a sind die Gerichte der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich für den automatisierten Abruf von Daten nach § 16 Absatz 1 zugelassen (Name, Aliaspersonalien, letzter Wohnort im Herkunftsland, Angaben zum Ausweispapier, Anschrift im Bundesgebiet).

Der Umstand, dass nicht auch Daten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 (aufenthaltsrechtlicher Status und für oder gegen den Ausländer ergriffene aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, Asylverfahren, Ausschreibung zur Zurückweisung,

Tatverdacht i.S.v. § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a) automatisiert abgerufen werden können, stellt ein erhebliches Hindernis für die tägliche Arbeit der Sozial- und Verwaltungsgerichte dar.

In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist der ausländerrechtliche Status für eine Vielzahl von Sozialleistungsansprüchen entscheidend (vgl. zum Beispiel die Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB II, § 23 SGB XII, § 1 AsylbLG); maßgeblich sind insoweit die von den Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel. Da es bei diesen Ansprüchen weitgehend um existenzsichernde Leistungen geht, werden häufig Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Ein schneller und unkomplizierter Abruf auf die Daten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ist daher ein wichtiger Beitrag für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Auch für die ausländer- und asylrechtlichen Streitverfahren, die vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt werden, enthalten die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 zu übermittelnden Daten notwendige Informationen, die die Gerichte aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen ermitteln müssen. Mit einer Zulassung zum automatisierten Verfahren kann viel Zeit gewonnen werden, da die Übermittlung durch die Registerbehörde auf Ersuchen mitunter mehrere Wochen in Anspruch nimmt, was für eine zügige Verfahrenserledigung – insbesondere von Eilverfahren – nicht förderlich ist.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Merkmal ‚Land der Geburt‘ stellt einen neuen Speichersachverhalt im AZR dar. Die Übermittlung dient der Qualitätsverbesserung von statistischen Auswertungen des Geburtsortes zum Nachweis des Geburtslandes. Insbesondere sind Angaben zum Geburtsland notwendig für eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung von Geburtsorten, z.B. Berlin (Deutschland) und Berlin (New Hampshire, USA).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da die AKN-Nummer nicht mehr gespeichert wird.

Zu Buchstabe b

Das Visum nach § 6 Absatz 3 AufenthG stellt einen neuen Speichersachverhalt im allgemeinen Datenbestand des AZR dar. Dabei handelt es sich um das sogenannte nationale Visum (D-Visum), mit dem sich Ausländerinnen und Ausländer im Gegensatz zu den kurzfristigen Schengen-Visa auch längerfristig in Deutschland aufhalten können. Die Personen haben entsprechend der Speicherung im allgemeinen Datenbestand des AZR auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und halten sich im Bundesgebiet auf. Daher fällt die Personengruppe in die durch die Ausländerstatistik auszuweisende Grundgesamtheit. Mit dieser zusätzlichen Information kann die besagte Personengruppe bei Auswertungen nach dem aufenthaltsrechtlichen Status korrekt zugeordnet werden.

Die Aufnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung dieser Vorschrift und der Änderung von § 3 Absatz 3 Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Die Übermittlung der Anschrift im Bundesgebiet dient der Qualitätsverbesserung der regionalen Zuordnung in der Ausländerstatistik. Die aktuell verwendete Methode über Zuständigkeitsbereiche der aktenführenden Behörde ist nicht immer trennscharf, z.B. bei kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereichen. Gerade bei Schutzsuchenden arbeiten die aktenführenden Behörden (Aufnahmeeinrichtungen, BAMF-Außenstellen) oftmals mit kreisübergreifendem Zuständigkeitsgebiet. Darüber hinaus ermöglicht die Anschrift kleinräumige Auswertungen zur Wohnsituation von Schutzsuchenden, z.B. im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen wie Schulen, Kitas, Krankenhäuser oder öffentliche Verkehrsmittel. Kleinräumige Analysen über administrative Grenzen hinweg sind auch notwendig, um eine möglicherweise sich entwickelnde räumliche Segregation sichtbar zu machen sowie den Zugang zu Wohnungen abzubilden und liefern damit eine wichtige empirische Basis für die kommunale Stadtplanung.

Die zusätzliche Angabe der Stelle, die die Daten übermittelt hat, ist eine wichtige Information für die statistische Auswertung der seit 2019 nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zu übermittelnden Angaben, da die übermittelnde Stelle zur Bewertung der Belastbarkeit von im AZR enthaltenen Daten zur Durchführung von Integrationsmaß-

nahmen und zum Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung bedeutsam ist. Hier bestehen qualitative Unterschiede je nachdem, ob die Daten im Rahmen des Asylverfahrens oder im Rahmen der Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit erhoben wurden.

Eine getrennte Speicherung der Information zur übermittelnden Stelle bringt bei Daten, die ausschließlich in pseudonymisierter Form vorliegen, keinen wesentlichen datenschutz-rechtlichen Mehrwert. Daher darf diese Information gemeinsam mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Einführung der Speichersachverhalte „Geburtsland“ und „Doktorgrad“). Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Geburtsland und Doktorgrad dient der Qualitätsverbesserung der Zuordnung in der Beschäftigungsstatistik.

Zu Nummer 26

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3. Dies betrifft die Daten 'Anschrift im Bundesgebiet' (§ 3 Absatz 2 Nummer 6), 'Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG' (Teil von § 3 Absatz 3 Nummer 3), 'frühere Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum' (§ 3 Absatz 1 Nummer 5d) und 'Angaben zum Bestehen eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 AufenthG' (§ 3 Absatz 1 Nummer 7a), die in den Datenkranz nach § 3 Absatz 1 überführt werden.

Zu Nummer 27

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Artikel 2 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; das Wort „Abs.“ wird zu „Absatz“.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe i Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa. Grundsätzlich wird diejenige Behörde, die im AZR den Zuzug meldet, aktenführende Behörde. Durch die Erweiterung der Meldeberechtigung um die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden werden diese aktenführende Behörde obwohl dort in der Regel kein längerer Kontakt mit dem betroffenen Ausländer bestehen wird. Falls die gemeldete Person im Nachgang bei keiner weiteren Behörde in Erscheinung tritt, bedarf es einer Korrektur des Datensatzes, da die betreffende Person sich gegebenenfalls nicht mehr in Deutschland aufhält. Nachdem der Aufenthaltsort der Person nicht bekannt ist, wird von der Registerbehörde nach sechs Monaten automatisiert der „Fortzug nach unbekannt“ gespeichert.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um eine Berichtigung der seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes gespeicherten Datensätze nach § 3 der AZRG-Durchführungsverordnung. Es liegen konkrete Hinweise vor, dass diese in Bezug auf die gespeicherten Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG unrichtig sind. Die Registerbehörde hat diese Daten insoweit zu berichtigen.

Nach § 43 Absatz 3 Satz 2 AufenthG ist für die Durchführung und Koordinierung der Maßnahmen das BAMF zuständig. Die Datenverarbeitung erfolgt für alle beteiligten Behörden gem. § 8 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) elektronisch über die beim BAMF als Registerbehörde geführte IntegrationsGeschäftsdatei (InGe). Im Zuge der Berichtigung der Datensätze wird die Registerbehörde daher rückwirkend die bereits gespeicherten Daten durch die in InGe gespeicherten korrekten Daten ersetzen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; das Wort „Abs.“ wird zu „Absatz“.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; das Wort „Abs.“ wird zu „Absatz“.

Zu Nummer 4

Die Begründungstexte werden nicht mehr in Papierform hinterlegt, zukünftig sollen die Dokumente im Volltext digital im AZR gespeichert werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; das Wort „Abs.“ wird zu „Absatz“.

Für den Abruf von Dokumenten (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f) wird ein eigener Abfragezweck eingeführt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a (Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration sind spätestens nach 10 Jahren zu löschen). Die Regelung dient der Klarstellung, dass diese Daten auch dann nach 10 Jahren zu löschen sind, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 18 Absatz 2 greifen würde und damit die Daten erst „mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Ausländer das 90. Lebensjahr vollendet hat“ gelöscht werden würden. Sofern die Ausländerbehörde bzw. die übermittelnde Stelle eine kürzere Lösungsfrist mitteilt, hat die Registerbehörde die Daten gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 AZRG entsprechend früher zu löschen.

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 3 Absatz 2 Nummer 6 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, ist sie unter Ziffer I zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Der Klammerzusatz ist nicht erforderlich.

Es handelt sich zudem um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, ist sie unter Ziffer I zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden waren bislang in 'allen übrigen öffentlichen Stellen' enthalten.

Es handelt sich außerdem um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Einführung des Speichersachverhalts „Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer).

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Einführung des Speichersachverhalts 'Geburtsland'.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Einführung des Speichersachverhalts 'Doktorgrad').

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Einführung des Speichersachverhalts 'Doktorgrad').

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Einführung des Speichersachverhalts 'Doktorgrad').

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Einführung des Speichersachverhalts 'Doktorgrad').

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, ist sie unter Ziffer I zu streichen.

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 15 Absatz 2 AZRG steht.

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 19 AZRG steht.

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Streichung der Nummer 6 in § 3 Absatz 2 des AZR-Gesetzes: „die Anschrift im Bundesgebiet“.

Zudem wurde als notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in Nummer 3a Spalte A der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung der neue Buchstabe „i. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle.“ aufgenommen, woraus sich auch Folgeänderungen in den Spalten B, C und D ergeben.

Da dem BAMF die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle nicht bekannt ist, wurde in Spalte C der entsprechende Buchstabe i aus der Übermittlungsverpflichtung ausgenommen. Die Aufnahme der Leistungsbehörden nach dem AsylbLG als übermittelnde Stelle dient der unmittelbaren und schnellen Eintragung der zuständigen Leistungsbehörde nach § 10 AsylbLG in das AZR. Das BAMF kann somit ohne Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde durch Abfrage im AZR seiner Unterrichtungsverpflichtung nach § 8 Absatz 2a AsylG gegenüber der zuständigen Leistungsbehörde nachkommen.

Die Aufnahme des „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes“ in Spalte D dient der Klarstellung, da das BAMF unterschiedliche Daten erhält, je nachdem ob die Datenübermittlung nach § 15 oder § 24a erfolgt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einführung des Speichersachverhalts „ausländische Personenidentitätsnummer“).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Erfassung der ID-Card dient der besseren Abbildung der Identitätsprüfung. Bisher wurde die ID-Card unter Passersatzpapier erfasst. Dadurch wird nicht genügend deutlich, wie eine Person ihre Identität nachgewiesen hat.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einführung des Speichersachverhalts „ausländische Personenidentitätsnummer“).

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstaben f) in Spalte A.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstaben f) in Spalte A.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einführung des Speichersachverhalts „ausländische Personenidentitätsnummer“).

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen.

Nachdem das Zollkriminalamt keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war es unter Ziffer I zu streichen.

Es handelt sich zudem um notwendige Korrekturen, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis der §§ 17a und 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Einfügung der Nummern 5c und 5d, (Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie frühere Anschriften und Auszugsdatum).

Zu Buchstabe i**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Übermittlung von Daten zur ausländischen Personenidentitätsnummer, zur Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum sowie frühere Anschriften und Auszugsdatum und zum Meldestatus durch die Bundespolizei).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (zu Absatz 3: automatisierte Meldung „Fortzug nach unbekannt“ durch die Registerbehörde).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe j

Die Änderung der Spalte A der Nummer 6a der Anlage dient dazu, den in § 86a AufenthG genannten Zwecken noch besser Rechnung tragen zu können.

Bisher fehlt im Ausländerzentralregister die notwendige Unterscheidung zwischen der Ausreiseförderung und der Reintegrationsförderung. Dies ist bereits in § 86a AufenthG angelegt, der von Daten zu Förderungen der Ausreise und Reintegration spricht, wobei eine Unterscheidung allerdings in der Nummer 6a der Anlage bisher nicht umgesetzt worden ist. Diese Lücke wird mit den Änderungen in Spalte A Buchstabe a und b geschlossen.

Aus redaktionellen Gründen wird das Wort „freiwilligen“ in die Beschreibung der Daten „Zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration“ gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG eingefügt.

Die Ergänzung „auch Kofinanzierung durch europäische Mittel“ bei allen in Spalte A aufgeführten Förderarten wird zur Klarstellung aufgenommen.

Bei der Streichung des letzten Buchstabens „n“ im Wort „Kommunalmitteln“ in der Spalte A Buchstabe a dritter Anstrich handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Art der Förderung „durch sonstige Mittel“ in der Spalte A wird zur Klarstellung ergänzt durch das Wort „öffentliche“, da nur staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen erfasst werden sollen. Es handelt sich hier um einen Auffangtatbestand, der alle Förderungen durch öffentliche Mittel, die nicht bereits unter den vorgenannten Förderarten gespeichert werden, berücksichtigen soll. Um auch mögliche reine Finanzierungen durch europäische Mittel erfassen zu können, wird der Wortteil „Ko-“ im Wort „Kofinanzierung“ in eckige Klammern gesetzt.

Die Streichung der Wörter „ohne Förderung“ in Spalte A Buchstabe a erfolgt, da die konzeptionierte Kontrollfunktion der gesonderten Speicherung von Ausreisen ohne Förderungen sich als nicht praxisgerecht erwiesen hat (hoher Aufwand und Fehleranfälligkeit). Darüber hinaus können freiwillige Ausreisen ohne Förderung auf anderem Weg durch die Eintragung des Fortzugs ausgelesen werden und eine zusätzliche Eintragung ist auch aus diesem Grund nicht notwendig.

Durch die Ergänzung der Wörter „Ausreise am“ in der Spalte A kann jeder Förderung eindeutig eine tatsächliche Ausreise zugeordnet werden und umgekehrt. Das Datum „Ausreise am“ entspricht der Eintragung des Datums des Fortzugs (vgl. Abschnitt I Nummer 6 der Anlage zur AZRG-DV). Die alte Darstellung führt insbesondere bei mehreren Förderungen und mehreren Ausreisen zu Ungenauigkeiten und systematischen Widersprüchen aufgrund

einer fehlenden eindeutigen Zuordnung einer Förderung zu einer bestimmten Ausreise. Bei der Ergänzung „Ausreise am“ handelt es sich damit um eine Präzisierung.

Der Zielstaat wird sowohl beim Ausreisennachweis in Spalte A Buchstabe c als auch bei der Art der Ausreise- und Reintegrationsförderung in Spalte A Buchstabe a und b aufgeführt, um die Wirksamkeit der Förderung besser nachhalten zu können. Auch wenn es sich um verschiedene Speichersachverhalte handelt, werden der Zielstaat der Fördermaßnahme und der Zielstaat der Ausreise in der Regel gleich sein. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass bei Antragsbewilligung ein Zielstaat angegeben wird (Zielstaat der Fördermaßnahme), die tatsächliche Ausreise aber später in einen anderen Zielstaat erfolgt (Zielstaat der Ausreise). Des Weiteren könnte eine Reintegrationsförderung schlussendlich einen anderen Zielstaat haben, als dies bei der Ausreise der Fall war, begründet beispielsweise durch eine ursprünglich nicht geplante Weiterwanderung.

Zur Klarstellung wird der Ausreisestaat bei dem Ausreisennachweis in dem neuen Buchstaben c der Spalte A aufgeführt, da hier ein direkter Zusammenhang besteht.

Bei den Anpassungen in Spalte B handelt es sich um Folgeänderungen entsprechend der Änderungen in Spalte A.

Bei den Anpassungen in Spalte C handelt es sich um Folgeänderungen entsprechend der Änderungen in Spalte A.

Zur Überprüfung der eigenen Eingaben ist es erforderlich, dass die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden neben der Eingabe der Daten in Bezug auf den Speichersachverhalt Ausreisennachweis im Ausländerzentralregister auch ein Leserecht bekommen. So können Falsch- oder Doppelseintragungen vermieden werden. Des Weiteren können durch die Einsicht in bereits vorhandene Informationen zum Speichersachverhalt Ausreisennachweis eventuelle Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Angaben der ausreisenden Person und den behördlich vorliegenden Informationen erkannt und diesen nachgegangen werden.

Zu Buchstabe k

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Aufgrund der Konkretisierung durch die Speichersachverhalte „noch nicht unanfechtbar“ und „unanfechtbar seit“ wird es für andere Behörden ersichtlich, in welchem Verfahrensstadium sich das Asylverfahren befindet. Damit bildet das AZR § 67 AsylG inhaltlich nachvollziehbarer ab. Diese Information dient zudem den anderen Behörden, ihre eigenen Prozessabläufe entsprechend auf den aktuellen Verfahrensstand ausrichten zu können und so effektiver tätig zu werden.

Die Angabe „noch nicht unanfechtbar“ kann mit der späteren Unanfechtbarkeit ersetzt werden, da sich die erste Information mit dem zweiten Datum erledigt hat. Insoweit gilt § 18 Absatz 4 Satz 1 AZRG-DV entsprechend.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einführung der Angaben zur Bestandskraft in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Einführung der Angaben zur Bestandskraft in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Einführung der Angaben zur Bestandskraft in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Einführung der Angaben zur Bestandskraft in das AZR dient der Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A in das AZR.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einführung des Speichersachverhalts „Angaben zur Bestandskraft“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einführung des Speichersachverhalts „Angaben zur Bestandskraft“.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen.

Darüber hinaus handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 2 (es erfolgt keine Übermittlung der Seriennummer des Ankunfts nachweises durch die Meldebehörden mehr).

Zudem handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Streichung der Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a AsylG (AKN-Nummer). Die Streichung von Behörden in Spalte D ist erforderlich, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis der §§ 18 a, 18b, 18c und 18d AZRG steht.

Zu Buchstabe n

Die Grenzübertrittsbescheinigung legitimiert die ausreisepflichtige Person bis zum Ablauf der gesetzten Ausreisefrist in Deutschland aufhältig zu sein. Das Befristungsdatum bezieht sich auf das Datum des Ablaufs der gesetzten Ausreisefrist. Bisher konnte im AZR diese Berechtigung nicht abgebildet werden, so dass mit der Änderung eine Lücke im AZR in der Dokumentation der Aufenthaltslegitimation geschlossen wird.

Die Erfassung der Anordnung, mit der der Ausländer (mit Asylgesuch) an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zum Zweck der Stellung eines Asylantrags oder (ohne Asylgesuch) an die zuständige Ausländerbehörde/Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurde, der sogenannten „Anlaufbescheinigung“, ermöglicht es, nachvollziehen zu können, ob eine Person berechtigt oder unerlaubt aufhältig ist. Auch könnten Fälle von sog. Reiseschwund besser erfasst werden und es der betroffenen Person erschweren, sich bei einer anderen Behörde als der zugewiesenen zu melden.

Die Ergänzung des Speichersachverhalts „Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung)“ ermöglicht es in den Fällen, in denen nach Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, zu erkennen, ob diese durch die Ausländerbehörde wieder eingezogen wurde oder durch Ausreise der Person erloschen ist.

Aufgrund der Konkretisierung durch die Speichersachverhalte „noch nicht unanfechtbar“ und „unanfechtbar seit“ wird es für andere Behörden ersichtlich, in welchem Verfahrensstadium sich das ausländerrechtliche Verfahren befindet. Damit bildet das AZR § 51 AufenthG inhaltlich nachvollziehbarer ab. Diese Information dient zudem den anderen Behörden, ihre eigenen Prozessabläufe entsprechend auf den aktuellen Verfahrensstand ausrichten zu können und so effektiver tätig zu werden.

Die Angabe „noch nicht unanfechtbar“ kann mit der späteren Unanfechtbarkeit ersetzt werden, da sich die erste Information mit dem zweiten Datum erledigt hat. Insoweit gilt § 18 Absatz 4 Satz 1 AZRG-DV entsprechend.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Teilung der bisherigen Nummer 9 der Anlage.

Zu Buchstabe p

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Einfügung der Nummer 9 (Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A zu Integrationskursen in das AZR).

Es handelt sich außerdem um eine rechtsförmliche Änderung (aus „des Aufenthaltsgesetzes“ wird „AufenthG“).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee; Einfügung der Nummer 9 (Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A zu Integrationskursen in das AZR).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee; Einfügung der Nummer 9 sowie zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (Implementierung der Speichersachverhalte der Ausländerdatei A zu Integrationskursen in das AZR). Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht über die Daten nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 verfügt, waren die Buchstaben a) bis e) zu Spalte A hier zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen.

Es wurden Behörden gestrichen, für die eine Übermittlung von Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung nicht erforderlich ist. Nachdem das Statistische Bundesamt die Daten „Fehlzeiten“ und „Hinweis nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG“ nicht benötigt, war die Übermittlung an diese Stelle in Spalte D entsprechend einzuschränken.

Zu Buchstabe q

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Einführung des Speichersachverhalts '§ 6 Absatz 3 AufenthG - Nationales Visum').

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Schaffung des Speichersachverhalts „Artikel 20 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes)“ geht zurück auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Zambrano (EuGH, Urt. v. 08.03.2011, C-35/09 - Zambrano) sowie auf die nachfolgende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17). Danach kann „ausnahmsweise“ oder „bei Vorliegen ganz besonderer Sachverhalte“, das heißt in Fällen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem minderjährigen Deutschen zu einem drittstaatsangehörigen Elternteil, ein Aufenthaltsrecht sui generis aus Art. 20 AEUV entstehen, wenn die Versagung eines Aufenthaltsrechts für den drittstaatsangehörigen Elternteil dazu führen würde, dass das Kind faktisch gezwungen wäre, dem Dritt-

staatsangehörigen bei der Ausreise aus dem Unionsgebiet zu folgen und sich mit ihm ins außereuropäische Ausland zu begeben. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung über das Bestehen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis nach Art. 20 AEUV auszustellen (BVerwG Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17).

Außerdem wird der Speichersachverhalt „Artikel 20, 21 (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsstaatsangehörigkeit)“ geschaffen. Dieser Speichersachverhalt geht auf die nachfolgend zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesverwaltungsgerichts zurück (BVerwG Urt. v. 23. September 2020 - 1 C 27.19). Besteht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis des Kindes mit Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates sowohl zum drittstaatsangehörigen Elternteil als auch zu dem Elternteil mit Unionsbürgerstatus, kann dem drittstaatsangehörigen Elternteil ein Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20, 21 AEUV zustehen, wenn anderenfalls das Kind oder der Elternteil mit Unionsbürgerstatus gezwungen wären, Deutschland zu verlassen und ihr Freizügigkeitsrecht nicht ausüben könnten (vgl. EuGH, Urt. v. 12.03.2014, C-456/12 - O. und B., Rn. 44 ff.; EuGH, Urt. v. 10.05.2017, C-133/15 - Chavez-Vilchez u.a., Rn. 54; EuGH, Urt. v. 14.11.2017, C-165/16 - Lounes, Rn. 45 ff; EuGH, Urt. v. 05.06.2018, C-673/16 - Coman, Rn. 23 f.; EuGH, Urt. v. 27.06.2018, C-230/17 - Altiner u. Ravn, Rn. 27 m.w.N.). Zudem besteht ein Aufenthaltsrecht sui generis aus Art. 21 AEUV eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, der mangels Unterhaltsgewährung in aufsteigender Linie nicht Familienangehöriger im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38/EG ist, jedoch tatsächlich für das aus eigenem Recht freizügigkeitsberechtigte Kind sorgt und dieses über ausreichende Existenzmittel im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG verfügt (vgl. EuGH, Urt. v. 10.10.2013, C-86/12 - Alokpa, Rn. 29; EuGH Urt. v. 8.11.2012, C-40/ii - Iida, Rn. 68 f.; EuGH Urt. v. 19.10.2004, C-200/02 - Zhu und Chen, Rn. 45 sowie BVerwG Urt. vom 23. September 2020 - 1 C 27.19, Rn. 20 ff.). Ansonsten würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Wirksamkeit genommen (EuGH, Urt. v. 19.10.2004, C-200/02 - Zhu und Chen, Rn. 45). Abzugrenzen ist hiervon, ob sich ein Recht zum Aufenthalt aus den Regelungen des Freizügigkeitsgesetz/EU oder dem Aufenthaltsgesetz ergibt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zum vorgenannten Buchstaben n Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und bbb (Einfügung der Speichersachverhalte zum Nationalen Visum und zu den unionsrechtlichen Aufenthaltsrechten sui generis (Artikel 20 AEUV bzw. Artikel 20, 21 AEUV).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zum vorgenannten Buchstaben n Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und bbb (Einfügung der Speichersachverhalte zum Nationalen Visum und zu den unionsrechtlichen Aufenthaltsrechten sui generis (Artikel 20 AEUV bzw. Artikel 20, 21 AEUV).

Zu Doppelbuchstabe cc

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen und in Ziffer II einzufügen. Darüber hinaus handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe r

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionelles Versehen, welches durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) entstanden ist. Die Buchstaben u und v sind derzeit nicht belegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen und in Ziffer II einzufügen.

Daneben handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe s

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen und in Ziffer II einzufügen.

Zu Buchstabe t**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 15) bedingt ist.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 15) bedingt ist.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 15) bedingt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 15) bedingt ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 15) bedingt ist.

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen und in Ziffer II einzufügen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen und in Ziffer II einzufügen.

Die weitere Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Es handelt sich zudem um eine rechtsförmliche Korrektur, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 15) bedingt ist.

Zu Buchstabe u**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit den Angaben „noch nicht vollziehbar“ und „vollziehbar seit“ werden u.a. Polizeibehörden in ihrer Arbeit unterstützt, so dass sie die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auf einen Blick aus dem AZR entnehmen können (Urteil des EuGH vom 19. Juni 2019 - C 181/16, Gnandi). Damit bildet das AZR auch § 58 AufenthG und § 67 AsylG inhaltlich nachvollziehbarer ab.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Speichersachverhalts „Angaben zur Bestandskraft“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Speichersachverhalts „Angaben zur Bestandskraft“.

Zudem handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Buchstabe v

Falls gegen einen Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1, 2, 6, 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG vorliegt, kann dieser sich in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich mit einer Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG kurzfristig aufhalten. Hierbei handelt es sich um keinen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthG, sondern um eine Einzelfallentscheidung die den kurzfristigen Aufenthalt zulässt. Das AZR kann diese Entscheidung derzeit aber nicht abbilden, so dass mit der Speicherung die Lücke geschlossen wird. Es handelt sich außerdem um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Einführung des neuen Speicherdatums.

Zudem handelt es sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Die weiteren Änderungen sind erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Die weitere Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Die weitere Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Buchstabe y

Die Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Daneben handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 23a AZRG steht.

Zu Buchstabe z**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Korrektur war aufgrund eines redaktionellen Versehens in einem vorherigen Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen und in Ziffer II einzufügen.

Zu Buchstabe za

Die Änderungen sind erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Buchstabe zb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Aufgrund der Konkretisierung durch die Speichersachverhalte „noch nicht unanfechtbar“ und „unanfechtbar seit“ sowie „noch nicht vollziehbar“ und „vollziehbar seit“ wird es für andere Behörden ersichtlich, in welchem Verfahrensstadium sich das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung befindet. Damit bildet das AZR Verfahren nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG inhaltlich nachvollziehbarer ab. Diese Information dient zudem den anderen Behörden, ihre eigenen Prozessabläufe entsprechend auf den aktuellen Verfahrensstand ausrichten zu können und so effektiver tätig zu werden.

Die Angabe „noch nicht unanfechtbar“ kann mit der späteren Unanfechtbarkeit ersetzt werden, da sich die erste Information mit dem zweiten Datum erledigt hat. Insoweit gilt § 18 Absatz 4 Satz 1 AZRG-DV entsprechend.

Die weiteren Änderungen sind erforderlich, da die AZRG-DV der Deutschen Rentenversicherung mehr Speichersachverhalte zuspricht, als sie von § 18g AZRG gedeckt werden.

Zu Buchstabe ze

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Buchstabe zd**Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei dieser Änderung handelt es sich um notwendige Korrekturen, damit die AZRG-DV im Einklang mit den Speicheranlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 5 AZRG steht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur, damit die AZRG-DV im Einklang mit der Befugnis des § 17a AZRG steht.

Nachdem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Daten von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern erhält, war sie unter Ziffer I zu streichen.

Zu Buchstabe ze

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 (Einführung des Speichersachverhalts „Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am“).

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Einführung des Speichersachverhalts Geburtsland).

Zu Nummer 9

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Speicherung von Dokumenten im AZR).

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Der bisherige § 86a Absatz 1 Satz 1 wird zur besseren Lesbarkeit in zwei Sätze aufgeteilt. Die Einfügung einer Nummerierung im neuen Absatz 1 Satz 2 dient der Übersichtlichkeit der Norm.

Die Ergänzungen des Geburtslands und des Doktorgrads sind Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Die Unterscheidung zwischen Zielstaat der Fördermaßnahme und Zielstaat der Ausreise wurde vorgenommen, um die Wirksamkeit der Förderung besser nachhalten zu können. Der Zielstaat der Fördermaßnahme und der Zielstaat der Ausreise werden zwar in der Regel gleich sein, allerdings ist nicht auszuschließen, dass bei Antragsbewilligung ein Zielstaat angegeben wird (Zielstaat der Fördermaßnahme), die tatsächliche Ausreise aber später in einen anderen Zielstaat erfolgt (Zielstaat der Ausreise). Des Weiteren könnte eine Reintegrationsförderung schlussendlich einen anderen Zielstaat haben, als dies bei der Ausreise der Fall war, begründet beispielsweise durch eine ursprünglich nicht geplante Weiterwanderung.

Bei der Ergänzung „oder zurückgeschoben wurde, sowie Angaben, ob die Person ausgewiesen wurde“ in dem neuen § 86a Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da die vollständige Aufzählung im bisherigen Gesetzestext nicht aufgeführt wurde.

Die Einfügung einer Sonderlöschfrist ist erforderlich, um Klarheit bei der Aufbewahrung der Daten zu schaffen. Der Gesetzeszweck sieht beispielsweise die Vermeidung von Doppelförderungen bei Wiedereinreisen vor. Ob und wann eine Wiedereinreise erfolgt, kann nicht vorhergesagt werden. Die Praxis zeigt, dass eine Wiedereinreise durchaus viele Jahre später nach der Ausreise erfolgen kann, sodass hier eine angemessene Frist gewählt worden ist, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen, aber auch die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu wahren. Auch kommt hinzu, dass diejenigen Stellen, die den Förderantrag lediglich weiterleiten, aber nicht selbst über die Förderung entscheiden, nicht zwangsläufig Kenntnis über die tatsächliche Ausreise erlangen. Damit die

Daten nicht unverhältnismäßig lange gespeichert werden, wird hier ein Zeitpunkt der spätestens zu erfolgenden Löschung angegeben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Da nach derzeitigem Recht nach § 87 Absatz 4 Satz 1 den zuständigen Ausländerbehörden ohne Ersuchen nur Verfahrenseinleitungen und Verfahrenserledigungen in Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer mitzuteilen sind, werden die Verfahrensschritte 'Haftbefehl' und 'Anklageerhebung' bisher von Amts wegen nicht übermittelt. Um zu vermeiden, dass die Ausländerbehörden für sie erhebliche Zwischenentscheidungen in Strafverfahren nicht zur Kenntnis nehmen, wird mit der Einfügung des neuen Satz 2 die gesetzliche Verpflichtung für die Staatsanwaltschaften geschaffen, den Ausländerbehörden in Strafverfahren wegen Verbrechen, auch die im Strafverfahren ergangenen Entscheidungen „Erhebung der öffentlichen Klage“ und „Erlass und Aufhebung eines Haftbefehls“ unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, die zuständige Ausländerbehörde auf Ersuchen jederzeit über den Stand des Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen, bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 87 Absatz 6 dienen der Klarstellung. Nur die Stellen, die über staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen entscheiden, sollen die Daten übermitteln. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass es zu Doppelmeldungen und ggf. Doppeleintragungen im Ausländerzentralregister kommen kann.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen in § 88a Absatz 4 sollen vergleichbar wie bei den Integrationskursen (Absatz 1 Satz 4) die Daten für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a der Forschung zugänglich gemacht werden. Das Fehlen dieser Regelung erschwerte es bislang, die Wirkungen der Berufssprachkurse auf die Erfolgchancen am Arbeits- und Ausbildungsmarkt angemessen evaluieren zu können. Abweichend zu Absatz 1 Satz 4 sollen die Daten nicht nur dem BAMF, sondern auch staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, zur Verfügung stehen. Die Ausweitung des Zugangskreises wird mit weitergehenden Anforderungen hinsichtlich Pseudonymisierung und Anonymisierung begleitet, um dem berechtigten Datenschutzinteresse der Betroffenen nachzukommen. Grundsätzlich ist die Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO abgedeckt.

Zu Nummer 4

Aufgrund der herzustellenden Datensynchronität müssen etwaige Änderungen an einem der jeweiligen Bestände auch an den jeweils anderen übermittelt werden. Solche Änderungen können sich insbesondere im Zuge des Abgleiches zwischen Ausländer- und Meldebehörde ergeben. Diese Änderungen, welche in der Ausländerdatei erfolgen würden, müssen unmittelbar und unverzüglich nach Bekanntwerden und Speicherung in den entsprechenden Datenbestand von den Ausländerbehörden an das AZR übermittelt werden, damit weiterhin Datensynchronität besteht.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Verweisung fehlerhaft war.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a, Einfügung des neuen Satzes 2 in § 87 Absatz 4.

Zu Artikel 4 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a, Einfügung des neuen Satzes 2 in § 87 Absatz 4 AufenthG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**Zu Nummer 1**

Um die Verbreitung und Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu stärken, sind die Gebührentatbestände für die nachträgliche Aktivierung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweises, für dessen Neufestsetzung der Geheimnummer sowie für dessen Entsperrung zum 01.01.2021 aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Personalausweisgebührenverordnung vom 15.10.2020 entfallen. Auch für das Neusetzen der Geheimnummer für die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises der eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums werden keine Gebühren erhoben.

Dem Grundsatz folgend, wonach die Ausgestaltung des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens im Wesentlichen den Vorgaben des deutschen Pass- beziehungsweise Personalausweisrechts folgt, sind auch in der Aufenthaltsverordnung die Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis aufzuheben. Die mit Abschaffung der Gebühr verbundene Förderung von sicheren und nutzerfreundlichen Identifizierungsmitteln wie dem elektronischen Identitätsnachweis dient darüber hinaus dem mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verbundenen Ziel, die Einführung digitaler Anwendungen zu fördern.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 52 Absatz 2 werden die Gebührenregelungen für Staatsangehörige der Schweiz einschließlich des ermäßigten Gebührensatzes für Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, dynamisch an die Regelungen zur Gebührenhöhe für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche angepasst. Diese Änderung folgt einer entsprechenden Anpassung in § 47 Absatz 3 im Zuge des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 12. November 2020 zur Gebührenhöhe für die dort geregelten Gebührentatbestände für Unionsbürger sowie für die unter das Austrittsabkommen fallenden Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Eine Übertragung dieser Regelung auf die Staatsangehörigen der Schweiz ist geboten, da eine Besserstellung – wie sie sich nach derzeitiger Rechtslage ergibt – sachlich nicht gerechtfertigt ist. Im Übrigen ist bei der Bemessung der Gebühren das in § 69 Absatz 2 AufenthG grundsätzlich normierte Kostendeckungsgebot zu beachten.

Im Ergebnis verändern sich durch diese Verweisung die von Schweizern zu entrichtenden Gebühren automatisch dann, wenn die Gebühr für die Personalausweise geändert wird.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 52a Absatz 2 werden die Gebührenregelungen für Assoziationsberechtigte einschließlich des gemäßigten Gebührensatzes für Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, dynamisch an die Regelungen zur Gebührenhöhe für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche angepasst. Diese Änderung folgt einer entsprechenden Anpassung in § 47 Absatz 3 im Zuge des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 12. November 2020 zur Gebührenhöhe für die dort geregelten Gebührentatbestände für Unionsbürger sowie für die unter das Austrittsabkommen fallenden Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Eine Übertragung dieser Regelung auf den Personenkreis der Assoziationsberechtigten ist geboten, da eine Besserstellung – wie sie sich nach derzeitiger Rechtslage ergibt – sachlich nicht gerechtfertigt ist. Im Übrigen ist bei der Bemessung der Gebühren das in § 69 Absatz 2 AufenthG grundsätzlich normierte Kostendeckungsgebot zu beachten.

Im Ergebnis verändern sich durch diese Verweisung die von Assoziationsberechtigten zu entrichtenden Gebühren automatisch dann, wenn die Gebühr für die Personalausweise geändert wird. Für die im bisherigen § 52a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 geregelten Fälle des § 45b Absatz 2 und des § 47 Absatz 1 Nummer 11 jeweils in Verbindung mit § 44 oder mit § 44a erfolgt keine entsprechende Anpassung. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen unverändert 8 Euro.

Zu Nummer 4

Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt werden. Daten, die bisher nur in der dezentralen Ausländerdatei A gespeichert werden, sollen zukünftig

nur zentral im AZR gespeichert werden können. Eine doppelte Speicherung der Daten soll damit künftig vermieden werden. Die Pflicht zur Führung der Ausländerdatei A entfällt somit ebenfalls, sobald die Speichersachverhalte zentral im AZR gespeichert werden.

Die Ausländerdatei B wird zunächst verpflichtend weitergeführt. In § 67 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) wird festgelegt, dass ein Deutscher, der die Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangt hat in dieser Datei gespeichert wird. Für die Speicherung besteht im AZR nach der Einbürgerung kein Pendant.

Der Datenkranz des AZR wird zur Ablösung der dezentralen Ausländerdateien A mit diesem Gesetz im erforderlichen Umfang erweitert. Die Regelung bezieht sich zur Vermeidung von Doppelspeicherungen auch auf Daten, die bereits gegenwärtig im AZR und in den Ausländerdateien gespeichert werden. Voraussetzung für die Umstellung des AZR auf ein zentrales Ausländerdateisystem ist, dass die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden eine einheitliche und zeitgemäße (Breitband-)Netzanbindung an das AZR über Netze des Bundes (NdB) vorweisen können.

Eine zentrale Speicherung von Daten ausschließlich im AZR kann nur dann erfolgen, wenn sowohl durch die Registerbehörde die erforderlichen Anpassungen am AZR vorgenommen und die technischen Voraussetzungen für einen (automatisierten) Datenaustausch geschaffen worden sind, als auch auf Seiten der Ausländerbehörden die an den Fachverfahren erforderlich vorzunehmenden Anpassungen und Voraussetzungen getroffen worden sind. Der hierfür notwendige zeitliche Vorlauf, der abhängig ist von den bei den verschiedenen Fachverfahrensherstellern vorhandenen Kapazitäten und damit nicht in der abschließenden Verantwortung der Ausländerbehörden liegt, ist zu berücksichtigen. Zu den erforderlichen Anpassungen zählen insbesondere eine mit diesem Gesetz begonnene Erweiterung des im AZR abgebildeten Datenkranzes als auch etwaige Datenbereinigungen an den in den Ausländerdateien vorgehaltenen Daten. Ein Abgleich des künftig im AZR zu speichernden Datenkranzes mit den bislang in den Ausländerdateien gespeicherten Sachverhalten hat hierzu auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortlaufend zu erfolgen, um zu gewährleisten, dass eine ausschließliche Datenspeicherung im AZR nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeit der Ausländerbehörden führt. Zudem kann eine Nutzung des AZR als zentralem Speicherort nur dann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass das AZR Rechtsänderungen rechtzeitig nachvollzieht und abbildet und im Zuge von Rechtsänderungen umzusetzende Speichersachverhalte dem AZR tatsächlich mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen von den Ausländerbehörden gemeldet werden können. Die Registerbehörde trifft die hierfür erforderlichen Vorkehrungen. Die Bereinigung der in den Ausländerdateien gespeicherten Daten, die vom AZR übernommen werden, hat in enger Abstimmung zwischen Registerbehörde und Ausländerbehörden vor Ablösung der Ausländerdateien durch das AZR zu erfolgen. Die Registerbehörde stellt hierfür soweit technisch möglich und inhaltlich sinnvoll automatisierte Bereinigungsverfahren zur Verfügung.

Zu Nummer 5

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) wurde die Frist zur Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen in § 35 Absatz 3 mit Wirkung vom 9. August 2019 von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Änderung in § 68 Absatz 2 dient der Anpassung der Löschfrist von Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B an die Verlängerung der Frist zur Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen und ermöglicht damit einen Rückgriff auf die Daten der Ausländerdatei B bis zum Ablauf der Rücknahmefrist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Änderung zur Klarstellung, dass sich die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 des AZR-Gesetzes für die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende an das Ausländerzentralregister durch § 6 Absatz 2 Nummer 6 des AZR-Gesetzes konkretisiert und die Daten nach § 3 Absatz 3 des AZR-Gesetzes betrifft.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Meldewesen wird entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG der Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat gespeichert. Die Bezeichnung lautet hier „Geburtsort – Staat“ und der Feldinhalt wird im Datenblatt DSMeld 0603 beschrieben: „Eine Angabe erfolgt nur bei im Ausland geborenen Personen. In diesen Fällen

ist der Schlüssel für das Gebiet des Staates anzugeben, in dem der Einwohner geboren ist.“ Gespeichert werden die Schlüssel „Gebiet“ aus der Codeliste Destatis Staatsgebiete des Statistischen Bundesamtes.

Zu Nummer 2

Die Löschung erfolgt, da die Seriennummer des Ankunftsnachweises nicht mehr gespeichert wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, Einführung des Speichersachverhalts „Doktorgrad“ und zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Einführung der Speichersachverhalte „Einzugsdatum“ und „Auszugsdatum“.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt.

Die Änderungen am AZRG und an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können insbesondere wegen der zu beachtenden Releasezeiträume erst zum 1. November 2022 bzw. 1. Mai 2023 in Kraft treten.

Der Standard XAusländer ist ein standardisiertes Datenaustauschformat für die behördenübergreifende Kommunikation der am Ausländerwesen beteiligten Behörden und wird als Fachmodul im Rahmen des gemeinsamen Betriebes der Standards der Innenverwaltung (XInneres) betrieben. Demzufolge sind seine Release-Zyklen (jährlich zum 1. Mai und 1. November) mit den korrespondierenden Standards abgestimmt. Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals ist damit nicht möglich.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters
(NKR-Nr. 5545, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Mögliche Entlastungseffekte wurden nicht quantifiziert
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert 2,8 Mio. Euro 6,3 Mio. Euro teilweise quantifiziert mit 4,7 Mio. Euro teilweise quantifiziert mit 31,9 Mio. Euro
Nutzen	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: • Erreichung einer besseren Datenqualität im AZR und Schaffung eines einheitlichen Datenbestandes für alle Behörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraut sind • Verbesserung der Verwaltungsabläufe, die medienbruchfrei ausgestaltet werden können, da insbesondere der zeit- und personalaufwändige, teils mit Fehlern behaftete Versand von Dokumenten per Post (Falschadressierung, Verlust) entfällt. • Entlastung der Betroffenen durch beschleunigte Verfahren und seltenere Nachfragen.
Evaluierung Ziele:	Das Regelungsvorhaben soll 3 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden: • Verbesserungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern im Zusammenspiel verschiedener Behörden insbesondere im Hinblick

Kriterien/Indikatoren:	auf die Datenqualität, die Einhaltung der Löschrfristen sowie die Steigerung der Effizienz, Geschwindigkeit und Qualität von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. • Kriterien und geeignete Indikatoren für die Untersuchungsdimensionen Datenqualität, Praktikabilität und Verfahrenseffizienz werden in Abstimmung mit Praktikern aus Bund und Ländern bis zum Termin des Inkrafttretens entwickelt.
Datengrundlage:	• Auswertungen des Ausländerzentralregisters, der technischen Schnittstellen und der Fachverfahren.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand sehr detailliert und teilweise nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung haben sich jedoch die Hinweise verdichtet, dass die Darstellung noch nicht ausreichend ist. Die Präzisierung und Überprüfung der Aufwände von Ländern und Kommunen erfolgt im Rahmen der mit dem Ressort vereinbarten Nacherfassung. Diese hat das Ressort bis zum 31. März 2021 zugesagt. Aufgrund dieser Zusagen erhebt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.

Dass der Erfüllungsaufwand in Anbetracht der Hinweise von Ländern und Kommunen nicht mehr berichtigt werden konnte, ist dem Umstand geschuldet, dass für die förmliche Länderbeteiligung nur 5 Werktage zur Verfügung standen und die verbleibende Zeit bis zur Kabinettbefassung nicht mehr ausreichte, eingegangene Rückmeldungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei wären die Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren und die Verknappung der Rückmeldefristen zu vermeiden gewesen, hätte das BMJV seinen Vorbehalt gegen die Länder- und Verbändebeteiligung nicht mehrere Monate aufrechterhalten, ohne in dieser Zeit produktiv an fachlichen Diskussionspunkten zu arbeiten. In einem Schreiben an das Ressort im November 2020 hatte der NKR ausdrücklich auf diese Problematik hingewiesen. Nach Auffassung des NKR sollten unverhältnismäßige Verzögerungen im ministeriellen Gesetzgebungsprozess vermieden werden, insbesondere dann, wenn dadurch die Beteiligungsmöglichkeiten der Vollzugsträger stark eingeschränkt werden.

Diese Kritik wiegt umso schwerer, als dass das BMI explizit angetreten war, der Einbindung von Praktikern einen besonderen Vorrang einzuräumen. Im Rahmen der Frühbeteiligung von Ländern und Kommunen führte das BMI ein Pilotprojekt durch, das die Empfehlungen des NKR-Gutachtes „Erst die Inhalte, dann die Paragraphen“ erproben sollte. So wurde der Bedarf der Vollzugsträger im Rahmen s.g. Gesetzgebungslabore ermittelt und in einem erweiterten Eckpunktepapier festgehalten. Dieses Eckpunktepapier bildete dann die Grundlage für den eigentlichen Gesetzentwurf. Die Bemühungen des BMI wurden von Ländern und Kommunen positiv bewertet und sollen an dieser Stelle herausgehoben und gewürdigt werden.

II. Im Einzelnen

Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern sind verschiedene Behörden von Bund, Ländern und Kommunen befasst. Diese erheben regelmäßig isoliert voneinander mitunter identische Daten, die nicht immer im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden. Die Ausländerbehörden speichern derzeit alle Daten zu Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrenssteuerung erforderlich sind, in eigenen Fachverfahren. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Speichersachverhalte, die Bestandteil der dezentralen Ausländerdateien sind. Nur ein Teil dieser Daten wird an das AZR übermittelt.

Auch der zeitliche Versatz, mit dem Daten an das AZR übermittelt werden, genügt den Anforderungen des Verwaltungsvollzugs nicht. Zudem kommt es im Zusammenspiel verschiedener Behörden an den Übergabepunkten zwischen diesen Behörden zu Reibungsverlusten und Medienbrüchen, da das AZR weiterhin nicht die führende und stets aktuelle Datenbasis ist.

Dies führt für betroffene Personen zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen. Zudem müssen sie identische Daten mehrfach angeben. Auch Dokumente, die von Betroffenen bereits im Original vorgelegt wurden und regelmäßig von anderen Behörden benötigt werden, stehen nicht zentral zur Verfügung und müssen immer wieder aufwendig angefordert werden.

Der Gesetzentwurf trifft im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Das AZR soll zum führenden, zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterentwickelt werden. Ziel ist es, relevante Daten nur einmal erheben zu müssen (once only) und vom AZR in die Fachverfahren übernehmen zu können. Dafür sollen im AZR-Gesetz die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die bisher in der dezentralen Ausländerdatei A gespeicherten Daten zukünftig nur noch zentral im AZR gespeichert werden. Der Datenkranz des AZR wird hierzu im erforderlichen Umfang erweitert. Änderungen am Datenbestand des AZR oder im Datenbestand des Fachverfahrens sollen besser abgeglichen und wechselseitig synchronisiert werden können. Der endgültige Wegfall der örtlichen Datenbestände wird jedoch noch nicht abschließend geregelt. Insofern regelt der Gesetzentwurf den Einstieg in eine Erprobungs- und Übergangsphase.
- Das AZR soll die Möglichkeit einer zentralen Dokumentenablage schaffen, insbesondere für Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden, wie Ausweis- und Personenstandsdokumente. Bei ausländischen Ausweisdokumenten besteht die Möglichkeit, auch die Ergebnisse der Echtheitsprüfung zu speichern. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es somit anderen Behörden, dort vorgelegte Ausweisdokumente mit den gespeicherten abzugleichen und auf eigene Echtheitsüberprüfungen zu verzichten. Es besteht auch der Bedarf, den Asylbescheid zentral zu speichern, da dieser für aufenthaltsrechtliche Zwecke von den Ausländerbehörden benötigt wird, aber auch von den Leistungsbehörden (Rechtskreiswechsel Asylbewerberleistungsgesetz). Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidungen in ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren. Zudem sollen ausländerrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen, zentral gespeichert werden, damit diese beispielsweise im Rahmen der Rückführung für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den zuständigen Stellen abgerufen werden können.
- Die im Rahmen des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes eingeführten Speichersachverhalte zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration sollen ergänzt werden, um den Anforderungen der Praxis besser zu genügen. Neben redaktionellen Klarstellungen sollen u.a. eine präzisere Unterscheidung der Förderarten sowie die eindeutige Zuordnung einer Förderung zu einer konkreten Ausreise ermöglicht werden.

Das Regelungsvorhaben ist Teil eines längerfristig angelegten Projektes zur Ertüchtigung des Ausländerzentralregisters. Es fokussiert sich auf die Ergebnisse einer von vier Arbeitsgruppen mit Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden in s.g. Gesetzgebungslaboren erarbeitet und zunächst in einem Konzept- bzw. Eckpunktepapier festgehalten. Der Gesetzentwurf entstand erst im Anschluss und auf Grundlage dieses erweiterten Eckpunktepapiers, für das der Bedarf der Vollzugsebene sehr frühzeitig im Gesetzesvorbereitungsprozess ermittelt wurde. Anlass und methodischer Hintergrund für diese Herangehensweise bildete das NKR-Gutachten „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen“, das 2019 veröffentlicht worden war^{*}. Der vorliegende Gesetzentwurf und sein Entstehungsprozess bilden insofern das Pilotvorhaben, mit dessen Hilfe die Validität der im Gutachten

^{*} <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/service/publikationen/gutachten/nkr-gutachten-2019-erst-der-inhalt-dann-die-paragraphen--1680554>

enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der ministeriellen Gesetzesvorbereitung erprobt wurden. Diese Vorgehensweise wurde seitens der Länder und kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich gelobt. Die Bereitschaft des BMI, im Sinne der besseren Rechtsetzung neue Wege zu gehen, möchte der NKR deshalb positiv herausstellen. Zugleich hofft er, dass dieses Beispiel „Schule macht“ und in Zukunft auch andere Ressorts diesem Vorbild folgen werden. Der Abschlussbericht zum Pilotprojekt ist abrufbar unter www.gute-gesetze.de.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass – trotz der vorbildlichen Frühbeteiligung von Ländern und Kommunen – deren Einbindung im Rahmen der förmlichen Länder- und Verbändeanhörung zur Kommentierung des finalen Gesetzentwurfs zu kurz kam. Aufgrund eines mehrere Monate aufrechterhaltenen Vorbehalts des BMJV war es dem BMI nicht möglich, ausreichende Fristen für die förmliche Beteiligung von Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden zu gewähren. Die Frist betrug letztlich fünf Werktage. Kritikwürdig ist eine solche, auch in anderen Gesetzgebungsverfahren und bei anderen Ressorts zu beobachtende Vorgehensweise nicht wegen schwieriger und ggf. auch langwieriger ministerieller Abstimmungsprozesse als solcher, sondern wegen der Weigerung, die fachlich aufgeworfenen Fragen, zeitnah zu diskutieren und zu beantworten. Dass der Gesetzesvorbereitungsprozess mehrere Monate stillstand, führte im vorliegenden Fall dazu, dass viele, auch kleinteilige Fachfragen noch kurz vor dem Kabinettttermin geklärt werden mussten. Vor allem aber konnten die kurzfristig eingegangenen Rückmeldungen der Länder und Kommunen, insbesondere auch zum Erfüllungsaufwand, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Stellungnahme eines Landes ist – stellvertretend für viele gleichgelagerte Rückmeldungen – folgende Einschätzung zu entnehmen: „Das Vorgehensmodell ‚Erst der Inhalt, dann die Paragraphen‘ begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch enthält der Entwurf umfangreiche Regelungen, die für uns so im Detail nicht absehbar waren. Zugleich ist die Stellungnahmefrist so kurz bemessen gewesen, dass eine sinnvolle Beteiligung der Praxis [...] ausscheiden muss. Dies konterkariert zu unserem großen Bedauern Ihre Bemühungen um einen transparenten Gesetzgebungsprozess.“

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes – den Vorgaben einer guten Kostenfolgenabschätzung folgend – sehr frühzeitig im Verfahren geschätzt. Die zu Grunde liegenden Annahmen wurden vom Statistischen Bundesamt durch Nachfrage bei einzelnen Behörden des Bundes und der Länder ermittelt. Im Rahmen der sehr spät eingeleiteten, förmlichen Länder- und Verbändeanhörung, für die nur wenige Tage Zeit gegeben werden konnte, ergaben sich jedoch vermehrt Hinweise darauf, dass insbesondere der Aufwand für die Behörden auf Landes- und Kommunalebene noch nicht plausibel dargestellt wurden. Für die Aufklärung dieser Hinweise und die entsprechende Anpassung der Erfüllungsaufwandsdarstellung reichte die verbliebene Zeit vor Kabinettbefassung nicht mehr aus. Eine Präzisierung erfolgt im Rahmen der mit dem Ressort vereinbarten Nacherfassung. Diese hat das Ressort bis 31. März 2021 zugesagt. Dabei soll auch auf die Entlastungseffekte eingegangen werden, die sich ausweislich der Zielstellung des Gesetzentwurfs sowie der qualitativen Nutzendarstellung ergeben, die jedoch nach Auffassung des NKR noch nicht ausreichend quantifiziert worden sind.

Bürgerinnen und Bürger

Ausweislich der Zielsetzung des Regelungsvorhabens ist beabsichtigt, einmal gegenüber der Verwaltung bekannt gegebene Daten besser über das AZR verfügbar zu machen. Davon profitieren auch die Betroffenen, da sie Informationen nicht immer wieder aufs Neue vorlegen

müssen. Inwiefern sich dieses Entlastungspotential tatsächlich manifestiert, wurde im Gesetzentwurf noch nicht ausreichend dargestellt und soll im Rahmen der Nacherfassung berücksichtigt werden.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Die frühzeitig im Gesetzesvorbereitungsverfahren geschätzten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand wurden durch das Ressort sehr ausführlich dargestellt und können dem Begründungsteil des Gesetzentwurfs entnommen werden. Die starke Differenzierung in der Darstellung erleichtert die Nachvollziehbarkeit einzelner Angaben, erschwert jedoch gleichzeitig den Überblick über die wesentlichen Aufwandstreiber bzw. Entlastungseffekte. Im Zuge der vereinbarten Nacherfassung ergibt sich die Möglichkeit, die Übersichtlichkeit der Erfüllungsaufwandsdarstellung noch einmal zu erhöhen.

Der bisher geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt 38,2 Mio. Euro. Davon entfallen 6,3 Mio. Euro auf den Bund und 31,9 Mio. Euro auf die Länder, wobei die Kommunen vorrangig betroffen sind.

Der bisher geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand steigt um rund 7,5 Mio. Euro. Davon entfallen rund 2,8 Mio. Euro auf den Bund und 4,7 Mio. Euro auf die Länder, allen voran die Kommunen.

Dieses Erfüllungsaufwandssaldo ergibt sich aus der Verrechnung von Aufwand mit bereits teilweise abgeschätzten Entlastungen, die durch den Wegfall von Aufwand für die Informationsbeschaffung (Absetzen und Beantworten von Anfragen, Portokosten) entstehen. Diese Entlastungen ergeben sich z.B. durch die bessere Verfügbarkeit der Informationen zum Bestehen eines nationalen Visums, zur erfolgten Ausreise, zu Verpflichtungserklärungen, zu Grenzübertrittsbescheinigungen, zum Asylantrag und zu Klageverfahren. Die Summe der bisher quantifizierten Entlastungen für Länder und Kommunen beträgt rund 6,5 Mio. Euro.

Der größte Aufwandsposten für Länder und Kommunen ergibt sich aus der Absicht, die Synchronität der Daten zwischen AZR und dezentralen Datenbeständen herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Hier werden einmalige Umstellungskosten von 32 Mio. Euro (50.000 Euro pro Fall, bei 639 betroffenen Behörden) sowie jährliche Betriebskosten von 6,4 Mio. Euro (10.000 Euro pro Fall) geschätzt. Weitere 4,5 Mio. Euro jährlichen Aufwands entstehen den für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen, die den Ausländerbehörden zukünftig Informationen über die Einleitung und Erledigung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, die Erhebung einer öffentlichen Klage sowie den Erlass und die Erledigung eines Haftbefehls zu übermitteln haben.

Demgegenüber wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Schaffung neuer Speichersachverhalte sowie die Anpassung kommunaler Fachverfahren mit bestehenden Pflege- und Wartungsverträgen abgegolten ist und zu keinen zusätzlichen Kosten führt. Sowohl die Kommunalen Spitzenverbände, die Länder als auch die Verbände der kommunalen IT-Dienstleister und privaten IT-Lieferanten weisen jedoch darauf hin, dass dies ohnehin nur vereinzelt zutrifft und angesichts der vielen, geplanten Anpassungsnotwendigkeiten insgesamt nicht zutreffend sei. Zusätzlichen Aufwand sehen die genannten Länder und Verbände in Bezug auf die initiale Datenbereinigung im Vorfeld der Synchronisierung von AZR und lokalen Datenbeständen, die – so die Befürchtung – erheblichen manuellen Aufwand nach sich ziehen wird.

Auf Bundesebene sind vor allem das IT-Dienstleistungszentrum Bund (technischer Betreiber), das Bundesverwaltungsamt (fachlicher Betreiber) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Datenlieferant, Datenempfänger) von zusätzlichem Umstellungs- und jährlichem Folgeaufwand betroffen. Diese ergeben sich vor allem aus der Erweiterung des Datenbestands um neue Speichersachverhalte und die Herstellung der Synchronität mit den lokalen Datenbeständen. Der Bundesagentur für Arbeit entsteht Aufwand im Zuge der Datenbereinigung.

II.2. Nutzen

Das Ressort hat den Nutzen eines registerübergreifenden Identitätsmanagements in Ansätzen dargestellt. Diese bestehen im Wesentlichen darin:

- dass durch die geplanten Regelungen eine bessere Datenqualität im AZR erreicht werden soll, da alle Behörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraut sind, auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen können.
- dass nur noch der eigene Datenbestand gepflegt werden muss und dieser automatisch mit den Datenbeständen anderer Behörden synchronisiert wird.
- dass Verwaltungsabläufe verbessert und medienbruchfrei ausgestaltet werden können, da insbesondere der zeit- und personalaufwändige, teils mit Fehlern behaftete Versand von Dokumenten per Post (Falschadressierung, Verlust) entfällt.
- dass auch die Betroffenen von beschleunigten Verfahren und selteneren Nachfragen profitieren.

Weitere Nutzeneffekte, die zum Teil den Stellungnahmen der Länder, aber auch dem in der Frühphase des Gesetzesvorbereitungsprozesses erstellen Eckpunktepapier entnommen werden können:

- Durch die jederzeit gegebene Verfügbarkeit der aktuellsten Daten, können asylrechtliche Klärungen und Maßnahmen effektiver vollzogen werden, da Rückfragebedarf bei anderen Behörden entfällt und die fehlende Erreichbarkeit einer anderen Behörde nicht mehr zum Abbruch und zur Zurückstellung eines Verwaltungsvorgangs führt. Insofern verringern sich durch den Abbau von Reibungsverlusten und Medienbrüchen sowohl die Netto- als auch die Bruttobearbeitungszeiten, letztere durch Reduzierung von Warte- und Liegezeiten.
- Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität einzelner Dokumentenarten, erlaubt es anderen Behörden, z.B. vorgelegte Ausweisdokumente mit den gespeicherten abzugleichen und auf eigene Echtheitsprüfungen zu verzichten.

II.3. Alternativendarstellung und Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Ressort hat die erfolgte Alternativenabwägung teilweise dargestellt. Dabei bezieht es sich im Wesentlichen auf die Unzulänglichkeiten des Ist-Zustands, der weder den Anforderungen an die Qualität und Verfügbarkeit ausländerrechtlicher Daten noch dem Anspruch an medienbruchfreie, effiziente Verwaltungsverfahren genügt und daher als Alternative ausscheidet.

Die konkrete Abwägung, welche zusätzlichen Datenfelder ins AZR übernommen und welche Dokumente prioritär dort verfügbar gemacht werden sollten, erfolgte im Rahmen der beschriebenen Gesetzgebungslabore unter direkter Einbeziehung der Vollzugsträger und wurde im erweiterten Eckpunktepapier dokumentiert.

II.4. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird 3 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Es soll überprüft werden, ob folgende Ziele erreicht worden sind:

- Verbesserungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern im Zusammenspiel verschiedener Behörden,
- insbesondere im Hinblick auf die Datenqualität, die Einhaltung der Löschfristen sowie die Steigerung der Effizienz, Geschwindigkeit und Qualität von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren,
- inklusive Überprüfung der Praktikabilität der zentralen Speicherung von Daten und Dokumenten.

Kriterien für die Evaluierung dieser Ziele stehen noch nicht fest. Dies widerspricht den Vorgaben der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung, wird aber dadurch geheilt, dass das Ressort in Abstimmung mit Praktikern aus Bund und Ländern bis zum Termin des Inkrafttretens geeignete Indikatoren für die Untersuchungsdimensionen Datenqualität, Praktikabilität und Verfahrenseffizienz entwickeln wird.

Datengrundlage für die Evaluierung sollen Auswertungen des Ausländerzentralregisters, der technischen Schnittstellen und der Fachverfahren bilden.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand sehr detailliert und teilweise nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung haben sich jedoch die Hinweise verdichtet, dass die Darstellung noch nicht ausreichend ist. Die Präzisierung und Überprüfung der Aufwände von Ländern und Kommunen erfolgt im Rahmen der mit dem Ressort vereinbarten Nacherfassung. Diese hat das Ressort bis zum 31. März 2021 zugesagt. Aufgrund dieser Zusagen erhebt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.

Dass der Erfüllungsaufwand in Anbetracht der Hinweise von Ländern und Kommunen nicht mehr berichtigt werden konnte, ist dem Umstand geschuldet, dass für die förmliche Länderbeteiligung nur 5 Werktage zur Verfügung standen und die verbleibende Zeit bis zur Kabinettbefassung nicht mehr ausreichte, eingegangene Rückmeldungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei wären die Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren und die Verknappung der Rückmeldefristen zu vermeiden gewesen, hätte das BMJV seinen Vorbehalt gegen die Länder- und Verbändebeteiligung nicht mehrere Monate aufrechterhalten, ohne in dieser Zeit produktiv an fachlichen Diskussionspunkten zu arbeiten. In einem Schreiben an das Ressort im November 2020 hatte der NKR ausdrücklich auf diese Problematik hingewiesen. Nach Auffassung des NKR sollten unverhältnismäßige Verzögerungen im ministeriellen Gesetzgebungsprozess vermieden werden, insbesondere dann, wenn dadurch die Beteiligungsmöglichkeiten der Vollzugsträger stark eingeschränkt werden.

Diese Kritik wiegt umso schwerer, als dass das BMI explizit angetreten war, der Einbindung von Praktikern einen besonderen Vorrang einzuräumen. Im Rahmen der Frühbeteiligung von Ländern und Kommunen führte das BMI ein Pilotprojekt durch, das die Empfehlungen des NKR-Gutachtes „Erst die Inhalte, dann die Paragraphen“ erproben sollte. So wurde der Bedarf der Vollzugsträger im Rahmen s.g. Gesetzgebungslabore ermittelt und in einem erweiterten Eckpunktepapier festgehalten. Dieses Eckpunktepapier bildete dann die Grundlage für den

eigentlichen Gesetzentwurf. Die Bemühungen des BMI wurden von Ländern und Kommunen positiv bewertet und sollen an dieser Stelle herausgehoben und gewürdigt werden.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche weiteren technisch-strukturellen Vorkehrungen gegen unbefugten Datenaustausch und gegen das Risiko von Eingriffen von außen und damit das Abfließen teils hochsensibler persönlicher Daten vorzusehen sind, so dass sichergestellt wird, dass keine Informationen über Schutzsuchende an Verfolgerstaaten gelangen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 3 Absatz 1 Nummer 11 – neu – AZRG), Buchstabe b Doppelbuchstabe ee – neu – (§ 3 Absatz 2 Nummer 8a – neu – AZRG), Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Absatz 1 Nummer 8b – neu – AZRG), Nummer 17 Buchstabe f – neu – (§ 18a Satz 1 Nummer 15 – neu –, 16 – neu – AZRG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe ee ist wie folgt zu fassen:

„ee) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„9. ... <weiter wie Gesetzentwurf Nummer 9>

10. ...<weiter wie Gesetzentwurf Nummer 10, wobei der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen ist>

11. zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Daten des Bezugs von Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die dafür zuständige Stelle.“

bb) Dem Buchstaben b ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

„ee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

„8a. zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Daten des Bezugs von Leistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie die dafür zuständige Stelle.“

b) Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern eingefügt:

„8a. ...<weiter wie Gesetzentwurf Nummer 8a>...

8b. die zuständigen Träger der Sozialhilfe in den Fällen des Bezugs von Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“

c) Der Nummer 17 ist folgender Buchstabe anzufügen:

- „f) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:
- „15. die Daten des Bezugs von Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die dafür zuständige Stelle,
16. die Daten des Bezugs von Leistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie die dafür zuständige Stelle.“ “

Begründung:

Der Bundesrat schlägt vor, Regelungen zur Speicherung des Bezugs von Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII und § 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG in das AZRG aufzunehmen.

Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII dürfen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren gewährt werden. Personen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, sind jedoch derzeit nicht speicherpflichtig im AZR (Drittstaatsangehörige nach § 2 Absatz 1 und 2 AZRG und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach § 2 Absatz 3 AZRG).

Es besteht bereits eine Übermittlungspflicht an die zuständige Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a AufenthG, jedoch erfolgt keine zentrale und bundesweite Speicherung über den Bezug von Überbrückungsleistungen.

Die Träger der Sozialhilfe oder der Leistungen nach dem AsylbLG können daher derzeit nicht nachverfolgen, ob in den letzten zwei Jahren Leistungen in einem anderen Zuständigkeitsbereich innerhalb Deutschlands bezogen wurden. Durch eine Speichermöglichkeit im AZR könnte diese Lücke geschlossen werden. Gleiches gilt für eine parallele Regelung in § 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG, da auch diese Überbrückungsleistungen nur einmalig innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden können. Hierfür bedarf es Änderungen für die Speicherung, die übermittelnde Stelle und die zu übermittelnden Daten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 8a Absatz 1 AZRG)

Artikel 1 Nummer 6 § 8a Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Registerbehörde veranlasst einen Abgleich in automatisierter Form zwischen ihrem Datenbestand und den entsprechenden Daten der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Aktualität der Daten vorliegen. Wird ein vollständiger Datenabgleich zwischen den in Satz 1 genannten Stellen erforderlich, wird dieser zwingend in automatisierter Form durchgeführt.“

Begründung:

Die Neuregelung des § 8a AZRG-E bezieht sich nur auf die Möglichkeit der Initiierung eines Datenabgleiches durch die Registerbehörde im Rahmen des täglichen Betriebes und zur Klärung von Einzelfällen. Dafür spricht insbesondere die Begründung für diese Neuregelung, die ein Pendant zur bereits bestehenden Möglichkeit/Verpflichtung zum Datenabgleich für die nutzenden Stellen nach § 8 AZRG darstellen soll.

Unklar bleibt, ob diese Regelung auch als Rechtsgrundlage für einen generellen Datenabgleich zwischen dem AZR und den A-Dateien der Ausländer- und Zuwanderungsbehörden dienen soll. Ein solcher Datenabgleich wird zumindest vor dem Entfallen der Pflicht zur Führung der A-Dateien aber unabdingbar sein.

Von hier wird es daher für erforderlich gehalten, auch für diesen (wenn auch möglicherweise einmaligen) Datenabgleich ausdrücklich die automatisierte Form vorzusehen. Alle anderen denkbaren Verfahrensmöglichkeiten mit manuellen Listenabgleichen wären den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht zumutbar.

4. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a § 87 Absatz 4 Satz 2 ist das Wort „Haftbefehls.“ durch die Wörter „Haftbefehls, soweit dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG haben die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Diese Pflicht zur Unterrichtung soll künftig – neben der Erhebung der öffentlichen Klage – auch für erhebliche Zwischenentscheidungen, darunter den Erlass eines Haftbefehls gelten.

Die entsprechenden Daten können nach § 15 Absatz 1 AZRG von einer Vielzahl von Behörden abgerufen werden. Namentlich in Verfahren der organisierten Kriminalität kann es aber erforderlich sein, aus ermittlungstaktischen Gründen Informationen über den Erlass eines Haftbefehls bis zu dessen Vollstreckung geheim zu halten. Die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung in § 87 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 AufenthG ist daher unter den Vorbehalt der Gefährdung des Untersuchungszwecks zu stellen.

5. Zu Artikel 8 Absatz 4 - neu - (Inkrafttreten)

Dem Artikel 8 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Artikel 5 Nummer 4 tritt am 1. November 2025 in Kraft.“

Begründung:

Artikel 5 Nummer 4 § 62 AufenthV regelt die schrittweise Auflösung der lokalen Speicherung von Daten in der Ausländerdatei A, soweit diese Daten im AZR gespeichert werden können. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung am 1. November 2025 in Kraft treten zu lassen.

Voraussetzung für die Ablösung der Ausländerdatei A durch eine zentrale Datenspeicherung im AZR sind einerseits technische Maßnahmen. Diese werden bereits in der von Artikel 5 Nummer 4 vorgesehenen Fassung des § 62 AufenthV adressiert.

Eine Ablösung der Ausländerdatei A setzt darüber hinaus voraus, dass die Daten zwischen Ausländerdatei A und AZR abgeglichen und Differenzen bereinigt werden. Würde die Ausländerdatei A aufgelöst, ohne dass dieser Datenabgleich stattgefunden hat, so besteht die Gefahr, dass die Daten der Ausländerbehörden verloren gehen und fehlerhafte Daten im AZR Grundlage für die weitere Datenverarbeitung und auch Maßnahmen gegenüber den Betroffenen werden.

Daher schafft der vorliegende Gesetzentwurf bereits Rechtsgrundlagen für einen Datenabgleich. Die Begründung zu Artikel 5 Nummer 4 verweist zudem ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Datenabgleichs und spricht die Schaffung technischer Verfahren für eine effiziente Datenbereinigung an. Dies ist erforderlich, da ein manueller Datenabgleich durch Personal der Ausländerbehörden nicht zu leisten ist. Bereits in der Vergangenheit durchgeführte Datenbereinigungen haben gezeigt, dass ein hoher Personaleinsatz erforderlich ist, um Daten zwischen der Ausländerdatei A und dem AZR manuell zu vergleichen, das jeweils korrekte Datum zu bestimmen und die fehlerhaften Daten in der Ausländerdatei A oder dem AZR zu korrigieren. Derartige Datenabgleiche waren daher meist auf bestimmte Dateninkonsistenzen beschränkt. Ein Totalabgleich aller ca. 26 Millionen Datensätze im AZR ist manuell nicht zu leisten. Auch mit einem technischen Werkzeug zum Datenabgleich werden voraussichtlich Datensätze im Millionenbereich manuell überprüft werden müssen.

Diese äußerst aufwändige Datenbereinigung kann erst begonnen werden, wenn die Rechtsgrundlagen für die entsprechenden Speichersachverhalte und die Datenbereinigung in Kraft getreten sind. Diese Regelungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Ausgehend von diesem Datum wird vorgeschlagen, drei Jahre für die Schaffung technischer Werkzeuge und die manuelle Datenbereinigung vorzusehen. Erst wenn dies gelungen ist, kann schrittweise mit der Ablösung der Ausländerdatei A – unter den im Gesetzentwurf und der Begründung genannten Voraussetzungen – begonnen werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung wird den Sachverhalt prüfen. Es gibt bereits verschiedene Sicherheitsvorkehrungen, die gegen das potentielle Risiko von unbefugtem Datenaustausch und zur Abwehr von Eingriffen von außen getroffen wurden. Das Bundesverwaltungsamt (BVA), welches den ordnungsgemäßen Betrieb des AZR sicherstellt, bietet seinen Nutzern Kommunikations- und Datenaustausch-möglichkeiten an, welche gemäß den Empfehlungen der BSI- Standards durch einheitliche Anforderungen abgesichert werden. Dabei definiert das BSI auf Basis von § 8 Absatz 1 BSIG ein konkretes Mindestniveau für die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung. Für den Schutz der Informationen vor unbefugtem Zugriff und Manipulation werden die Nutzerpflichten der ressortübergreifenden Kommunikations-netze des Bundes erfüllt. Zusätzlich wird die Übertragung der Informationen kryptographisch auf Basis der aktuellen Vorgaben für die Bundesverwaltung abgesichert. Voraussetzung für den Kommunikations- und Datenaustausch ist ein Authentifizierungsverfahren mit mehreren Faktoren, um eine eindeutige Identifizierung und Autorisierung der Zugriffe zu gewährleisten. Zur Erkennung und Behandlung von Missbrauchsfällen sowie Angriffen werden organisatorische und technische Maßnahmen zu Protokollierung, Logging und Detektion in der Kommunikationstechnik eingesetzt. Der Abruf von Daten ist nur über einen persönlichen Zugang möglich.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hat den Sachverhalt geprüft und sieht derzeit keinen gesetzlichen Regelungsbedarf im AZR-Gesetz.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird den Vorschlag unter Berücksichtigung daten-schutzrechtlicher Vorgaben prüfen. Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die für § 8a gewählte Gesetzesformulierung die Anwendbarkeit des automatisierten Datenabgleichs zwischen Registerbehörde und aktenführenden Behörden oder öffentlichen Stellen nicht auf die Klärung von Einzelfällen oder betrieblichen Alltagsfällen einschränkt. Die Zielsetzung der Norm liegt in einer gesamtorientierten Steigerung der Datenqualität im Ausländerzentralregister, um die notwendige Synchronität und Richtigkeit aller Datensätze in den jeweiligen Systemen herzustellen. Dies gilt insbesondere, da eine Speicherung der Daten aus den lokalen Ausländerdateien A nur noch im AZR vorgesehen ist.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Die Bundesregierung bestätigt die Auffassung der Länder, dass eine Ablösung der Ausländerdatei A voraussetzt, dass die Daten zwischen Ausländerdatei A und AZR abgeglichen und Differenzen bereinigt werden. Es ist zutreffend, dass die Datenbereinigung erst durchgeführt werden kann, wenn die Rechtsgrundlagen für die entsprechenden Speichersachverhalte im AZR und für den Datenabgleich in Kraft getreten sind. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass vorgesehen ist, dass die Änderung des § 62 AufenthV erst am 1. November 2022 und die Einführung des § 8a (Datenabgleich) erst am 1. Mai 2023 in Kraft treten. Grundsätzlich sollte dies den beteiligten Stellen ermöglichen, die erforderlichen Vorbereitungen für die Datenbereinigung und für die Ablösung der Ausländerdatei A rechtzeitig zu treffen. Eine Verlängerung der Zeitspanne bis zum 1. November 2025 erscheint vor diesem Hintergrund sehr lang. Eine derartige Verlängerung wäre auch innovationshemmend und würde die datenschutzrechtlich nicht gewollte Doppel-speicherung von Daten im AZR und in der Ausländerdatei A verlängern. Technisch bereits gut aufgestellte Ausländerbehörden wären sogar gezwungen, eine doppelte Datenhaltung bis zum 1. November 2025 vorhalten zu müssen.